Leipziger Amtsblatt

2. Juli 2016 | Nummer 13 | 26. Jahrgang

Gehaltene Zeit

Fotos von Ursula Arnold, Arno Fischer und Evelyn Richter ausgestellt

Seite 2

Verbindliche Strategie

Leipzig arbeitet an Gesamtsteuerung für die Zukunft der Stadt

Seite 5

Rio ruft

Leipzig-Teams für Olympische Spiele und die Paralympics fast komplett

Seite 7

Stadt handelt „faires“ Eis!

Das kommt in die Tüte: Mango-, Stracciatella-, Cashew-Banane-, Vanille- oder Schoko-Eis aus fair gehandelten Zutaten. Bis zum 31. Juli steht mindestens eine dieser Sorten auf den Karten der Eiscafés „San Remo“, „Pascucci“, „Musikpavillon“, „brakers go“, „Florenz“, „Eisträumerei“, „Vanille & Zimt“ und „Gustav H.“. Stadt und Steuerungsgruppe „Fair Trade Town“ haben den Startschuss für den 5. „Fairen Leipziger Eissommer“ am 30. Juni gegeben und hoffen nicht nur, dass es Leipzigern schmeckt, sondern dass sich Kunden auch bewusst entscheiden. „Jede Aktion, die den fairen Handel unterstützt, garantiert Produzenten in Entwicklungsländern bessere Handelsbedingungen und fairere Preise, z. B. für Kakao oder Vanille“, so Umweltbürgermeister Heiko Rosenthal. Besonders freue er sich über Eisdielen, die in den letzten Jahren dauerhaft Kaffee auf Fairtrade-Kaffee umstellten und ganzjährig fair gehandeltes Eis anböten. Ihre Lieblingssorte können Eisfans per City-Card oder unter www.leipzig-handelt-fair.de wählen, außerdem an einem Gewinnspiel teilnehmen. ■

Einfach schmecken lassen: Eis aus fair gehandelten Zutaten. Foto: Marcel Pruß

Konzerte am Bachdenkmal

Das Bachdenkmal am Thomaskirchhof verwandelt sich wieder in einen stimmungsvollen Konzertort. Ab 4. Juli bis 29. August, montags, jeweils 19 Uhr, können Gäste Musik vieler Genres eintrittsfrei genießen. Den Auftakt macht das Leipziger Saxophon Quartett mit Märchenhaftem zum 30. Geburtstag. Die Regenvariante heißt Thomaskirche oder Bauwens-Haus. ■

Classic Open auf dem Markt

Die Classic Open 2016 laden im August wieder auf den Marktplatz ein. Vom 5. bis zum 14. August könne sich Leipziger und Gäste bei freiem Eintritt auf ein abwechslungsreiches Programm freuen: Swing, Pop, Musical, Jazz und Klassik in den Nachmittags- und Abendstunden live, dazwischen Audio- und Videoaufnahmen großer Konzerte. Alle Details unter www.classicopenleipzig.de ■

Amtsblatt erscheint wieder im August

Mit der Ausgabe 13 vom 2. Juli 2016 verabschiedet sich das Amtsblatt in die Erscheinungspause. Parallel zur Tagungspause des Stadtrates gibt die Verwaltung das Mitteilungsblatt nicht heraus. Städtische Nachrichten liegen dann wieder am 20. August mit der Ausgabe 14 in den Haushalten vor. ■

Leipzigs Pläne für den Inneren Osten

Innerstädtische Brachen östlich des Hauptbahnhofs werden bebaut / 13 Bauvorhaben sind insgesamt in Planung

Krystallpalast, Bayrischer Hof, Thiemes Hof – das klang lange wie ein Nachhall aus einer glanzvollen Vergangenheit, in der Leipzig noch eine der reichsten Städte Deutschlands war. Seit langer Zeit prägen Brachen das Areal östlich des Hauptbahnhofs, auf dem sie ihre Standorte hatten. Nun aber kommt neues Leben in den Inneren Osten. Es wird geplant, gebaut. Die Zukunft hat begonnen.

Baustelle „Thiemes Hof“ an Czermaks Garten: Hier entsteht ein attraktives Wohnensemble mit rund 100 Wohnungen. Baubürgermeisterin Dorothee Dubrau und OBM Burkhard Jung stellten die Planungen im Quartier vor. Foto: Stadt Leipzig

Insgesamt 13 Bauvorhaben sind derzeit in Planung, zwei Projekte sind bereits im Bau und eines ist schon fertiggestellt. Angesichts des enormen Bevölkerungswachstums eine hoch willkommene Entwicklung. Unter anderem sollen hier 700 Wohnungen, über 200 Apartments vor allem für Studenten sowie Gewerbeeinrichtungen, Hotels und drei Tiefgaragen entstehen. „Beispielhaft“, lobte Oberbürgermeister Burkhard Jung, der mit Baubürgermeisterin Dorothee Dubrau vor Ort den Medien vier Projekte exemplarisch vorstellte. „Diese gute Entwicklung soll mittelfristig auf den ganzen Leipziger Osten ausstrahlen“, so das Stadtoberhaupt. Innerhalb der Stadt zu bauen sei ohnehin besser als am Stadtrand – und in Leipzig gäbe es entsprechende Grundstücke, die nun nach und nach bebaut würden.

Die Initialzündung für den Inneren Osten, so Baubürgermeisterin Dorothee Dubrau, war die Entwicklung des Areals nördlich und östlich des Wintergartenhochhauses durch die LWB. Sie baute hier ihren neuen Firmensitz und bezog ihn 2015. Zwischen Wintergarten- und Querstraße lässt sie seit März 2016 zwei Wohngebäude mit 54 Wohnungen und 44 Apartments sowie acht Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage errichten.

Das derzeit größte Projekt aber ist die geplante Bebauung des 2,7 ha großen Krystallpalast-Areals durch den privaten Grundstückseigentümer. Hier soll ein durch Innenhöfe gekennzeichnetes architektonisches Ensemble entstehen – mit 175 Wohnungen und 164 Studentenapartments sowie mit Gastronomie, Büros und Dienstleistungseinrichtungen. Das ist natürlich nicht der alte Krystallpalast, der einst Leipzigs wichtigstes Vergnügungsetablissement war. Aber es ist moderne Metamorphose eines Ortes, der lange eine Wunde im Stadtbild war.

Auch Thiemes Hof an Czermaks Garten, Querstraße und Büttnerstraße entsteht neu. Der historische Bau war 2002 wegen seines ruinösen Zustandes abgerissen worden. Die dabei entstandene Freifläche war aufgrund einer Gestattungsvereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt mit Bäumen und Sträuchern als Zwischennutzung bepflanzt worden. Die Neubebauung mit rund 100 Wohnungen schließt den Blockrand in diesem Geviert wieder. Im Vorfeld der Gebäude entstehen Grünanlagen mit einer Baumreihe. Der geplante Innenhof wird landschaftsarchitektonisch gestaltet.

Neues Leben soll in den Bayrischen Hof in der Wintergartenstraße 13 einziehen. Der 1888 errichtete dreiflügelige Hotelbau stand lange leer. Noch prägt sein beschädigter Zustand zusammen mit der (Noch-)Brache des Krystallpalast-Areals den Übergang vom Zentrum in den Osten. Nun soll er saniert und als Wohngebäude mit 22 Wohnungen umgenutzt werden. ■

Vor 150 Jahren finanzierten Leipziger ihre Badeanstalt

Schreberbad feiert Jubiläum: Am 8. Juli Abtauchen in die Geschichte des beliebtesten Leipziger Freibades

Für‘n Groschen ins „Schrebbser“ – hieß um 1890 pures Badevergnügen in der Schreberstraße 15. Illustre Badegäste wie Carl Seffner, Max Klinger, aber auch Salomon Hirzel oder Joachim Ringelnatz sollen das als Herren-Schwimmanstalt 1866 eröffnete Bad gern aufgesucht haben. 150 Jahre später teilen sich ganz selbstverständlich Frauen und Männer sowie unzählige Kinder die Becken in Leipzigs beliebtestem Freibad. Am 8. Juli feiert es nun seine große Jubiläumsparty. An die alten Zeiten erinnern dann lediglich der Eintritt von nur 150 Cent und wunderbare historische Bademode.

Schreberbad 1939: Eine Brücke überspannte damals das große Becken. Foto: Pro Leipzig e. V.

Baden stand in Leipzig schon immer hoch im Kurs, denn dank der Flüsse Parthe, Pleiße und Elstermühlgraben konnte die Stadt an diversen Stellen sichere Badeplätze für „Flussplanscher“ ausweisen, also für all jene, die des Schwimmens nicht mächtig waren. Badeaufsicht übernahm die Innung der Fischer. Die Neubertsche Schwimmanstalt (1842-1865) an der Elster war ein solches Flussbad und der Vorgänger vom „Schrebbser“. Doch schnell wurde dieses Bad zu klein, ein Neubau musste her. Da die Stadt jedoch „einestheils weder so schnell noch so wohlfeil bauen, anderntheils auch nicht einmal so vortheilhaft verwalten kann wie Privatleute“, konstatierte 1866 der Autor eines Artikels in der Zeitschrift „Die Gartenlaube“, wurde für den Bau kurzerhand eine Aktiengesellschaft gegründet. 600 Aktien im Wert von 50 Thalern gingen an die Leipziger, die damit die „Neue Leipziger Schwimmanstalt“, so der offizielle Name, finanzierten. Kosten: 84 000 Mark.

Am 8. Juli 1866 eröffnete die Herren-Schwimmanstalt mit Verwaltungsgebäude, Sprunggerüst und Extra-Bassin für die Schwimmschule, drei Jahre später bekamen die Damen Becken und Kinderbad und waren auch sonst räumlich von den Herren abgeschirmt. Mit der Damenschwimmanstalt war die erste „unbedeckte freie Schwimm- und Badeanstalt für Frauen in Deutschland“ in Betrieb gegangen. Wasser kam von der Elster und lief gefiltert in beide Bassins. Und das Badeleben florierte, denn Baden, im Winter Eisbaden, war das ganze Jahr Mode: Schon 1895 zählte man 49 700 Besucher, auf 109 541 Badegäste kletterte die Zahl 1927/1928. Einhundert Jahre später registrierte die Stadt nur 35 000 verkaufte Tickets. Ungebrochen war das Badeglück indes nicht: Eine Fliegerbombe zerstörte 1944 das Damenbad, Umkleidekabinen, Sprungturm und die Brücke. Die Kriegsschäden wurden beseitigt, der Damenbereich nicht wieder aufgebaut. 1954 sorgte Hochwasser für Aufregung: 2,50 Meter hoch stand das Wasser im Bad. Doch das Freibad hielt durch und offen bis zur Komplettsanierung durch die Leipziger Sportbäder GmbH im Jahr 2007. Drei Becken, große Liegefläche, Kinderspielplatz, Kleinsportanlage, Gastronomie, Umkleide- und Sanitärbereich in bestem Bäderstandard laden heute ins „Schrebbser“ ein.

Da lohnt sich immer ein Besuch, auf jeden Fall aber am 8. Juli. Hier startet 10 Uhr das Jubiläumsfest mit Wasserwettbewerben für Ferienkinder. Ab 14 Uhr werden Familien zum Programm im und am Wasser erwartet, und 17 Uhr gibt es Aqua-fit-Probekurse und Kanuten, Rettungs-, Flossen- und Synchronschwimmer zeigen, was sie können. Schließlich defiliert die Bademode der vergangenen 150 Jahre am Beckenrand – na, wenn das nicht amüsiert! ■

Rennbahn wird zum Open-air-Kino

Großes Kino auf der Rennbahn – das planen Scheibenholz GmbH und die Leipziger Volkszeitung für 18 Sommerabende. Ab 14. Juli bis 3. August können Cineasten von der historischen Haupttribüne und Liegenstühlen der vorgelagerten Terrasse Klassiker, Arthouse-Filme und aktuelle Blockbuster erleben. An den Wochenenden gibt es dazu noch Musik, Gespräche mit Drehbuchautoren, Regisseuren und vieles mehr. Eröffnet wird die Veranstaltungsreihe bereits am 13. Juli mit einer eintrittsfreien Pre-Opening-Party, zu der die Leipziger Produktion „Being Bruno Banani“ läuft. Für den ersten Film am 14. Juli durften die Leipziger voten und entschieden sich für „Go Trabi go“. Einlass ist jeweils ab 20 Uhr (13. Juli: 19.30 Uhr), die Filme flimmern zwischen 20.15 Uhr und 20.45 Uhr über die 200 m² große Leinwand. Tickets sind an der Abendkasse für 8,50 Euro, im Vorverkauf für 7,50 Euro erhältlich. Alle Details: www.sommerkino-leipzig.de. ■

0341 123-0
Bürgertelefon Leipzig

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- u. Gebührensatzung in Unterkünften für Wohnungsnotfälle und Asylbewerber

Seite 10

Leipziger Leben

„Bewegung“ – darum dreht sich alles in der dritten Ausgabe des Heftes.

Aktuelles auf leipzig.de

Kfz-Zulassungsstelle: Onlineservice für Termine od. Außerbetriebsetzung nutzen

www.leipzig.de/zulassung

Glückwünsche

Die Stadt gratuliert

Die Glückwünsche der Stadtverwaltung gingen an folgende Jubilare der Monate Juni und Juli: Annemarie Feldbinder (24. Juni) und Elsa Silbe (29. Juni) feierten ihren 101. Geburtstag. Zum 105. Ehrentag ließ sich Elsa Kästner (19. Juni) gratulieren. ■

Auf einen Blick

Beim Bach-Orgel-Festival in der Thomaskirche erklingen bis zum 6. August immer samstags um 15 Uhr Orgelwerke Max Regers. www.thomaskirche.org

Zur „Sommerbühne Leipzig“ lädt vom 3. bis 17. Juli wieder die Arena am Gasometer ein. Jeden Abend wartet ein anderes kulturelles Highlight. Infos unter www.arena.panometer.de

Zum Hörspielsommer wird vom 8. bis 17. Juli wieder auf den Richard-Wagner-Hain eingeladen. Programm unter www.hoerspielsommer.de.

Die Leipziger Notenspur kann ab sofort mit Audioguides erkundet werden. Diese verleiht das Museum der bildenden Künste während seiner Öffnungszeiten.

Bei der Sommerkleinmesse gibt es für Besucher wieder Spaß und Nervenkitzel. Karussells und Geisterbahn, Losbuden und Zuckerwatte – vom 5. bis 21. August ist für jeden was dabei.

Klaviermusik vom Feinsten erwartet die Leipziger vom 7. bis 28. August beim Klaviersommer im Mendelssohnhaus. Immer sonntags ab 11 Uhr wird dazu in den Musiksalon eingeladen. ■

Bach-Medaille für Bassist Peter Kooij

„Seit über 30 Jahren ist er vielen Bach-Freunden weltweit der personifizierte Jesus in Bachs Passionen“, lobte die Jury Peter Kooijs herausragende Leistungen. Der niederländische Bassist ist am 17. Juni mit der Bach-Medaille der Stadt Leipzig ausgezeichnet worden. Seit den 1980er-Jahren hat der Bach-Interpret mit seiner warmen, ausdrucksstarken und nuancenreichen Stimme bei weit mehr als 100 CD-Aufnahmen der Musik des Thomaskantors mitgewirkt. Peter Kooij war an zahlreichen preisgekrönten Referenzaufnahmen der Passionen Johann Sebastian Bachs beteiligt, die unter Leitung führender Dirigenten der historisch informierten Aufführungspraxis wie Philipp Herreweghe, Gustav Leonhardt, Ton Koopman, Frans Brüggen und Masaaki Suzuki entstanden.

Große Ehre für großen Sänger: Bassist Peter Kooij (M.) erhielt von OBM Burkhard Jung und Peter Wollny die Bach-Medaille 2016. Foto: Bachfest Leipzig/Gert Mothes

Die aus Meißner Porzellan gefertigte Medaille wird seit 2003 jährlich während des Bachfestes Leipzig verliehen. Im Rahmen eines öffentlichen Festaktes im Alten Rathaus überreichten sie Oberbürgermeister Burkhard Jung und der Direktor des Bach-Archivs, Prof. Dr. Peter Wollny. ■

XX. Bach-Wettbewerb: 109 der Besten treten an

Fächer: Orgel, Gesang, Violoncello/Barockvioline

Die besten Bach-Interpreten weltweit geben sich vom 6. bis 16. Juli in Leipzig ein Stelldichein. Beim XX. Internationalen Bach-Wettbewerb möchte jeder Teilnehmer Jury und Publikum von seinem Können überzeugen. Auf dem Programm stehen in diesem Jahr die Fächer Orgel, Gesang und Violoncello/Barockvioloncello. Das Leipziger Amtsblatt sprach mit Dr. Elisabeth Liebau über den renommierten Wettstreit. Die promovierte Ingenieurin ist seit Oktober 2015 Leiterin des Künstlerischen Betriebsbüros im Bach-Archiv Leipzig und in dieser Funktion unter anderem für die organisatorische Planung und Durchführung des Bach-Wettbewerbs verantwortlich.

Dr. Elisabeth Liebau. Foto: privat

Frau Dr. Liebau, was ist das Besondere am Internationalen Bach-Wettbewerb Leipzig?

Der Wettbewerb konzentriert sich vorrangig auf das Werk Johann Sebastian Bachs, hat also im Vergleich zu anderen Musikwettbewerben ein spezielles Repertoire. Teilnehmen darf nur, wer sein Instrument virtuos beherrscht. So gibt es für jedes Fach eine Vorauswahl-Jury, die anhand der eingesandten Video-Aufnahmen die Teilnehmer bestimmt. In diesem Jahr hatten sich 211 Kandidaten aus 25 Ländern beworben, 109 Musiker aus 18 Ländern dürfen letztlich teilnehmen. Gerade für junge Talente kann der Wettbewerb ein Sprungbrett für die musikalische Karriere sein. Ganz abgesehen von den Preisgeldern in Höhe von 10 000 Euro für den ersten Platz, 7 500 Euro für den zweiten Platz und 5 000 Euro für den dritten Platz dürfen die Sieger den Titel „Bachpreisträger“ führen. Das kann durchaus ein „Türöffner“ sein. So startete zum Beispiel Gewandhausorganist Michael Schönheit seine Karriere 1984 mit dem Bach-Wettbewerb.

Im Wettbewerbsprogramm finden sich auch Werke anderer Komponisten. Warum wird nicht ausschließlich Bach aufgeführt?

Es wird zum Teil auch das musikalische Umfeld Johann Sebastian Bachs berücksichtigt – seine Vorgänger und musikalischen Wurzeln, seine Söhne, insbesondere Carl Philipp Emanuel Bach – sowie einige Werke von Komponisten, die sich in ihrem Werk sehr direkt auf Bach beziehen. Das ermöglicht es den Teilnehmern, die Werke Bachs im Kontext der musikalischen Entwicklung zu erarbeiten und vorzutragen. Andererseits gibt es zum Beispiel für Cello kein so umfangreiches Solorepertoire, um ein Wettbewerbsprogramm analog den anderen Fächern zu entwerfen. Im Fach Orgel wiederum werden verschiedene Instrumente auch aus dem Umland genutzt – in diesem Jahr zum Beispiel die Orgel in Pomßen. Sie stammt aus einer älteren Zeit und ist daher besonders für Werke früherer Komponisten geeignet.

Besteht für die Leipziger und andere Musikbegeisterte die Möglichkeit, bei den Konzerten des Bach-Wettbewerbs dabei zu sein?

Ja, die Leipziger und ihre Gäste können alle Aufführungen live verfolgen. Das Programm und die Eintrittspreise finden sie unter:

www.bachwettbewerbleipzig.de

Fotografie in der DDR

Bildermuseum widmet sich ab 3. Juli Ursula Arnold, Arno Fischer und Evelyn Richter

Geben Einblicke ins alltägliche Leben in der DDR: Ursula Arnold („Husemannstraße. Berlin“, 1965, li.), Arno Fischer („Müritz“, 1956, oben re.) und Evelyn Richter („Rügen“, ohne Jahr, unten re.). Quellen: Ostdeutsche Sparkassenstiftung, Erbengemeinschaft Arno Fischer

Ursula Arnold, Arno Fischer und Evelyn Richter – die Lebenswerke und Lebensläufe der drei wichtigsten Vertreter der sozial-künstlerisch engagierten Fotografie in der ehemaligen DDR stellt das Museum der bildenden Künste erstmals in seiner neuesten Ausstellung zusammen.

Die Ausstellung „Gehaltene Zeit“ lässt vom 3. Juli bis 3. Oktober Gemeinsamkeiten und vor allem Unterschiede in den Arbeiten der drei Fotografen deutlich werden. So wählte jeder der drei einen eigenen Weg, um sich den herrschenden Bildvorstellungen der DDR zu entziehen.

Während Arno Fischer (1927–2011) als Autodidakt zur Fotografie gelangte, haben Ursula Arnold (1929–2012) und Evelyn Richter (*1930) jeweils eine Lehre als Fotografin absolviert. Die beiden jungen Frauen lernten sich 1953 in Leipzig kennen. Sie studierten im Anschluss an ihre Lehre an der Leipziger Hochschule für Grafik und Buchkunst. Fortan verband sie eine tiefe Freundschaft, und sie pflegten den künstlerischen Austausch. Arno Fischer und Evelyn Richter begegneten sich 1957 in Leipzig. Fischer war von Richters Arbeiten begeistert. Beide suchten künftig den Austausch und verfolgten ihre Arbeiten mit gegenseitigem Respekt. Während Ursula Arnold 1957 in Berlin eine Stelle beim Fernsehen als Kamerafrau annahm und nur noch privat fotografierte, arbeiteten Evelyn Richter in Leipzig und Arno Fischer in Berlin als Fotografen im eigenen Auftrag weiter.

Alle drei suchten und fanden ihre Motive im Alltag. So entstanden subjektiv geprägte Bilder aus und von ihrer unmittelbar erlebten Umwelt. Die offizielle Bildsprache der DDR lehnten sie ab, ihre Fotografien widersprechen dem propagierten sozialistischen Weltbild. Vielmehr stellen ihre Werke Fragen und erzählen Geschichten, die hinter den Bildern liegen. ■

Kunsthalle der Sparkasse zeigt Arbeiten der Schüler von Fischer und Richter

Ergänzend zur Ausstellung „Gehaltene Zeiten“ im Museum der bildenden Künste zeigt die Kunsthalle der Sparkasse Leipzig, Otto-Schill-Straße 4a, bis zum 11. September die Schau „Die Lehre“. Hier finden die Schüler von Arno Fischer und Evelyn Richter ihre Plattform. Beide Fotografen waren als Dozenten an der Hochschule für Grafik und Buchkunst tätig. Die Ausstellung präsentiert ausgewählte Diplomarbeiten der beiden Klassen. Ansichten aus dem Studienalltag, der Lehre und von den Diplomausstellungen ergänzen die Originalabzüge zu einem anschaulichen Bild dieses prägenden Kapitels der jüngeren Hochschul- und Zeitgeschichte. ■

Dazwischen sein: Neue Grassi-Schau

Was bedeutet der Begriff „dazwischen“? Damit setzt sich eine neue Sonderschau im Grassi Museum für Völkerkunde, Johannisplatz 5-11, auseinander. Unter dem Titel „GRASSI Invites #2: dazwischen / in / between“ eröffnen Videoinstallationen, Performance, Musik, Fotografie, Erinnerungsobjekte, Poesie und intime Zeugnisse einen Einblick in das oft so persönliche und vielschichtige Dazwischen. Zusammen mit verschiedenen Akteuren und Künstlern schafft das Grassi bis zum 16. Oktober ein Kaleidoskop von Erfahrungen und Assoziationen. ■

„Eine Hochburg der modernsten Modernen“

Hofansicht (um 1910) und Faschingseinladung des Leipziger Künstlervereins (1908): Diese Fotos und Plakate gehören zur Ausstellung. Quellen: Meisenbach, Riffarth & Co.; Bruno Héroux

Unter dem Titel „Vergessene Avantgarde“ widmet sich das Stadtgeschichtliche Museum derzeit dem ehemaligen Künstlerhaus am Nikischplatz. „Eine Hochburg der modernsten Modernen“, so hatte der Architekt Fritz Drechsler das Leipziger Künstlerhaus bei der Eröffnung am 27. Oktober 1900 bezeichnet. Und tatsächlich ist das Haus untrennbar mit der kurzen Phase des Leipziger Expressionismus und der künstlerischen Aufbruchstimmung zwischen den beiden Weltkriegen verbunden.

Mit Fotos, Plakaten, Gemälden, Zeichnungen und Druckgrafiken erinnert die Ausstellung an eine beinahe vergessene Epoche Leipziger Stadt- und Kulturgeschichte. Das Gebäude bot zahlreichen Künstlern Wohnungen und Ateliers, beherbergte Ausstellungsräume, einen Festsaal, ein Restaurant und eine Bibliothek. Außerdem war es Sitz verschiedener Vereine und schon bald bekannt für die rauschenden Feste und Kostümbälle. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten und deren kunstfeindliche Ideologie veränderten das Leben im Künstlerhaus. In der Bombennacht des 4. Dezember 1943 brannten große Teile des Hauses aus. 2013 wurde das erhalten gebliebene Eingangsportal saniert und mit zwei Gedenktafeln versehen.

Die Ausstellung ist bis zum 16. Oktober im Böttchergässchen 3 zu sehen. ■

www.stadtgeschichtliches-museum-leipzig.de

Kunstkraftwerk: Neuer Ort für zeitgenössische Kunst

Mit „Illusionen“ feiert ehemaliges Heizkraftwerk sein Debüt / Zweite Ausstellung zeigt junge chinesische Fotografie

Kunst hat in Leipzig eine neue Adresse: das ehemalige Heizkraftwerk Lindenau an der Saalfelder Straße firmiert jetzt als Kunstkraftwerk und Zentrum für Zeitgenössische Kunst. Zum Auftakt haben sich die Betreiber eine ganz besondere Ausstellung ins Haus geholt – die Deutschlandpremiere der Schau „ILLUSION. Nothing is as it seems.“ der Science Gallery Dublin. In Irland, den USA und Malaysia zog sie bereits rund 300 000 Besucher ins Museum.

Auf 400 Quadratmetern Fläche werden bis 27. November mehr als 20 Exponate von Wissenschaftlern und Künstlern aus acht Ländern gezeigt, die Kunst und naturwissenschaftliche Fachgebiete wie Physik, Optik, Informatik oder auch Psychologie in Zusammenhang bringen, um mit den Besuchern zu interagieren und diese zu einem direkten Kontakt mit ihren Sinnen einzuladen. Insekten, die scheinbar über die Haut des Betrachters krabbeln, eine Ölpfütze auf dem Boden, die von selbst wieder zurückfließt in den Kanister, ein Konzert aus Vogelstimmen, das unser Gehör als menschliche Sprache erkennt. Jedes dieser Kunstwerke fordert die eigene Wahrnehmung heraus, indem es physikalische und physiologische Gesetzmäßigkeiten in Form von Kunstobjekten erforscht und spielerisch präsentiert.

„Die Eröffnungsausstellung manifestiert unseren Anspruch, Kunst- und Erlebnisraum für alle zu sein, für Familien und Jugendliche ebenso wie für Kunstenthusiasten“, beschreibt der Initiator des Kunstkraftwerkes, Professor Markus Löffler, das Konzept des neuen Kunstraumes. Im imposanten Klinkerbau, wo von 1964 bis 1992 in riesigen Kohleöfen das Feuer brannte, wird heute kreative Leistung auf höchstem Niveau produziert. Ausstellungen, Symposien, Lesungen, Konzerte, Partys, Gastronomie: Auf über 2 000 Quadratmetern Nutzfläche findet alles seinen Platz, was Nahrung für Geist, Seele und Körper bietet.

Neues Kapitel: Im einstigen Heizkraftwerk Saalfelder Straße halten zeitgenössische Kunst und Kultur Einzug. Foto: Kunstkraftwerk

Das möchte auch die vom Konfuzius-Institut organisierte Ausstellung „Flying high – Young Chinese Photography“. Bis zum 10. Juli präsentiert sie die Foto- und Videoarbeiten von neun chinesischen Fotografen, die sich in ihren Werken mit den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen ihres Landes auseinandersetzen. ■

www.kunstkraftwerk-leipzig.com

Zahl der Woche

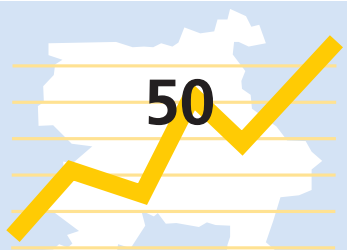

Rund 50 Meter lang ist der Schwimmsteg aus Aluminium und Bangkirai-Holz, der jetzt am Lindenauer Hafen für mehr Sicherheit beim Bootsverkehr sorgt. Seit 24. Juni können die Boote über drei Zugänge an dem 2,45 Meter breiten und 48 Meter langen Steg an- und ablegen. Das Besondere: Der Schwimmsteg passt sich dem Wasserstand an. Damit ist der Ein- und Ausstieg für Frei- oder Paddelbootfahrer jederzeit bequem und leicht möglich.

Wohnviertel am Lindenauer Hafen kann wachsen

Der Grundstein ist eine Bronzeplatte: OBM Burkhard Jung und Baubürgermeisterin Dorothee Dubrau verlegten sie am 18. Juni. Wie das neue Viertel aussehen wird, zeigten derweil die Projektentwickler. Foto: Quester

Das erste maritime Wohnviertel in Leipzig sei schon immer „sein Herzensprojekt" gewesen, erklärt OBM Burkhard Jung. Am 18. Juni hat er gemeinsam mit Baubürgermeisterin Dorothee Dubrau und Ralf-Dieter Claus, Geschäftsführer der stadteigenen Erschließungs-, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft LESG, den Grundstein für das 17 Hektar umfassende Quartier am Lindenauer Hafen gelegt. Mit dabei die Investoren und Selbstnutzer – Letztere haben mit dem Bau schon begonnen. Bis 2020 soll hier am Hafen nun ein neues Stück Leipzig entstehen mit rund 500 Miet- und Eigentumswohnungen, Stadthäusern, Gewerbeeinrichtungen und einer Kita. Damit diese Vielfalt und Mischung gewährleistet werden kann und das Wohnen am Wasser nicht nur erholsam, sondern auch architektonisch attraktiv wird, sind die Grundstücke über ein Investorenauswahlverfahren vergeben worden. Der Lindenauer Hafen sei ein Paradebeispiel der Stadtentwicklung, erklärte Jung, und angesichts des rasanten Wachstums von Leipzig eine goldrichtige Entscheidung. ■

Jobperspektive für Flüchtlinge

880 000 Euro kann Leipzig in den nächsten zwei Jahren für junge Migranten einsetzen, um sie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu begleiten. Den ersten Fördermittelbescheid übergab Stefan Brange, Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, am 29. Juni an Wirtschaftsbürgermeister Uwe Albrecht.

Das Geld fließt in das Projekt „Joblinge Kompass" der Joblinge gAG, die benachteiligte Jugendliche auf dem Weg ins Arbeitsleben betreut. Ab Juli 2016 bis Dezember 2018 sollen von diesem Projekt 100 Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive profitieren. Das Programm für die 18- bis 27-Jährigen läuft in drei Stufen. In Stufe eins geht es um Erstinformation, verbindliche Aufnahme, Orientierung und Qualifizierung in der Praxis. Mentoren stehen zur Seite, fachspezifische Sprachkurse und Praktika in verschiedenen Branchen sind geplant. In Stufe zwei arbeiten die Jugendlichen in einem Unternehmen in Teilzeit, erhalten parallel weiter Sprachunterricht und werden eng vom Joblinge-Team begleitet. Ziel ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Ist das geschafft, läuft in Stufe drei die Ausbildung, ebenso mit Betreuung, um Abbrüche zu verhindern.

Hintergrund für die Förderung ist auch die im April 2016 beschlossene Fachkräfterichtlinie des Freistaates, die vielfältige Maßnahmen zur Fachkräftesicherung unterstützt. ■

Leipzigs Sommerbaustellen

Stadt kann mit Fördermittel-Plus bis zum Herbst mehr Straßen instandsetzen

Könneritzstraße/Ecke Industriestraße: Diese Großbaustelle läuft derzeit auf Hochtouren, verändert sich täglich. Jetzt hat die Stadt zusätzliche Mittel für viele Instandsetzungsarbeiten an Leipzigs Straßen zur Verfügung, die während der Ferien laufen. Foto: Roland Quester

Auf Leipzigs Straßenbauer wartet eine Menge Arbeit: Zu den derzeit vierzehn laufenden Baustellen haben mit den Sommerferien zwölf weitere Baumaßnahmen begonnen, ab Mitte August starten bis in den Herbst hinein noch einmal 19 Vorhaben. Dabei geht es konkret um Straßeninstandsetzung, denn genau dafür hat der Freistaat 2016 zusätzliches Geld bereitgestellt.

220 Maßnahmen – von klein bis groß – hat die Stadt insgesamt im März beim Freistaat angemeldet, 2,7 Mio. Euro an Fördergeldern werden fließen. Das Land fördert die Instandsetzungsmaßnahmen mit einer Pauschale in Höhe von 90 Prozent, die Stadt schießt einen Eigentanteil von 10 Prozent zu, sodass 2016 rund 3 Mio. Euro zusätzlich für die Straßenerneuerung zur Verfügung stehen. Nicht alle Maßnahmen werden damit realisiert, aber: „Wir können vor allem an hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen auch Prävention betreiben", freut sich Baubürgermeisterin Dorothee Dubrau. „Mit anderen Worten: Wir können an diesen Straßen Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten ausführen, bevor so gravierende Schäden eintreten, dass sie nur noch mit entsprechend hohem Investitionsbedarf für einen grundhaften Ausbau behoben werden können." Michael Jana, Leiter des Verkehrs- und Tiefbauamtes (VTA), ergänzt: „Straßendecken aus Asphalt halten etwa 12 bis 15 Jahre. Viele der Leipziger Straßen wurden in den 1990er-Jahren saniert bzw. gebaut, d. h. sie müssen möglichst bald eine neue Decke bekommen." Die mit den Sommerferien begonnenen Baustellen sind in linker Übersicht aufgeführt, über weitere Maßnahmen wird aktuell in den Medien informiert. Mit welchen größeren Umleitungen in welchen Zeiträumen die Leipziger jetzt rechnen müssen, ist im Internet unter www.verkehrsinformationssystem.leipzig.de nachzulesen.

Die Baumaßnahmen laufen großteils koordiniert mit den umfangreichen Vorhaben der Leipziger Wasserwerke und Verkehrsbetriebe, die ebenfalls verstärkt die Ferien nutzen, um u. a. ihre Netze zu erneuern. Hier stehen derzeit neben den bekannten Modernisierungsarbeiten in der Könneritz-, der Georg-Schumann- und der Bornaischen Straße Arbeiten in der Kuhturmstraße, in der Antonienstraße und in der Delitzscher Straße an. Alle Infos hier unter: www.L.de/baustellen. ■

Maßnahmen ab Sommerferien

Martin-Luther-Ring Rathausvorplatz	Aw.+Tw. in Vorbereitung Straßenbau	KWL
Wodanstraße zw. Cleudner Str. u. Bahnlinie	Verlegung Tw.-Leitung Vollsperrung	KWL
Rackwitzer Str. zw. Berliner Brücke u. Wollkämmerei	Sanierung Brückenübergang halbseitige Sperrung	VTA
Engelsdorfer Straße Gemeindeamt	Bau Bushaltestellen halbseitige Sperrung	VTA
Am Sportforum zw. Goyastr. u. Leutzscher Allee	Sanierung Hauptsammler halbseitige Sperrung	KWL
Sommerfelder Straße zw.	Verl. Tw.-Leitung	KWL
Albrechtshainer Str. u. Zweinaundorfer Straße	Halbseitige Sperrung mit Wechsel-LSA	
Prager Straße zw. Johannis- und Gutenbergplatz	Verl. Tw.-Leitung halbs. Sperrung stadtausw. in Vorbereitung Straßenbau	KWL
Mockauer Straße zw. Essener Straße und Oberläuterstraße	Umverlegung Tw.-Leitung in Vorbereitung Bau durch DB AG	KWL
Braustraße zw. Dufourstr. u. Karl-Liebknecht-Str.	Straßenbau Vollsperrung mehrere BA	VTA
Eilenburger Straße zw. Josephinenstraße u. Rubensstraße	Straßenbau Vollsperrung	VTA
Delitzscher Landstr. zw. Messeallee und Seehausener Straße	Gleisbau, Sanierung Gleisquerung	LVB
Rackwitzer Straße zw. Berliner Brücke Am Gothischen Bad	Deckensanierung und halbseitige Sperrung der stadtwärtigen Richtung	VTA

www.verkehrsinformationssystem.leipzig.de

Leipzig sucht neue Orte für Bäume

Stadt arbeitet an Straßenbaumkonzept

Mehr Straßenbäume für Leipzig – das wünschen sich Leipzigerinnen und Leipziger, Umweltvereine, Interessenverbände und schließlich auch die Stadt. Leipzig dient zwar oft als Paradebeispiel für innerstädtisches Grün, doch die Flächen werden knapp. Grüne Brachen verschwinden und damit auch Bäume und obwohl die Stadt stolze 61 000 Straßenbäume zählt, gibt es immer noch genügend baumlose Straßen. Bedarf hätten zum Beispiel Straßenzüge in Schönefeld oder die Wurzener Straße. Auch die Georg-Schumann-Straße ist an vielen Ecken noch ohne Grün – doch mit der derzeit laufenden abschnittsweisen Sanierung erhält die Straße schon bald ein grünes Gesicht.

„Bäume sind nicht nur ein schönes Aushängeschild, sie sorgen einfach für ein gesundes Klima, senken Temperatur und reinigen die Luft", so Umweltbürgermeister Heiko Rosenthal. „Gemäß Luftreinhalteplan und Stadtentwicklungskonzept wollen wir den Straßenbaumbestand in den nächsten Jahren und Jahrzehnten spürbar erweitern." 1 000 Straßenbäume Plus im Jahr heißt die Selbstverpflichtung der Stadt; wenn man Fällungen abzieht, liegt die Bilanz momentan bei rund 350 Bäumen. Doch es geht nicht nur um Zahlen: „Wir brauchen neue Orte", sagt Rüdiger Dittmar, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Gewässer. „Orte, an denen sonst kein Grün stehen kann, wohl aber das Multitalent und Platzwunder Baum." Unter diesem Aspekt wolle man sich die steinerne Stadt genau ansehen, alles scannen, um gute Standorte für die Erstbepflanzung mit Linde, Ahorn oder anderen Bäumen auszumachen.

So geht die Kommune das Thema jetzt strategisch an: ein Straßenbaumkonzept ist in Arbeit, das ämterübergreifend, mit grünen Partnern und Bürgern besprochen und abgestimmt werden soll. Seit April läuft für das Strategiekonzept der Beteiligungsprozess, ein Straßenbaumforum und eine Baumwerkstatt haben ein breites Meinungsbild eingeholt, eine städtische Arbeitsgruppe ist installiert, das Büro Stadtlabor und das Büro Einenkel Landschaftsarchitektur mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragt. Voraussichtlich im Oktober soll der Entwurf vorliegen und in einem Abschlussforum behandelt werden.

Natürlich wird die Stadt auch Substanz erhalten und Nachpflanzungen für Bäume vornehmen, die nicht mehr verkehrssicher sind, aus Vitalitäts- und Gesundheitsgründen gefällt werden müssen. Jährlich werden dafür Straßenbäume kontrolliert, ihre Verkehrssicherheit überprüft.

Ein Forderung aus dem Beteiligungsprozess konnte die Stadt indes schon umsetzen. Leipzig hat ein Baumkataster eingerichtet und ist damit die dritte deutsche Großstadt, die sich für Baummanagement und -pflege dieses Instrumentes bedient. Im Themenstadtplan unter www.leipzig.de/stadtbaum können über 100 000 Park- und Straßenbäume per Mouseklick ausgewählt und Informationen über Baumart, Pflanzart und Baumnummer abgerufen werden. ■

IHK: Kirpal ist neuer Präsident

Kristian Kirpal. Foto: IHK

Er will die Wirtschaftsregion Leipzig weiter nach vorne bringen: Kristian Kirpal, der am 22. Juni neu gewählte Präsident der Industrie- und Handelskammer Leipzig (IHK). Um dieses Ziel zu verfolgen, brauche die IHK „einen schlagkräftigen und breiter aufgestellten Mittelstand sowie Wachstums- und Innovationsimpulse für unsere immer noch zu kleinteilige regionale Wirtschaft", so Kirpal. Auch eine stärkere internationale Ausrichtung sowie Erfolgsstrategien, um den Fachkräftemangel zu beseitigen, seien vonnöten. Der 43-jährige Geschäftsführer der KET Kirpal Energietechnik GmbH & Co. KG Wermsdorf (Landkreis Leipzig) folgt auf Wolfgang Topf, der das Amt seit 2000 bekleidete und nicht mehr kandidiert hat.

Die Vollversammlung der IHK, die in ihre achte Legislaturperiode geht, wählte außerdem acht Vizepräsidenten. ■

Modernisierter Straßenbahnhof ab 23. Juli am Netz

Noch läuft der Testbetrieb, aber ab 23. Juli sorgt der Betriebshof Dölitz wieder reibungslos für seine Hauptaufgabe: Die Instandhaltung, Kurzdurchsicht und Reinigung von Straßenbahnen. Seit Anfang 2014 war die Bornaische Straße 229 eine Großbaustelle, um den Werkstatthof, Baujahr um 1900, komplett zu modernisieren und zu erweitern. 29 Millionen Euro flossen in die Gesamtbaumaßnahme, allein 19 Millionen Euro schulterte das Land Sachsen. Die Bürgerinnen und Bürger der wohl am schnellsten wachsenden Großstadt Deutschlands sollen schnell und komfortabel ihre Ziele erreichen können,

Die neue Betriebswerkstatt: Hier können bis zu 40 Kurzdurchsichten pro Tag laufen, außerdem Wartungsarbeiten wie das Auffüllen mit Bremssand (im Bild das Besandungsgleis), Öl und Scheibenwaschzusatz. Foto: Leipziger Verkehrsbetriebe

begründete Sachsens Verkehrsminister Martin Dulig zur Eröffnung am 15. Juni das Engagement des Freistaates. Neben dem Bau der neuen Wartungshalle sind u. a. die Front der Holzhalle als Portikus wieder aufgebaut, die Betonhalle für das Abstellen der Busse umgebaut, das Gleichrichterunterwerk neu errichtet sowie das Verwaltungsgebäude inklusive Fahrerräumen umgebaut und saniert worden. Verkehrs- und Freiabstellanlagen wurden erneuert, außerdem auch der Abschnitt der Bornaischen Straße mit der jetzt barrierearm gestalteten Haltestelle vor dem Betriebshof Dölitz. ■

Sportkurs bis 2024: Stadt legt Programm vor

Die Marschroute der Stadt für die Entwicklung des Sports in den kommenden acht Jahren steht: Das Sportamt hat jetzt das „Sportprogramm 2024" vorgestellt und sich bereits mit der Verwaltungsspitze über die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele in der Stadt verständigt. Jetzt diskutieren die Fachgremien das Programm, und voraussichtlich im September wird sich der Stadtrat mit der Vorlage befassen.

Demnach will die Stadt in der Sportförderung nicht nachlassen: So sollen Sportvereine weiterhin entgeltfrei kommunale Sportstätten für den Kinder- und Jugendsport nutzen können. Das Sportförderbudget der Verwaltung soll an die Mitgliederzahlen in den Sportvereinen angepasst werden mit dem Ziel 20 Euro pro Jahr und Mitglied.

Aufstocken möchte die Kommune ihre Beteiligung an Pflege und Unterhaltung der Pachtsportstätten. In die Baumpflege sollen 100 000 Euro fließen, die Unterhaltung im Schulsport soll mit 20 Euro pro Schüler und Jahr bezuschusst werden. Auch den Leistungssport will Leipzig nach wie vor unterstützen. Hier wird die Verwaltung drei Ausbildungs- und drei Arbeitsplätze anbieten.

Geplant sind weiterhin Neubau- und Sanierungsmaßnahmen. In Böhlitz-Ehrenberg steht der Neubau einer wettkampfgeeigneten Dreifeldsporthalle für den Vereins- und Schulsport auf der Agenda. Unterstützen will die Stadt die Sportbäder Leipzig GmbH beim Bau einer neuen 25-Meter-Schwimmhalle, und die Sanierung der Turnhalle Leplaystraße 13 steht an. Außerdem benötigen die Sportvereine für ihre Bauvorhaben Geld: Hier will die Stadt das Budget für die Investitionsförderung auf 800 000 Euro pro Jahr aufstocken. Um die Bedingungen für Sport und Bewegung im Freien zu verbessern, also Bike- und Skaterparks, Bolzplätze und Fitnessparcours zu bauen und zu erhalten, sollen ebenso zusätzliche Mittel fließen, hier in enger Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün und Gewässer. ■

Fraktionen zur Sache:

Mit dieser Serie gibt das Amtsblatt den Fraktionen im Leipziger Stadtrat Gelegenheit, ihre konkreten Positionen darzulegen. In jeder neuen Ausgabe können sie zu kontrovers diskutierten Themen der Stadtpolitik Stellung nehmen oder Themen aufgreifen, die sich mit kommunalpolitischen Zielen verbinden. Die Autorenschaft der Beiträge liegt bei den einzelnen Fraktionen. Fotos: Stadt Leipzig/M. Jehnichen

Tim Elschner

Stadtrat

Der Leuschnerplatz lebt wieder

Der Leuschnerplatz lag lange brach und im Dornröschenschlaf. Der Stadtraum war etwas aus der Wahrnehmung herausgefallen. Im April 2015 wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom Stadtrat beschlossen, den Leuschnerplatz als „Markt der Möglichkeiten“ für Zwischennutzungen zur Verfügung zu stellen. Damit verfolgen wir das Ziel, den Freiraum jetzt wieder in das allgemeine Bewusstsein zurückzuholen, seine zentrale Bedeutung zu stärken und die Innenstadt bei Veranstaltungen zu entlasten. Bis zur abgeschlossenen städtebaulichen Planung und einer neuen Bebauung können nun hier verschiedene größere Veranstaltungen stattfinden. Dazu wurde zuletzt durch die Stadt Leipzig in die Vor-Ort-Gegebenheiten investiert, damit durch die Veranstalter die Gästeversorgung gewährleistet werden kann. Bereits zum 100. Katholikentag und während des Stadtfestes diente der Platz als zusätzliche Veranstaltungsfläche und bot Raum für Feste, Präsentationen, Gespräche und Entfaltung. Gerade erlebbar sind zur Fußball-EM Liveübertragungen beim Public Viewing. Uns Grünen ist es wichtig, dass dieser Freiraum wieder erfahrbar wird. Die endgültige Gestaltung öffentlichen Platzraumes wird jedoch erst mittelfristig erfolgen. Die Erfahrungen der Zwischennutzungen werden in die Wettbewerbsauslobung einfließen. ■

Christian Schulze

Stadtrat

Gemeinsam sind wir stark

Nachdem vor einigen Jahren am Lindenauer Markt das große Einkaufszentrum eröffnet wurde, haben die Befürworter zum Glück dahingehend recht behalten, dass der Markt, die Geschäfte rundherum, die Gewerbetreibenden oder auch das Ärztehaus im Westbad sich weiter positiv entwickelt haben. Fast alle Häuser am Markt und in den angrenzenden Straßen sind nun saniert. Als Nächstes muss jetzt unbedingt der Verkehr so organisiert werden, dass alle Teilnehmer den ihnen gebührenden Platz erhalten. Im letzten Jahr sind intensive Untersuchungen vorgenommen worden. Wir wissen jetzt genau, wo und wann wie viele Fußgänger, Radfahrer, Straßenbahnen, Busse, PKW und Lieferanten unterwegs sind. Auf einen fraktionsübergreifenden Antrag von Ratsmitgliedern von Linken, Grünen, CDU und SPD hat nun Anfang Juni ein Bürgerworkshop mit allen Akteuren vom und am Lindenauer Markt stattgefunden. In drei großen Gesprächsrunden wurden verschiedene Eckdaten festgelegt: Es soll grundsätzlich Tempo 20 eingeführt, später unter anderem eine Fußgängerzone von der Henricistraße bis zur Demmeringstraße eingerichtet werden. Der Stadtrat hat nun im Juni auf Antrag der Lindenauer Stadträte beschlossen, dass die Verwaltung auf Basis dieses Workshops bis Ende September ein entsprechendes Konzept vorlegen soll. So geht Kommunalpolitik! ■

Andrea Niermann

Stadträtin

Wir bekommen den Besten

Am Ende waren sich alle einig: Mit Gotthold Schwarz bekommen wir den Besten, den es heute für das Amt des Thomaskantors gibt. Hervorragend musikalisch und pädagogisch ausgebildet, kennt er den Thomanerchor als Stimmbildner seit Jahrzehnten und ist darüber hinaus seit den 2000er-Jahren immer wieder als Interimskantor eingesprungen, wenn es nötig war. An seinen Fähigkeiten gab es nie Zweifel. Warum bedurfte es trotzdem eines über einjährigen Findungsverfahrens, um auf Gotthold Schwarz zu kommen? Haben wir Fehler gemacht? Müssen wir das Findungsverfahren ändern? Oder ist es der Chor selbst, durch seine Struktur, der die Suche nach dem Kantor so schwierig machte? Hier darf es keine Denkverbote geben. Denn: Unser seit Jahrhunderten städtischer Thomanerchor ist in seiner Verbindung zur Thomaskirche und zur Thomasschule weltweit einzigartig. Es gilt, ihm eine gute Zukunft zu sichern! Nutzen wir die Chance, die sich uns heute bietet: Am Ende seiner fünfjährigen Amtszeit wird Gotthold Schwarz den Chor, seine Stärken und Schwächen noch besser kennen. Er wird dann, am Ende seines Berufslebens, in jeder Hinsicht unabhängig sein. Gute Voraussetzungen, um ihn möglichst bald aktiv an der Suche und der Auswahl seines Nachfolgers zu beteiligen! ■

Tobias Keller

Fraktionsvorsitzender

Runder Tisch – Chance vertan!

Bereits im Februar reichte die AfD-Fraktion einen Antrag an die Ratsversammlung ein, der die Einberufung eines runden Tisches „Gewaltfreies Leipzig“ zum Inhalt hatte. Thematisiert wurden die Vorfälle politisch motivierter Gewalt von „Links“ und „Rechts“ in unserer Stadt, die das ganze Jahr 2015 über bis zum Januar 2016 Leipzig in Atem hielten. Der Antrag nahm Bezug auf die Erfahrungen der Friedlichen 89er-Revolution, bei der es gelang, politische Kontrahenten durch „runde Tische“ zu einer Verständigung zu führen, um Gewalt als Mittel der Politikausübung auszuschließen. Die Idee der AfD-Fraktion bestand konkret darin, dass der Leipziger Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt, einen „runden Tisch“ unter Einbeziehung der unterschiedlichen politischen Gruppen sowie der Stadtverwaltung, des Polizeipräsidiums und der Stadträte, kurzfristig einzuberufen. Das ernüchternde Ergebnis der letzten Ratsversammlung vor der Sommerpause, bei der endlich über unseren Antrag debattiert wurde, war dies: Nur die vier AfD-Stadträte stimmten dafür – dagegen fand die Kuschelhaltung gegenüber dem gewalttätigen Linksextremismus am Ende die Zustimmung aller übrigen Parteienvertreter im Stadtrat einschließlich der Verwaltung. Eine Art Kapitulation erster Klasse! ■

Naomi-Pia Witte

Stadträtin

Teilhabe – Grundrecht für Kinder?

Das Bundesverfassungsgericht stellte 2010 in einem Urteil fest, dass das Sozialgeld für Kinder, da nicht bedarfsdeckend, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Schon die Alltagserfahrung, so das BVerfG, weise auf einen besonderen Bedarf insbesondere für Schulkinder hin, ohne dessen Deckung ihnen der Ausschluss von Lebenschancen drohe. Die nach diesem Urteil entbrannte Diskussion drehte sich dann allerdings mehr um Flachbildschirme und den Alkoholkonsum der Eltern als um die bedarfsgerechte Versorgung hilfebedürftiger Kinder. Demzufolge wurden auch nicht die Regelsätze für die Kinder erhöht, sondern es kam das Bildungs- und Teilhabepaket, um zu verhindern, den Eltern das notwendige Geld in die Hand geben zu müssen. Für unsere Fraktion war es nun an der Zeit, eine Anfrage zum Paket und dessen Wirksamkeit zu stellen. Wie erwartet waren die Antworten auf unsere Anfrage ernüchternd. So wurde im Jahresdurchschnitt maximal für 60 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder ein Antrag gestellt. Das heißt, eine hohe Anzahl von Kindern in unserer Stadt bleibt weiterhin von einer bedarfsgerechten Versorgung ausgeschlossen. Die Linke fordert schon länger eine auskömmliche Grundsicherung für Kinder, damit jedes Kind, unabhängig vom Geldbeutel der Eltern, seine Lebenschancen ergreifen kann. ■

Anzeige

STELLENMARKT / AUS- & WEITERBILDUNG

Wir suchen ab sofort Handwerker für den Neu-, Um- und Ausbau von Lebensmittelmärkten

- Montage, Deutschland und europaweit
- Unterkunft wird gestellt
- Führerschein von Vorteil
- Transport mit Firmenfahrzeugen ab Bad Lausick

Bewerbung an: **Köcher Ladenbau, An den Angerwiesen 7, 04651 Bad Lausick**

Spezial-Abdichtung M. Richter

Wir stellen Mitarbeiter in den Breichen und mit Qualifikationen wie folgt ein:

- **Bauleiter**
- **Poliere mit SIVV Schein**
- **Maler mit Kenntnissen Bodenbeschichtung**
- **Betoninstandsetzung**
- **Bautenschutz**

Hinweis: Montage deutschlandweit, Fahrerlaubnis ist wünschenswert

Spezial-Abdichtung M. Richter GmbH
Gerichtsweg 5 · D-04425 Taucha
Fon: +49 (0)34298 14119-0 · Fax: +49 (0)34298 14119-23
E-Mail: info@richter-gruppe-taucha.de · Internet: www.richter-gruppe-taucha.de

Flexibilität ist Trumpf – Direktvertrieb kann für Frauen nach der Familienpause eine Option sein

(djd-p/el). Vor allem Frauen unterbrechen aus familiären Gründen ihre Berufstätigkeit - in jüngeren Jahren zur Kinderbetreuung, später dann häufig zur Pflege der Eltern. Eine Rückkehr in den angestammten Beruf ist nach der Auszeit aber oftmals nicht garantiert oder zumindest schwierig: Der Job hat sich gewandelt, das Wissen ist möglicherweise nicht mehr auf dem neuesten Stand, der Arbeitgeber möchte eine Vollzeitkraft, man kann und will aber nur Teilzeit arbeiten. Die Alternative zum angestammten Job kann eine selbstständige Tätigkeit beispielsweise im Direktvertrieb sein. Entscheidend ist dabei die große Flexibilität, mit der man entscheiden kann, wie viel man arbeiten und damit auch verdienen will.
Das Hakawerk etwa ist seit seiner Gründung ein klassisches Direktvertriebsunternehmen. Die Produktpalette umfasst natürliche Körperpflegeprodukte und ein Komplettprogramm an umweltfreundlichen Wasch- und Reinigungsmitteln für den privaten Haushalt. Die Haushaltsberater suchen die Kunden zu Hause auf, beraten sie, stellen neue Produkte vor und nehmen die Bestellung auf. Alternativ werden auch Verkaufspartys angeboten. Die Produkte sind im Einzelhandel nicht erhältlich. Eine besondere Qualifikation ist nicht notwendig - lediglich Spaß und Freude am Umgang mit Menschen sollte man haben. Alle Informationen findet man unter www.hakawerk.de/jobs_und_karriere.

WBS TRAINING AG

Aufwind für Job und Karriere.

- **Umschulungen mit IHK-Abschluss** in den Bereichen Kaufmännisch, IT, Handel und Medien
- **Weiterbildungen** z.B. Kaufmännisch, IT, SAP®, Pflege, Lager, Technik, Kindertagespflege

Wir beraten Sie gern.
Leipzig Plagwitz, Naumburger Str. 23
Josefine.Schneider@wbstraining.de
0341 23053-0
Leipzig Mitte, Brühl 67
Oliver.Gossler@wbstraining.de
0341 219796-0

7x in Leipzig und Umgebung **www.wbstraining.de**

LAGOVIDA

Für die Unterstützung unseres noch jungen Ferienresorts suchen wir

Restaurantfachkräfte m/w in Voll- und Teilzeit
Spülkräfte m/w in Voll- und Teilzeit

Auszubildende:
Restaurantfachfrau/mann, Koch/Köchin

BONUS: **Möglichkeit der Überlassung eines Firmen-PKW für Ihre Mobilität.**

Sie erwartet ein aufgeschlossenes, freundliches und junges Team in einem dynamischen Arbeitsumfeld an einem der schönsten Seen Deutschlands.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung:

LAGOVIDA GmbH
Hafenstraße 1 | 04463 Großpösna | Tel.: 034206 – 775 131
Ansprechpartner: Sandy Locher
E-Mail: s.locher@lagovida.de

IHR GUTES RECHT

Rechtsschutz gegen Zuweisung in Maßnahme

Das Sozialgericht Leipzig hat mit Urteil vom 09.06.2016 – S 1 AL 251/15 – erkannt, dass die Zuweisung der 61-jährigen Arbeitsuchenden, welche viele Jahre als Buchhalterin beschäftigt war, in die Maßnahme „Kompakt“ nicht zumutbar ist, weil die Maßnahme nicht geeignet ist, die Eingliederung der Klägerin in das Erwerbsleben zu fördern.
Mit der Entscheidung wird der Auffassung der Bundesagentur für Arbeit, dass gegen Zuweisungen kein Rechtsschutz gegeben sei (weil die Inanspruchnahme der Maßnahme „freiwillig“ sei und ggf. Rechtsschutz gegen eine Sperrzeitenfeststellung wegen Nicht-Teilnahme gegeben ist), eine klare Absage erteilt und aufgezeigt, dass die Geeignetheit einer Maßnahme im Einzelfall der gerichtlichen Überprüfung (und mithin keinem behördlichen Beurteilungsspielraum) unterliegt und dass auch im Bereich von Ermessensvorschriften effektiver Rechtsschutz besteht.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht
Sebastian E. Obermaier

Sozialrecht

Anwaltskanzlei Obermaier
Kleine Fleischergasse 8 · **2 25 67 62** · 04109 Leipzig
www.raobermaier.de

Familienrecht

Teichert & Will
Kanzlei für Familien- und Erbrecht
Schwägrichenstraße 3 · 04107 Leipzig
Telefon 0341/4 62 59 28 · kanzlei@zuRechtkommen.com

- Scheidung & Unterhalt
- Testamentberatung
- Ehe- und Erbverträge
- Hilfe bei Verkehrsunfall

www.zuRechtkommen.com

Verkehrsrecht

RECHTSANWALTSKANZLEI **JENS BELTER**
RECHTSANWALTSKANZLEI
Ferdinand-Rhode-Straße 5
04107 Leipzig (Musikerviertel)
Nähe Bundesverwaltungsgericht
Tel. 0341/2252185
Fax 0341/2252186

- **Ehevertrags- und Scheidungsrecht • Erbrecht**
- **Verkehrsunfallrecht • Arbeitsrecht • Vertragszivilrecht**

Internet: www.ra-belter.de · E-Mail: info@ra-belter.de
https://facebook.com/Rechtsanwaltskanzlei.Jens.Belter

Leipzig entwickelt Steuerungsmodell

Stadt beteiligt sich am Bundesprojekt „Zukunftsstadt“ und will verbindliche Gesamtstrategie erarbeiten

In der Zukunft steckt schon heute viel Bewegung: Bereits jetzt sind Leitprojekte wie „Leipzig weiter denken“ oder die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (Insek) mit seinen Fachplanungen auf dem Weg und liefern gute Gerüste, in denen die Stadt gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern das Zusammenleben vordenken, Herausforderungen angehen will. Dazu kommt jetzt der Wettbewerb „Zukunftsstadt“. Doch verzettelt sich Leipzig oder finden die Konzepte auf gerader Spur zusammen?

Leipzigs Zukunft eingetütet: Am 16. Juni brachte OBM Burkhard Jung die Bewerbungsunterlagen für die Phase zwei des Wettbewerbs „Zukunftsstadt“ auf den Weg. Foto: abl

„Wenn wir es bis 2020 schaffen, unser Insek zum gesamtstädtischen Steuerungskonzept weiterzuentwickeln, die vorhandenen Prozesse und Instrumente darauf auszurichten und mit dem städtischen Haushalt zu verknüpfen, sind wir auf dem richtigen Weg“, sagt Heike Bäcke. Sie leitet die Geschäftsstelle 2020 in der Stadtverwaltung und verantwortet damit den Aufbau des sogenannten Leipziger Steuerungsmodells. „Der Wettbewerb ‚Zukunftsstadt‘ hilft uns dabei, denn wir können Fördermittel abgreifen und uns Expertenwissen an die Seite holen.“

Konzepte bauen aufeinander auf

Auch wenn es für den Bürger schwer durchschaubar ist, welches Dach für welche Visionen und Ideen steht, greift doch ein Rad ins andere. „‚Leipzig weiter denken‘ ist die ständige Plattform, hier liegt die Basis für Bürgerbeteiligungen, die wir für ganz verschiedene Themen organisieren, u. a. auch für Beteiligungsrunden zur Fortschreibung des Insek 2030.“ Und genau hier dockt schon die erste Phase des Wettbewerbs „Zukunftsstadt“ an, denn die heißt „Entwicklung einer kommunalen Vision 2030+“. 51 von 168 interessierten Städten und Gemeinden hat das BMBF dafür ausgewählt. Am 20. November 2015 ist die Stadt dafür mit über 260 Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch gekommen, um das Leipzig von Übermorgen zu diskutieren. Im Januar 2016 ging Oberbürgermeister Burkhard Jung mit seinen Führungskräften zum Thema Organisation von nachhaltigem Wachstum und sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten in Klausur. „Heimat für alle“ hieß schließlich die zweite große Bürgerdebatte am 5. April, zu der im Frühjahr Leipzigerinnen und Leipziger per Zufallsverfahren eingeladen wurden.

Jetzt, in Phase zwei des Wettbewerbs „Zukunftsstadt“, für die sich noch 20 von 51 Städten qualifizieren können, gelte es, die Ergebnisse der Bürgerdebatten, wie u. a. bezahlbarer Wohnraum, Smart-City oder Integration im Insek zu verankern und Insek gleichzeitig zum künftigen gesamtstädtischen Strategiekonzept zu entwickeln.

Die Verwaltung für die Zukunft stark machen

Ämter sollten zukünftig noch mehr fachübergreifend an den stadtstrategischen Themen zusammenarbeiten. „Diese Themen isoliert zu betrachten, ist nicht mehr zeitgemäß,“ konstatiert Bäcke. „Gesamtstädtisch heißt in diesem Zusammenhang, nicht nur die Kernverwaltung in die strategische Steuerung einzubeziehen, sondern auch unsere Eigenbetriebe und städtischen Beteiligungen. Gemeinsam stellen wir uns den aktuellen kommunalen Herausforderungen und verantworten den effizienten Einsatz von öffentlichen Ressourcen. Darüber hinaus müssen wir auch die Formen der Bürgerbeteiligung neu denken und organisieren.“ Und genau dafür lohnt sich die Teilnahme am Wettbewerb „Zukunftsstadt“. Sollte Leipzig den Zuschlag erhalten, kann die Kommune 200 000 Euro in den Aufbau des Leipziger Steuerungsmodells und die Weiterentwicklung des Beteiligungskonzepts stecken. Das Know-how dafür kommt nicht aus der Verwaltung allein: Ein Drittel des Geldes, so schreibt es das BMFB vor, ist einem Wissenschaftspartner zur Verfügung zu stellen. „Wir arbeiten mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) zusammen. Mit dem Difu stehen uns Experten zur Seite, die schon andere Kommunen wie Mannheim und Freiburg sehr erfolgreich begleitet haben.“ Darüber hinaus finanziert die Stadt Bürgerveranstaltungen, Workshops mit Experten und Politik sowie Organisations- und Öffentlichkeitsarbeit mit diesem Geld.

Natürlich denkt Leipzig auch ohne Fördermittel weiter. Dann allerdings braucht die Stadt andere Finanzierungsquellen. Doch darüber will Bäcke nicht spekulieren, lieber steckt sie ihre Energie schon in die Vorbereitung der Phase drei. Dann nämlich soll aus der Vision 2030+ ein ganz konkretes Projekt werden. Eine alle Partner einbeziehende, komplexe IT-Lösung für die zu entwickelnden Konzepte beispielsweise, „das könnte uns schon mal auf den Verwaltungsweg in Richtung Zukunft führen“, so Bäcke. ■

■ Hintergrund

Mit dem Bundesprogramm „Zukunftsstadt“ verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung das Ziel, die Zukunftsthemen der Kommunen gemeinsam mit Wissenschaft, Bürgerinnen und Bürgern, lokaler Wirtschaft, Politik und Stadtverwaltung aufzugreifen und konzeptionell umzusetzen. Ideen und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger werden berücksichtigt und Konzepte gemeinsam diskutiert und entwickelt. Dafür sollen neue innovative Formate und Formen der Bürgerbeteiligung – vorzugsweise mit einem generationenübergreifenden Ansatz – genutzt und erprobt werden. Der Wettbewerb umfasst drei Phasen:

Phase 1: Entwicklung der kommunalen Vision 2030+
Phase 2: Planungs- und Umsetzungskonzeption der Vision 2030+
Phase 3: Umsetzung der Vision in sogenannten „Reallaboren“

Medienpreis 2016 geht an türkische Journalisten

Die türkischen Journalisten Can Dündar und Erdem Gül erhalten 2016 den Preis für die Freiheit und die Zukunft der Medien. Dündar und Gül ehre man stellvertretend für viele ihrer Kollegen in der Türkei und darüber hinaus, verkündet die Medienstiftung der Sparkasse als Auslober des Preises. Sie gingen unabhängig und unvoreingenommen ihrer journalistischen Arbeit nach – ungeachtet politisch motivierter Verfolgung, der Bedrohung durch Haftstrafen oder Gefahren für Leib und Leben. Schon in den vergangenen Jahren waren insgesamt vier türkische Journalisten mit dem Preis ausgezeichnet worden. Das kennzeichne den Zustand der Pressfreiheit in der Türkei, erklärt Stephan Seeger, Geschäftsführender Vorstand der Stiftung.

Den mit 30 000 Euro dotierten Preis, der zu gleichen Teilen vergeben wird, erhalten beide Journalisten am 7. Oktober. ■

Mehr Kooperation: Stadt und HTWK unterzeichnen Vertrag

Neue Basis für die Zusammenarbeit von Stadt und HTWK: Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur und die Verwaltung haben am 22. Juni eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Schon lange stecken beide Institutionen in gemeinsamen Projekten, haben bei der Stadtplanung, im Bauwesen, bei der MINT-Nachwuchsförderung an Schulen, innerhalb der Cluster, der sozialen Arbeit, der Gesundheitsförderung und der Museologie zusammengearbeitet. Erst jüngst kooperierten Stadt und HTWK bei der Langen Nacht der Wissenschaften am 24. Juni.

Mit dem neuen Vertrag können beide jetzt noch intensiver an einem Strang ziehen, beispielsweise bei der Entwicklung des HTWK-Campus, der technischen Kompetenz im Rahmen der Wirtschaftsförderung, beim Thema „Gesunde Stadt“, aber selbstverständlich auch im Hinblick auf die wechselseitige Unterstützung beim Wachstum Leipzigs und der Hochschulen. ■

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit: OBM Burkhard Jung und Prof. Gesine Grande, Rektorin der HTWK, bei der Vertragsunterzeichnung im Neuen Rathaus. Foto: Lorenz Lenk

Anzeige

BAUEN & WOHNEN

HILFE IM TRAUERFALL

Christ
Bestattung & Begleitung
Bestattungen & Vorsorge
jederzeit
(0341) 12 57 22 60
für alle Leipziger Stadtteile
www.christ-bestattungen.de

BESTATTUNGSHAUS „EWIG“
Inhaber: H. Seewald
04347 Leipzig
Bautzner Straße 18
Tag & Nacht:
Büroöffnungszeiten: 8.00 bis 20.00 Uhr
0341/241 13 02
www.bestattungshaus-ewig.de

Städtisches Bestattungswesen Leipzig GmbH
Kompetente Dienstleistungen aus einer Hand-von der Bestattung bis zur Grabpflege
Bestattung: 0341 8610770
Grabpflege: 0341 8611589
Blumeneck: 0341 4240181
www.sbwleipzig.de

Schöne Ferien für Kinder aus Slowjansk

Anker e. V. lädt Kinder aus Kriegsgebiet ein

Unbeschwerte Ferien verleben – was für die meisten Kinder in Deutschland ganz selbstverständlich ist, ist für Kinder in Kriegsgebieten nahezu unvorstellbar.

Zumindest einigen von ihnen möchte das Soziokulturelle Zentrum Anker e. V. im Sommer ein paar schöne Tage in Leipzig ermöglichen. Im Rahmen seines Programms „Tausch der Kulturen“, das die persönliche Begegnung von Menschen aus Deutschland und Ländern Osteuropas fördert, lädt der Anker vom 11. bis 24. Juli 30 Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren aus dem „Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Slowjansk“ in der Ostukraine ein. Der Ort befindet sich nur wenige Kilometer entfernt von der Frontlinie im Konfliktgebiet. Viele Schulen und Kindergärten in der Region wurden zerstört oder beschädigt. Insgesamt brauchen eine halbe Million Kinder in der Ukraine humanitäre Hilfe, viele Familien haben keine Behausung mehr.

„Die Kinder, die uns besuchen werden, haben Schlimmes erlebt. Einige haben ihr Zuhause oder sogar ihre Eltern verloren“, erklärt Heike Engel, die Geschäftsführerin des Anker e. V., und fährt fort: „Ihnen zumindest ein wenig Abwechslung zum Kriegsalltag zu bieten und ein paar unbeschwerte Tage in Leipzig zu ermöglichen, liegt uns sehr am Herzen.“

Auf die jungen Gäste aus Slowjansk wartet ein spannendes und auch lehrreiches Programm, das sie gemeinsam mit Leipziger Kindern und Jugendlichen erleben können. So wird es in der ersten Woche einen Fotoworkshop geben, bei dem eine große Bilderwand entstehen soll. Sie wird ihren festen Platz im Foyer des Kinder- und Jugendzentrums des Anker e. V. erhalten und kann dort künftig von jedem Besucher bestaunt werden. Außerdem wird jeder Teilnehmer während des Workshops sein eigenes Fotobuch als Dokumentation der Woche anfertigen. So werden bei Stadtführungen die Leipziger Sehenswürdigkeiten festgehalten, im Zoo geht es um Tieraufnahmen und am Cospudener See um Unterwasserfotografie. Anschließend werden die Bilder im Fotolabor selbst entwickelt.

In der zweiten Woche stehen zahlreiche Veranstaltungen aus dem Ferienpass auf dem Programm. Neben Sport und Spiel können die Kinder töpfern, nähen und mit Holz arbeiten. ■

BMW schenkt drei Kitas Rutscheautos und Schlitten

An Fahr- und Rodelspaß sollte es hier künftig nicht mangeln: Die kommunalen Kindertagesstätten in der Rathenaustraße 5, der Hans-Beimler-Straße 17 und An der Lehde 12 erhielten elf Baby Racer und zwei Schlitten von der BMW-Niederlassung Leipzig an der Alten Messe.

Die Autos sorgen mit Heckspoiler und Hupe sowie Tank-, Drehmoment- und Geschwindigkeitsanzeige für echten Fahrspaß. Mit der bunten Lackierung machen sie auch optisch was her. Auch die Schlitten locken mit ihrem einzigartigen Aussehen und vor allem ihrer dynamischen Lenkung. Doch bis sie in Betrieb genommen werden können, müssen sich die Kinder wohl noch etwas in Geduld üben.

Stillhalten fürs Foto fiel da schwer: Einmal aufgestiegen, gab es für die Kinder kein Halten mehr. Foto: Enrico Rechtnitz

Niederlassungsleiter Dirk Reinicke und Mitarbeiter Mirko Pohl übergaben die Fahrzeuge am 23. Juni an Dr. Nicolas Tsapos, Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung. ■

In Schönefeld öffnet Kita „Claras Kinder“

In Schönefeld gibt es eine neue Kindertagesstätte. In der Clara-Wieck-Straße 9 wurde am 1. Juli die Kita „Claras Kinder“ eröffnet, die von der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. betrieben wird. Der Neubau bietet Platz für 165 Kinder, davon 48 in der Krippe und 117 im Kindergarten. Regionalvorstand Wieland Keller erklärt: „Es freut uns, unsere bereits vierte Kindertagesstätte eröffnen zu können. Mit unserem Schwerpunkt der Kneipp'schen Grundprinzipien wie der täglich gesunden Ernährung und den zahlreichen Funktionsräumen haben die Kinder hier alle Möglichkeiten, um sich zu entfalten, ihre Talente zu entdecken, gemeinsam zu spielen und natürlich im Wellnessbereich zu entspannen – kurzum: einen Kita-Alltag zu erleben, in dem sie sich rundum wohl fühlen.“ ■

Christopher Street Day

Vom 8. bis 16. Juli wieder Forderung nach Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben

Der Umgang von Religionen mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ist der Themenschwerpunkt des diesjährigen Christopher Street Days (CSD) in Leipzig. Vom 8. bis 16. Juli stehen zahlreiche Veranstaltungen auf dem Programm, die zum Thema informieren, soziale Missstände anprangern und versuchen, Vorurteile gegenüber Schwulen und Lesben abzubauen.

Zum Auftakt der diesjährigen Programmwoche wird – wie bereits schon zur Tradition geworden – am 8. Juli um 16 Uhr die Regenbogenflagge vor dem Neuen Rathaus gehisst. Am Abend steigt dann ab 22 Uhr die CSD Opening Party im TwentyOne, Gottschedstraße 2.

„Europa stoppt Homophobie“ lautet eine Forderung, der ab 11. Juli in einer Fotoausstellung in der Volkshochschule, Löhrstraße 3-7, Raum gegeben wird. Eröffnet wird sie um 18 Uhr in der 4. Etage. Der verdi-Bundesarbeitskreis Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender hat sie zusammengestellt, um auf die Probleme verschiedener diskriminierter Gruppen in den einzelnen Ländern aufmerksam zu machen.

Zu einer Podiumsdiskussion wird am 13. Juli ab 19 Uhr in den Ratsplenarsaal des Neuen Rathauses, Martin-Luther-Ring 4-6, eingeladen.

Zu sich stehen und akzeptiert werden: Dafür gehen auch beim diesjährigen Christopher Street Day wieder zahlreiche Menschen in Leipzig auf die Straße. Foto: CSD Leipzig

Unter dem Titel „Vielfalt und Akzeptanz – wir glauben daran“ geht es um religiöse Erklärungen für die Diskriminierung von Schwulen und Lesben. Im Podium sitzt unter anderem Thomaspfarrerin Britta Taddiken, die diesjährige CSD-Botschafterin.

Höhepunkt und Abschluss des CSD in Leipzig ist wieder die Demonstration durch die Innenstadt, die am 16. Juli um 14 Uhr auf dem Markt beginnt. Dort wird im Anschluss auch ein Straßenfest gefeiert.

Organisiert wird der Leipziger CSD durch ein Bündnis von Vereinen, Initiativen, Selbsthilfegruppen, Studierendenvertretungen, engagierten Privatpersonen und Künstlern. Weitere Informationen und das komplette Programm unter:

www.csd-leipzig.de

„Villa“ hat mehr Platz für Deutschkurse

Am Deutschen Platz hat die Initiative „Willkommen in Leipzig“ des Soziokulturellen Zentrums „Die Villa“ eigene Räume bezogen. Rund 70 Ehrenamtler organisieren dort Deutschtreffs, Hausaufgabenhilfe und eine tägliche Ersatzschule für die Kinder, die keine Schule besuchen können. „Mit den neuen Räumen können wir unser Angebot jetzt verdoppeln“, freut sich Villa-Geschäftsführer Oliver Reiner. In ihrem Projekt „Willkommen in Leipzig“ koordiniert „Die Villa“ das Engagement von über 300 Leipzigern zur schnellen Vermittlung von Deutschkenntnissen an über zehn Standorten in der Stadt. Etwa 1 000 Flüchtlinge profitieren von der ehrenamtlichen Arbeit der vielen Leipziger. Das Angebot finanziert sich bisher fast ausschließlich über Spenden: www.betterplace.org/p34846. ■

Einsatz für Flüchtlinge

Sechs „Schulen der Toleranz“ prämiert

Sachspenden für Flüchtlinge sammeln, ihnen Deutschkenntnisse vermitteln, gemeinsam Sport treiben oder basteln und die neue Heimat Leipzig erkunden – all das gehörte zu einem Projekt des Reclam-Gymnasiums, für das es am 23. Juni als „Schule der Toleranz“ ausgezeichnet wurde.

Auch die Grundschule Connewitz, die Lene-Voigt-Oberschule, das Max-Klinger-Gymnasium, die 3. Grundschule und der Hort der Clara-Wieck-Grundschule konnten sich im Wettbwerb des Kommunalen Präventionsrates mit ihrem Engagement durchsetzen und erhielten dafür pro Schule 500 Euro. Übergeben wurden die Preise von Sachsens Integrationsministerin Petra Köpping.

Das Projekt „Schule der Toleranz“ soll das Demokratieverständnis von Schülern fördern. Dazu gehört es, sich mit antidemokratischen Tendenzen wie politischem Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt auseinanderzusetzen. „Der diesjährige Schwerpunkt Flucht, Asyl und Integration wurde durch die teilnehmenden Schulen engagiert mit Leben erfüllt“, lobt Bürgermeister Thomas Fabian. „Viele Kinder und Jugendliche setzen sich ideenreich und ganz praktisch für geflüchtete Mitmenschen ein. Sie ermöglichen Begegnung und Austausch oder helfen geflüchteten Mitschülern durch Patenschaften und Lerngruppen. Und zugleich lernen die Teilnehmer auch eine Menge darüber, was in einem demokratischen und solidarischen Miteinander wichtig ist.“

Dass das auch schon die Kleinsten bewegt, beweisen die Schüler der Grundschule Connewitz, die sich anhand von Büchern mit den Themen Toleranz, Flucht und Fremdsein auseinandersetzten. Bei einer Projektwoche zu den gleichen Themen bezogen sie die Schüler der DaZ-Klasse an ihrer Schule mit ein, um sie in die Gemeinschaft zu integrieren und mehr über ihre Kultur zu erfahren.

Ordnungsbürgermeister Heiko Rosenthal freut sich vor allem über die gestiegene Teilnehmeranzahl am Wettbewerb: „Die doppelt so hohe Anzahl an teilnehmenden Schulen im Vergleich zu den vergangenen Jahren von 11 auf 22 zeugt von der Wichtigkeit und der Präsenz des Themas im schulischen Alltag.“ ■

Neuer Service: Im E-Mobil über den Südfriedhof

Der Südfriedhof bietet den Leipzigern seit Anfang Juni einen neuen Service: Wer auf dem Friedhof eine Grabstelle sucht, kann sich nun mit einem Elektromobil fahren lassen. Bisher zu Fuß vorgenommene Grabstellenberatungen und -verkäufe können jetzt mit dem neuen Fahrzeug erfolgen. Damit fallen die, insbesondere für ältere und gehbehinderte Bürger, oft beschwerlichen langen Wege bei der Grabstellenauswahl weg. Denn mit seiner Fläche von 80 Hektar ist er der größte Friedhof Leipzigs. Außerdem können die Hinterbliebenen durch die Zeitersparnis ausführlicher zu den Grabstellen beraten werden.

Erleichtert die Wege für drei Passagiere: Das neue Elektromobil des Südfriedhofs. Foto: Stadt Leipzig

Das Fahrzeug wird von einem Mitarbeiter der Abteilung Friedhöfe gefahren und kann bis zu drei weitere Personen befördern. Für ein Elektromobil entschied sich der Friedhof neben dem ökologischen Aspekt auch, weil es sehr leise fährt und wartungsarm ist. Nachdem bereits zwei Elektrofahrzeuge bei der Unterhaltung des Südfriedhofes eingesetzt wurden, ist das neue Mobil für die Kundenberatung und -betreuung vorgesehen. ■

Sozialreport 2015 liegt vor

Der Sozialreport 2015 liegt vor. Er basiert weitestgehend auf Daten aus dem Jahr 2014. Er zeigt, dass sich Leipzig im Aufschwung befindet (weniger Hartz-IV-Empfänger, Arbeitslosigkeit und Kinderarmut), trotzdem aber noch viel zu tun bleibt (mehr Menschen mit Grundsicherung im Alter, Herausforderungen durch Integration von Flüchtlingen). Der Sozialreport hilft, sozialen Handlungsbedarf zu erkennen und liefert Impulse für die sozialpolitische Diskussion. ■

www.leipzig.de/sozialreport

Anzeige

LEIPZIG DE JANEIRO

Rio ruft – Leipzig kommt!

Teams für die XXXI. Olympischen Sommerspiele vom 5. bis 21. August und für die XV. Paralympics vom 7. bis 18. September fast komplett

„Einmal Gold und insgesamt fünf Medaillen.“ Klar formuliert Dr. Winfried Nowack, Chef des Olympiastützpunktes Leipzig (OSP), seine Ziele für die Spiele in Rio. Planen kann er diese Erfolge nicht, aber mit vollem Einsatz vorbereiten, das schon. Und so hat Nowack alle wesentlichen Koordinaten der OSP-Kandidaten wie selbstverständlich im Kopf: aktuelle Trainingsform, aktuelle Zeiten, aktuelle Sorgen und Chancen. „Aussichtsreich sind viele und am Ende gibt es ja auch immer wieder Überraschungen, aber Tina Dietze saß schon bei den Spielen 2012 im schnellsten Zweier-Kanu und ist aktuell in Moskau Europameisterin geworden, Annekatrin Thiele hat im Ruder-Doppelvierer gerade beim Weltcup in Poznań Gold geholt, und auch das Pendant bei den Männern könnte eine Medaille einfahren“, schätzt der 61-jährige Diplom-Sportlehrer ein. „Cindy Roleder hat das Zeug, ganz vorn mitzulaufen. Sie ist 2015 überraschend Vize-Weltmeisterin geworden, hat sich in dieser Saison noch einmal gesteigert. David Storl als Weltmeister und zweiter bei den letzten Spielen hat das Potenzial oder auch Radsportlerin Romy Kasper – hier allerdings hängt alles vom Team ab, wer darf sprinten, wer ist ‚Wasserträger‘“. Beim Kanu-Slalom wagt der einstige Ringer allerdings keine Prognose. Zu viele Unwägbarkeiten – wem liegt die Strecke, wer fährt auf Risiko, wer auf Sicherheit – beeinflussen die Entscheidungen.

OSP, Stadt und Vereine brennen darauf, ihre Olympia-Hoffnungen endlich öffentlich zu machen, die Leipzigerinnen und Leipziger einzuschwören aufs Mitfiebern bei den Wettkämpfen. „Grundsätzlich gesetzt sind Athleten, die Deutsche Meister sind und die Olympia-Norm erfüllen. Aus dem Leipziger OSP-Kader erfüllen diese Norm bisher elf Sportlerinnen und Sportler für die Olympischen und vier für die Paralympischen Spiele“, so Nowack. Doch nur die Spitze der Spitze kann fahren – gelöst haben ihr Ticket bisher (Stand 27. Juni) insgesamt zwölf Athleten (siehe Fotos). Am 12. Juli enden die Qualifizierungen, dann erst erfolgen auch die letzten Nominierungen, die final von den Teilnehmerquoten für die einzelnen Sportarten abhängen. Insgesamt 443 Athleten, 209 Frauen und 234 Männer, will der Deutsche Olympische Sportbund in die 6,5-Millionen-Metropole schicken, am 17. Juli muss die deutsche Mannschaft komplett gemeldet sein. Für Leipzig heißt das, Hürdensprinter Alexander John und Kugelstoßerin Sara Gambetta (beide haben Olympia-Norm geschafft) müssen noch auf ihre Olympia-Fahrkarte warten, ebenso Para-Leichtathlet Mathias Schulze. Fünf weitere Athleten bangen noch um ihre Qualifikation, drei Athleten halten sich als Ersatzsportler bereit (siehe Kasten rechts).

Der erste offizielle Termin für das dann frischgebackene Leipzig-de-Janeiro-Team folgt am 18. Juli zur Verabschiedung im Neuen Rathaus. „Schon jetzt drücke ich all unseren Sportlerinnen, Trainern und Betreuern, die Leipzig bei den Spielen vertreten werden, beide Daumen“, betont Sportbürgermeister Heiko Rosenthal, der die Leipziger OSP-Mannschaft auf die Reise schicken wird. Für ihren großen Traum hätten sie jahrelang sehr hart und konsequent trainiert und alles gegeben. Nun gehe es darum, Höchstleistungen auf den Punkt abzurufen und zu fairen Spielen beizutragen. Er wünsche dem Team eine erfolgreiche Zeit mit vielen unvergesslichen Erlebnissen und Eindrücken. Dem kann Nowack nur beipflichten. Nur leider darf er die Wettkämpfe – genau wie sein elfköpfiges Team plus 19 Trainer – nur vor der Großleinwand im OSP verfolgen. „Nach Athen, Peking und London gereist. Rio übersteigt ein wenig das Budget“, lächelt er. Trotz des Zeitunterschiedes von fünf Stunden lädt Nowack die Leipzigerinnen und Leipziger herzlich ein, „die Entscheidungen unserer Leute live beim Public Viewing hier Am Sportforum 10 mitzuerleben und das gesamte Team zum Olympia-Tag am 25. August ab 17.30 Uhr auf dem Markt wieder zu begrüßen.“ ■

OLYMPISCHE SPIELE – Athleten noch in Qualifikation:

Alexander John – 110 m Hürden (OL-Norm geschafft)
Sara Gambetta – Kugelstoßen (OL-Norm geschafft)
Erik Balnuweit 110 m Hürden
Roy Schmidt – Leichtathletik (Staffel)
Robert Hering – Leichtathletik (Staffel)
Lukas Klostermann – Fußball
Davie Selke – Fußball

Ersatzathleten:
David Schröder/ Nico Bettge – Kanuslalom
Tim Grohmann – Rudern

PARALYMPISCHE SPIELE Athleten noch in Qualifikation:

Mathias Schulze – Speerwurf (Paralympicnorm geschafft)

Redaktionsschluss: 27. Juni 2016

Stellenausschreibungen

Vor einer Bewerbung sollten sich Interessenten zum Stellenbesetzungsverfahren unter www.leipzig.de/bewerbungshinweise informieren. Werden die Anforderungen erfüllt, bewerben Sie sich bitte mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischem Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation, Kopien von Dienst- oder Arbeitszeugnissen, Beurteilungen und gegebenenfalls Referenzen, die nicht älter als drei Jahre sein sollen. Bitte geben Sie die Stellenausschreibungsnummer an und nutzen Sie für Ihre Bewerbung das Online-Bewerber-Portal auf www.leipzig.de/stellen. Bewerber/-innen, die Nachweise über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nicht vorlegen, können im Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden.

Die Stadt Leipzig sucht für die **Stadtreinigung Leipzig**, Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, ab 01.01.2017 eine/-n Diplom-Ingenieur/-in, Chemiker/-in, Biologin/Biologen oder Physiker/-in als:

Erste Betriebsleiterin/Erster Betriebsleiter

Die Stadtreinigung Leipzig ist ein Eigenbetrieb der Stadt Leipzig mit etwa 800 Beschäftigten. Zu den Hauptaufgaben des TÜV-zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes zählen Abfallentsorgung, Straßenreinigung/Winterdienst und Betreuung der städtischen Grünanlagen auf einer Fläche von 300 Quadratkilometern. Der Eigenbetrieb besteht aus vier Abteilungen: Abfallentsorgung, Straßenreinigung/Winterdienst, Technik/Verwaltung und Grünanlagen. An die Abfallentsorgung sind rund 350 000 Haushalte und Gewerbetreibende angeschlossen, deren Rest- und Bioabfall, Sperrmüll, Elektroschrott und Schadstoffe entsorgt werden. Vom Straßennetz in städtischer Baulast werden durch die Mitarbeiter/-innen des Eigenbetriebes Stadtreinigung Leipzig rund 1 000 Kilometer Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege auf einer Länge von rund 1 340 Kilometern gesäubert. Der öffentliche Winterdienst ist für Fahrbahnen mit einer Gesamtlänge von rund 582 Kilometern zuständig. Die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Grünanlagen sind u. a. für die Pflege der Straßenbäume, Parks, Stadt- und Spielplätze sowie Springbrunnen zuständig. Zum Betrieb gehören eine eigene Werkstatt zur Wartung und Reparatur der Spezialtechnik und ein Containerdienst.

Zu den **Schwerpunktaufgaben** der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters gehören:

- Gesamtleitung des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Betriebssatzung einschließlich Personalführung
- Verantwortung für das Qualitätsmanagement, Umsetzung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV) und Sicherstellung des Beauftragungswesens
- Verantwortung für die Erstellung der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
- Verantwortung für Vollzug und Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
- Berichterstattung an den zuständigen Bürgermeister, Betriebsausschuss und an die Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH (bbvl)
- Entwicklung eines strategischen Unternehmenskonzeptes für den Eigenbetrieb in Zusammenarbeit mit der Kaufmännischen Betriebsleiterin/dem Kaufmännischen Betriebsleiter
- gemeinsame Verantwortung mit der Kaufmännischen Betriebsleiterin/dem Kaufmännischen Betriebsleiter für die Arbeitssicherheit, die interne Revision, die Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung
- Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit wird eine Persönlichkeit gesucht, die folgende **Anforderungen** erfüllt:

- wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplomprüfung oder akademische Abschlussprüfung/Magisterprüfung, die an einer Universität oder einer anderen Hochschule, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt ist, erfolgreich abgelegt wurde oder akkreditierter Masterabschluss) in den Fachrichtungen des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik
- mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer leitenden Funktion in der Entsorgungsbranche
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Führungsfunktionen
- hohes Maß an Eigenverantwortung
- ausgeprägte Führungs- und Sozialkompetenzen
- sehr gutes Urteilsvermögen und sehr gute konzeptionelle Denk- und Arbeitsweise

Das bieten wir:

- ein außertarifliches Entgelt, das einzelvertraglich geregelt wird
- einen Arbeitsplatz im Herzen einer von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägten Stadt mit mehr als 570 000 Einwohnern/Einwohnerinnen, die über ein attraktives Wohnraumangebot zu vergleichsweise günstigen Preisen verfügt

Fragen zu den Arbeitsinhalten beantwortet der Beigeordnete für Umwelt, Ordnung, Sport, Bürgermeister Heiko Rosenthal, Tel. 1 23 35 00. Für Fragen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen steht die Leiterin des Personalamtes, Frau Franko, unter Tel. 1 23 27 19, zur Verfügung.

Stellenausschreibungsnummer 70 06/16 01
Ausschreibungsschluss ist der 29.07.2016. ■

Die Stadt Leipzig sucht für die **Stadtreinigung Leipzig**, Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, ab 01.01.2017 eine/-n:

Kaufmännische Betriebsleiterin/ Kaufmännischen Betriebsleiter

Die Stadtreinigung Leipzig ist ein Eigenbetrieb der Stadt Leipzig mit etwa 800 Beschäftigten. Zu den Hauptaufgaben des TÜV-zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes zählen Abfallentsorgung, Straßenreinigung/Winterdienst und Betreuung der städtischen Grünanlagen auf einer Fläche von 300 Quadratkilometern. Der Eigenbetrieb besteht aus vier Abteilungen: Abfallentsorgung, Straßenreinigung/Winterdienst, Technik/Verwaltung und Grünanlagen. An die Abfallentsorgung sind rund 350 000 Haushalte und Gewerbetreibende angeschlossen, deren Rest- und Bioabfall, Sperrmüll, Elektroschrott und Schadstoffe entsorgt werden. Vom Straßennetz in städtischer Baulast werden durch die Mitarbeiter/-innen des Eigenbetriebes Stadtreinigung Leipzig rund 1 000 Kilometer Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege auf einer Länge von rund 1 340 Kilometern gesäubert. Der öffentliche Winterdienst ist für Fahrbahnen mit einer Gesamtlänge von rund 582 Kilometern zuständig. Die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Grünanlagen sind u. a. für die Pflege der Straßenbäume, Parks, Stadt- und Spielplätze sowie Springbrunnen zuständig. Zum Betrieb gehören eine eigene Werkstatt zur Wartung und Reparatur der Spezialtechnik und ein Containerdienst.

Das erwartet Sie:

- Leitung und Überwachung der kaufmännischen Prozesse im Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig nach Maßgabe der Gesetze, Satzungen und kaufmännischen Grundsätze
- Verantwortung für alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes
- Verantwortung für die Erstellung der städtischen Abfallwirtschaftsgebührensatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Verantwortung für Liegenschaften, Objektverwaltung, Bauinvestitionen sowie für rechtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs
- Entwicklung eines strategischen Unternehmenskonzeptes für den Eigenbetrieb in Zusammenarbeit mit der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter
- gemeinsame Verantwortung mit der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter für die Arbeitssicherheit, die interne Revision, die Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung
- Vollzug und Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
- Berichterstattung an den zuständigen Bürgermeister, Betriebsausschuss und an die Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH (bbvl)
- Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- Vertretung der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters

Das sind unsere Anforderungen:

- wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplomprüfung oder akademische Abschlussprüfung/Magisterprüfung, die an einer Universität oder einer anderen Hochschule, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt ist, erfolgreich abgelegt wurde oder akkreditierter Masterabschluss) in der Fachrichtung Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft
- mindestens zweijährige Berufserfahrung in der kaufmännischen Leitung eines Betriebes, idealerweise aus der Entsorgungsbranche
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Führungsfunktionen
- hohes Maß an Eigenverantwortung
- ausgeprägte nachgewiesene Führungs- und Sozialkompetenzen
- sehr gutes Urteilsvermögen und sehr gute konzeptionelle Denk- und Arbeitsweise

Das bieten wir:

- ein außertarifliches Entgelt, das einzelvertraglich geregelt wird
- einen Arbeitsplatz im Herzen einer von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägten Stadt mit mehr als 570 000 Einwohnern/Einwohnerinnen, die über ein attraktives Wohnraumangebot zu vergleichsweise günstigen Preisen verfügt

Fragen zu den Arbeitsinhalten beantwortet der Beigeordnete für Umwelt, Ordnung, Sport, Bürgermeister Heiko Rosenthal, Tel. 1 23 35 00. Für Fragen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen steht die Leiterin des Personalamtes, Claudia Franko, unter Tel. 1 23 27 19, zur Verfügung.

Stellenausschreibungs-Nr. 70 06/16 02
Ausschreibungsschluss ist der 29.07.2016. ■

Die Stadt Leipzig sucht für das **Dezernat Allgemeine Verwaltung** zum 01.08.2016 eine/-n Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaftler/-in als:

Persönliche Referentin/Persönlicher Referent des Bürgermeisters für Allgemeine Verwaltung

Das Dezernat Allgemeine Verwaltung ist für zentrale Steuerungs- und Ressourcenprozesse der Stadtverwaltung Leipzig verantwortlich. Die Schwerpunktaufgaben liegen in der intensiven fachlichen Vernetzung und Ausrichtung auf eine bürgerfreundlich, effizient und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung. Zum Dezernat für Allgemeine Verwaltung gehören Hauptamt, Personalamt, Amt für Statistik und Wahlen, Rechtsamt, Standesamt, Referat für Gleichstellung von Mann und Frau sowie Referat für Migration und Integration.

Zu den **Aufgaben** der persönlichen Referentin/des persönlichen Referenten zählen insbesondere:

- Koordinierung und Steuerung der Vorlagenarbeit des Dezernates Allgemeine Verwaltung mit allen anderen Dezernaten der Stadtverwaltung einschließlich der Koordinierung der Mitzeichnungsverfahren des Dezernates zur Vorbereitung der Dienstberatung des Oberbürgermeisters
- Koordinierung und inhaltliche Beratung der verwaltungspolitischen Grundsatzaufgaben und Grundsatzfragen des Dezernates mit fachlicher Beratung des Bürgermeisters
- Vorbereitung und Erarbeitung von Sachstandpunkten und Materialien für den Bürgermeister
- Verantwortung für die Vorgangssteuerung im Dezernat und Entscheidung über die Bearbeitung der Posteingänge, Wiedervorlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden
- fachliche Beratung des Bürgermeisters und Erarbeitung von Sachstandpunkten des Dezernats zu
  - Anfragen für die städtischen Gremien (Dienstberatung des Oberbürgermeisters, Fachausschüsse, Stadtrat, etc.) und
  - Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Spitzenverbände (für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag, den Deutschen Städtetag)
- Begleitung und Koordinierung der Stellenbesetzungsverfahren für Bürgermeister, Amtsleiter/-innen sowie der Stellenbesetzungen, die durch den Stadtrat beschlossen werden
- eigenverantwortliche Mitarbeit in Projekten der Stadtverwaltung und in Arbeitsgremien, konzeptionelle Arbeit zu wichtigen Themen
- Begleitung einschließlich inhaltlicher Vor- und Nachbereitung der Ratsversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Fachausschusses Allgemeine Verwaltung
- Koordinierung und Vorbereitung von Terminen, Vereinbarungen, Veranstaltungen
- Medienverantwortliche/-r des Bürgermeisters, Vor- und Aufbereitung sowie Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen der Bürgerbeteiligung
- Vorbereitung von Grußworten, Vorträgen und schriftlichen Beiträgen für den Bürgermeister und Oberbürgermeister.

Das sind unsere **Anforderungen**:

- wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplomprüfung oder akademische Abschlussprüfung/Magisterprüfung, die an einer Universität oder einer anderen Hochschule, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt ist, erfolgreich abgelegt wurde oder akkreditierter Masterabschluss) in der Fachrichtung Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften
- mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Kommunal-, Bundes- oder Landesverwaltung
- Erfahrungen in der selbstständigen Erarbeitung von Stellungnahmen, Vorlagen oder Konzepten
- anwendungsbereite Kenntnisse des öffentlichen Rechts bezogen auf das Aufgabengebiet;
- Kenntnisse der Verwaltungsstrukturen
- Erfahrungen in der Arbeit mit politischen Gremien wünschenswert
- analytische und konzeptionelle Arbeitsweise
- sicheres Urteilsvermögen und die Fähigkeit, Sachverhalte präzise und verständlich dazustellen
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und kompetentes Auftreten.

Unser **Angebot:**

- eine nach der Entgeltgruppe E 13 TVöD bewertete Stelle
- einen Arbeitsplatz im Herzen einer von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägten Stadt mit mehr als 570 000 Einwohnern/Einwohnerinnen, die über ein attraktives Wohnraumangebot zu vergleichsweise günstigen Preisen verfügt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten und flexible Arbeitszeiten
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“)

Ansprechpartnerin für diese Ausschreibung ist Frau Reichenbecher, Tel. 1 23 27 30.

Stellenausschreibungs-Nr. 02 06/16 02
Ausschreibungsschluss ist der 20.07.2016. ■

Die Stadt Leipzig sucht für das **Dezernat Allgemeine Verwaltung** zum 01.08.2016 eine/-n Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaftler/-in als:

Fachreferent/-in des Bürgermeisters für Allgemeine Verwaltung

Das Dezernat Allgemeine Verwaltung ist für zentrale Steuerungs- und Ressourcenprozesse der Stadtverwaltung Leipzig verantwortlich. Die Schwerpunktaufgaben liegen in der intensiven fachlichen Vernetzung und Ausrichtung auf eine bürgerfreundlich, effiziente und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung. Zum Dezernat für Allgemeine Verwaltung gehören Hauptamt, Personalamt, Amt für Statistik und Wahlen, Rechtsamt, Standesamt, Referat für Gleichstellung von Mann und Frau sowie Referat für Migration und Integration.

Zu den **Aufgaben** der Fachreferentin/des Fachreferenten zählen insbesondere:

- Koordinierung und inhaltliche Beratung der verwaltungspolitischen Grundsatzaufgaben und Grundsatzfragen des Dezernates mit fachlicher Beratung des Bürgermeisters sowie Vorbereitung und Erarbeitung von Sachstandpunkten und Materialien des Bürgermeisters
- Koordinierung und inhaltliche Vorbereitung und Betreuung der Zusammenarbeit mit Fachämtern/Referaten des Dezernates und allen anderen Dezernaten sowie fachliche Beratung des Bürgermeisters und Erarbeitung von Sachstandpunkten des Dezernats zu
  - Anfragen usw. für die städtischen Gremien (Dienstberatung des Oberbürgermeisters, Fachausschüsse, Stadtrat etc.) und
  - Einarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Spitzenverbände (für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag, den Deutschen Städtetag)
- Unterstützung des Bürgermeisters bei zentralen Vorhaben der Verwaltungsmodernisierung, der Digitalisierung und des e-Governments
- eigenverantwortliche Mitarbeit in Projekten der Stadtverwaltung und in Arbeitsgremien
- Vorbereitung von Grußworten, Vorträgen und schriftlichen Beiträgen für den Bürgermeister und Oberbürgermeister sowie eigenständige Koordinierung der Beiträge für die Mitarbeiterinformation
- Begleitung des Haushaltsplanungsprozesses für das Dezernat durch Koordination und inhaltliche Bearbeitung und Zusammenführung der Haushaltsanmeldungen des Dezernats für die Haushaltsaufstellung
- Unterstützung des Bürgermeisters bei der Ausübung von Aufsichtsratsmandaten u. a. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Verbandsversammlungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten
  - Abstimmungen mit Geschäftsführungen, Verbandsmitgliedern, Gesellschaftern, Verbandsräten sowie der Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH (bbvl)
  - Erarbeitung von Stellungnahmen, Koordinierungs- und Vorbereitungsarbeiten,
  - Kontrolle der sich für den Bürgermeister ergebene Aufgaben/Verpflichtungen

Das sind unsere **Anforderungen**:

- wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplomprüfung oder akademische Abschlussprüfung/Magisterprüfung, die an einer Universität oder einer anderen Hochschule, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt ist, erfolgreich abgelegt wurde oder akkreditierter Masterabschluss) in der Fachrichtung Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften
- mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Kommunal-, Bundes- oder Landesverwaltung
- Erfahrungen in der selbstständigen Erarbeitung von Stellungnahmen, Vorlagen oder Konzepten
- Grundkenntnisse der Verwaltungsstrukturen und deren Steuerung
- Erfahrung in der Arbeit mit politischen Gremien wünschenswert
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, kompetentes Auftreten im kommunalpolitischen und öffentlichen Umfeld
- anwendungsbereite Kenntnisse des öffentlichen Rechts bezogen auf das Aufgabengebiet;
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift des Kompetenzniveaus B nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Unser **Angebot**:

- eine nach der Entgeltgruppe E 13 TVöD bewertete Stelle
- einen Arbeitsplatz im Herzen einer von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägten Stadt mit mehr als 570 000 Einwohnern/Einwohnerinnen, die über ein attraktives Wohnraumangebot zu vergleichsweise günstigen Preisen verfügt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten und flexible Arbeitszeiten
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“)

Ansprechpartnerin für diese Ausschreibung ist Frau Reichenbecher, Tel. 1 23 27 30.

Stellenausschreibungs-Nr. 02 06/16 03
Ausschreibungsschluss ist der 20.07.2016. ■

Termine

Verwaltungsausschuss

10.08., 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Zi. 262, Ratsplenarsaal

- Protokollbestätigung der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2016
- Mehrbedarf im Ergebnishaushalt 2016 *hier:* Unabdingbare Unterhaltungsmaßnahmen gemäß vertraglicher Verpflichtungen in der Arena Leipzig und im Stadionumfeld. Bestätigung einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 79 (1) SächsGemO ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses

Jugendhilfeausschuss

08.08, 16.30 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal

Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Grundstücksverkehrsausschuss

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 04.07., 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 259

- Erst- und Zweitvorlage für Grundstücksverkauf: Lindenauer Hafen, 1. Vermarktungsabschnitt, Los 6D
- Verkauf durch die Stadt Leipzig nach Ansiedlungsrichtlinie: Verkauf der Flurstücke 359f und 359g der Gemarkung Eutritzsch, gelegen in der Delitzscher Straße in Leipzig
- Verkauf des städtischen Miteigentumsanteils von 1/6 am Grundstück Querstraße ohne Hausnummer, Flurstück 1630/4 von Leipzig
- Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts der Städtischen Altenpflegeheime Leipzig gGmbH mit einer Grundschuld Am Elsterwehr 8-10 in 04109 Leipzig, Flurstück 2622/4 der Gemarkung Leipzig
- Bestellung eines Erbbaurechts für eine Kindertagesstätte in der Friedrich-Bosse-Straße 19/21, Flurstück 1/3 der Gemarkung Möckern
- Verkauf durch die Stadt Leipzig nach Ansiedlungsrichtlinie: Grundstück Zweinaundorfer Straße 80 in 04318 Leipzig, Teilfläche des Flurstücks 376 von Reudnitz
- Vergabe eines Erbbaurechts durch die Stadt Leipzig am Flurstück 1117 der Gemarkung Paunsdorf (Gundermannstraße 16, 18) an den IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e. V., Wiesbaden
- 12. Liegenschaftsbericht (Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2015)
- Terminplan Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses im Jahr 2017

Beschlüsse aus der 32. nicht öffentlichen Sitzung am 23.05.2016

- Vorlage: VI-DS-02308 (Es handelt sich um einen Ankauf für die Stadt Leipzig)

Beschlüsse aus der 33. öffentlichen Sitzung am 06.06.2016

- Verpachtung durch die Stadt Leipzig: 30-jähriger Hof- und Landpachtvertrag, Flurstück 415/2 der Gemarkung Knautnaundorf ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Jugendparlament

18.08., 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Zi. 270, Turmzimmer

Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost
Michael Löffler
14.07.16 u. 11.08.16, 15.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 2. Do./Monat)

Schiedsstelle Ost/Südost
Christa Taube-Rohde
20.07.16 u. 17.08.16, 16.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Mi./Monat)

Schiedsstelle Süd/Südwest
Dirk Hanschke
02.08.16 u. 06.09.16, 16.00-18.00 Uhr, und nach Vereinbarung, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 1. Di./Monat)

Schiedsstelle Nordwest/Nord
Doreen Kempf
01.07.16, 29.07.16 u. 19.08.16, 14.00-15.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: letzter Fr./Monat)

Schiedsstelle West/Alt-West
Nadine Stitterich
19.07.16 u. 16.08.16, 16.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Di./Monat)

Das Verfahren vor dem Friedensrichter dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.
Der Friedensrichter kann in bürgerlich-rechtlichen und in strafrechtlichen Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden. Das Informationsgespräch ist kostenfrei.
Anfragen bitte telefonisch unter 1 23 35 20 oder per E-Mail Rechtsamt@Leipzig.de ■

Traueranzeige

Tief bewegt
haben wir die Nachricht aufgenommen,
dass unser langjähriger Mitarbeiter

Michael Gröger

im Alter von 57 Jahren
völlig unerwartet verstorben ist.

Wir werden ihm stets
ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Oberbürgermeister Personalrat

Veranstaltungen der Fraktionen

Die Linke
04.07. u. 01.08., 16.00 Uhr, Stuttgarter Allee 16
- Sprechstunde mit Sören Pellmann

16.08., 16.00 Uhr, Demmeringsstraße 32
- Sprechstunde mit Naomi-Pia Witte ■

Versteigerung von Fundsachen im Schönauer Park am 20.08.2016

Das Ordnungsamt beabsichtigt, am 20.08.2016, 11.00-12.30 Uhr, im Schönauer Park, die zweite öffentliche Versteigerung in diesem Jahr durchzuführen. Versteigert werden allgemeine Fundsachen, z. B. Technik, Überraschungstüten sowie Themenpakete und ca. 20 Fahrräder, deren Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten gemäß § 973 BGB abgelaufen ist. Ansprüche hinsichtlich der zur Versteigerung freigegebenen Fundsachen können bis zum 19.08.2016, 12.00 Uhr im Fundbüro, Prager Straße 130, 04317 Leipzig, Tel. 1 23 84 00, geltend gemacht werden. Die Besichtigung der zu versteigernden Fundsachen erfolgt am Tag der Versteigerung ab 10.30 Uhr am Veranstaltungsort. Es ist nur Barzahlung möglich. Weitere Informationen unter www.leipzig.de/fundbuero. ■

Termine

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Stadtbezirksbeirat Leipzig-West
08.08., 18.00 Uhr, Freizeittreff „Völkerfreundschaft", Großer Saal, Stuttgarter Allee 9
- Leipziger Frühjahrsputz 2016 – Abschlussbericht (VI-DS-02888)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Alt-West
10.08., 17.30 Uhr, Rathaus Leutzsch, Beratungsraum 1. Etage, Georg-Schwarz-Str. 140
- Förderrichtlinie zur Gewährung von Investitionshilfen an kleine Unternehmen in den EFRE-Fördergebieten Leipziger Westen und Leipziger Osten 2016-2020 (VI-DS-02508)
- Leipziger Frühjahrsputz 2016 – Abschlussbericht (VI-DS-02888)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nordost
10.08., 17.30 Uhr, Rathaus Schönefeld, Raum 100, Ossietzkystraße 37, 04347 Leipzig
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Brandschutztechnische Ertüchtigung Kinderheim Tabaluga, Ziolkowskistraße 25, 04357 Leipzig und Bestätigung außerplanmäßiger Auszahlungen nach § 79 (1) SächsGemO (VI-DS-02715)
- Leipziger Frühjahrsputz 2016 – Abschlussbericht (VI-DS-02888)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Ost
10.08., 18.00 Uhr, IC-E Informationszentrum, Eisenbahnstraße 49, 04315 Leipzig
- Förderrichtlinie zur Gewährung von Investitionshilfen an kleine Unternehmen in den EFRE-Fördergebieten Leipziger Westen und Leipziger Osten 2016-2020 (VI-DS-02508)
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen TF 1.1-1.14; Stadtbezirke (Ortsteile): Alt-West (Böhlitz-Ehrenberg), Nord (Eutritzsch), Nordost (Schönefeld-Abtnaundorf, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig-Portitz), Ost (Engelsdorf, Mölkau, Volkmarsdorf), Südost (Stötteritz, Probstheida), Südwest (Großzschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf); Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (VI-DS-02216)
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Bestätigung einer überplanmäßigen Auszahlung § 79 (1) SächsGemO für das Vorhaben Verkehrswichtige Straßen „Wurzener Straße zwischen Annenstraße und Wurzner Straße 144" (VI-DS-02801)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Süd
10.08., 17.00 Uhr, Haus der Demokratie, Zi. 103, Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig
- Baubeschluss: Bestandsgebäude der 3. Schule (Plattenbau), Grundschule, Bernhard-Göring-Straße 107, 04275 Leipzig – Modernisierung (VI-DS-02549)
- Sichere Nutzung des Goethesteigs für Fußgänger- und Radfahrer/-innen (VI-A- 02683)
- Leipziger Frühjahrsputz 2016 – Abschlussbericht (VI-DS-02888)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nordwest
11.08., 18.00 Uhr, Oskar-Kellner-Haus, Gustav-Kühn-Straße 8, in 04159 Leipzig
- Bebauungsplan Nr. 357.1 „Westlich der Olbrichtstraße – Teil Süd"; Stadtbezirk Nordwest, Ortsteil Möckern; Billigungs- und Auslegungsbeschluss (VI-DS-02428)
- Bebauungsplan Nr. 357.2 „Westlich der Olbrichtstraße – Teil Nord"; Stadtbezirk Nordwest, Ortsteil Möckern; Billigungs- und Auslegungsbeschluss (VI-DS-02429)
- Entwicklung der sanierten ehemaligen Deponie zu einem Naherholungsgebiet, Arbeitstitel „Ein Balkon für Leipzig" (VI-WA-02653)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nord
11.08., 17.30 Uhr, Gohlis-Center, Zi. 340, Elsbethstraße 19-25, 04155 Leipzig
- Leipziger Frühjahrsputz 2016 – Abschlussbericht (VI-DS-02888)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Mitte
11.08., 18.00 Uhr, Neuen Rathaus, Zi. 270 (Turmzimmer), Martin-Luther-Ring 4-6
- Mehrausgabe und 1. Änderung des Beschlusses zum Einbau eines Liftes in der Verteilerebene Citytunnel Hauptbahnhof zur Herstellung der Barrierefreiheit (VI-DS-00363/14-DS-01)
- Bebauungsplan Nr. 426 „Neubebauung Brandenburger Straße/Hofmeisterstraße/Hahnekamm" (Entwurf); Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Mitte; Durchführung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens (VI-DS-02466)
- Fahrradbügel in der Innenstadt: Auslastungsanalyse und bedarfsgerechte Standortoptimierung (VI-A-02629)
- Benennung einer Straße/eines Platzes nach Kurt Masur (VI-A-02800)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Südost
16.08., 18.30 Uhr, Franz-Mehring-Schule, Gletschersteinstraße 9, 04299 Leipzig
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen TF 1.1-1.14; Stadtbezirke (Ortsteile): Alt-West (Böhlitz-Ehrenberg), Nord (Eutritzsch), Nordost (Schönefeld-Abtnaundorf, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig-Portitz), Ost (Engelsdorf, Mölkau, Volkmarsdorf), Südost (Stötteritz, Probstheida), Südwest (Großzschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf); Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (VI-DS-02216)
- Leipziger Frühjahrsputz 2016 – Abschlussbericht (VI-DS-02888) ■

Schließtag auf Wertstoffhöfen Dölling- und Brentanostraße

Die Wertstoffhöfe in der Döllingstraße 29A und in der Brentanostraße 7 bleiben am Samstag, dem 02.07.2016, aus technischen Gründen geschlossen. Statt der Döllingstraße können Leipzigerinnen und Leipziger den Wertstoffhof in der Krönerstraße 13 nutzen. Als Ausweichmöglichkeit für die Brentanostraße stehen die Wertstoffhöfe in der Max-Liebermann-Straße 97 und im Seilerweg 2 zur Verfügung. Es gelten folgende Öffnungszeiten:
- Krönerstraße 13 und Max-Liebermann-Straße 97: Sa. 08.30-14.00 Uhr
- Seilerweg 2: Sa. 09.00-12.00 Uhr. ■

Öffentlicher Aufruf zur Angebotsabgabe zur Durchführung eines Winterevents auf dem Augustusplatz vor der Oper

Die Stadt Leipzig, Marktamt, beabsichtigt vom **20.01.2017 bis 05.03.2017** die Organisation und Durchführung eines Winterevents auf dem Augustusplatz als Veranstaltung auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung), Beschluss Nr. VI-DS-01213-NF-002 der Ratsversammlung vom 16.09.2015 (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 18 vom 03.10.2015).

Die Stadt Leipzig beabsichtigt, die Organisation und Durchführung eines Winterevents auf dem Leipziger Augustusplatz vor der Oper durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession auf eine(n) private(n) Anbieter(in) zu übertragen.

Die Laufzeit der Konzession ist befristet auf zunächst 3 Jahre zuzüglich einer 2-jährigen Verlängerungsoption durch die Stadt Leipzig.

Das Winterevent soll erstmals im Jahr 2017 stattfinden und frühestens ab 10. Januar, spätestens in der ersten Februarwoche des jeweiligen Jahres beginnen. Die Veranstaltungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten und nach Möglichkeit die Faschingszeit des jeweiligen Jahres einschließen. Die tägliche Veranstaltungszeit hat sich an den standortspezifischen Gegebenheiten zu orientieren, insbesondere an den nachbarschützenden Lärmschutzbedingungen.

Der Augustusplatz ist ein bekannter historischer Platz in der Leipziger Innenstadt. Er ist durch angrenzende Bebauung räumlich begrenzt. Für die Durchführung der Veranstaltung steht eine Fläche in den Abmessungen ca. 75 Meter x 50 Meter zur Verfügung. (Lageplan ist dieser Ausschreibung beigefügt.) Zugangsstellen für Elektrogeräte, Wasser und Abwasser sind vorhanden. Eine dem Umfeld der Veranstaltungsfläche sowie der Jahreszeit entsprechende Gestaltung der Veranstaltungsbauten wird ausdrücklich gewünscht. Die Gestaltung ist mit der Stadt Leipzig abzusprechen.

Von den jeweiligen Anbietern/Anbieterinnen wird die Vorlage eines detaillierten Veranstaltungskonzeptes gefordert.

Für die Veranstaltung sind vorzusehen:
- die Bereitstellung und der Betrieb möglichst einer mobilen Eisbahn, einer Rodelbahn sowie einer Eisstockbahn durch den jeweiligen Anbieter bzw. die jeweilige Anbieterin für die Dauer der Gesamtveranstaltung
- die Integration eines gastronomisch betreuten Après-Ice-Bereiches
- die Durchführung eines jährlichen Eisfaschings im Rahmen der Winterveranstaltung

Karte: Stadt Leipzig

- eine Ausleihmöglichkeit für erforderliche Wintersportgeräte, zum Beispiel Schlittschuhe
- Dienstleistungsangebote rund um den Wintersport, zum Beispiel Anschleifen der Schlittschuhe etc.

Diese Ausschreibung ist einschließlich des zugehörigen Lageplans mit der Darstellung der verfügbaren Veranstaltungsfläche auch auf der Internetpräsenz der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de/maerkte abrufbar.

Interessierte werden hiermit aufgefordert, bis vier Wochen nach der Veröffentlichung des Aufrufes zum 30.07.2016 (Stempel Posteingang) ein schriftliches Angebot zum Erwerb der erforderlichen Konzession abzugeben. Dieses ist in dreifacher Ausfertigung zu richten an: Stadt Leipzig, Marktamt, Katharinenstraße 11, 04109 Leipzig

Gestalterische und sonstige Anforderungen
- Die einheitliche Gestaltung des Veranstaltungskomplexes in Form, Material, Größe und Farbe unter Berücksichtigung des Umfeldes sowie der winterlichen Jahreszeit wird zur Grundlage gemacht.
- Eine dezente Beleuchtung unter Beachtung der vorhandenen Beleuchtungssituation im Bereich Augustusplatz (keine Verwendung von grell leuchtenden Leuchtmitteln oder selbstleuchtenden Werbe- und Informationsanlagen) ist Voraussetzung.
- Grundsätzlich erlaubt ist eine angemessene technisch verstärkte Beschallung, Ausnahmen im Verlauf von Einzelveranstaltungen sind möglich.
- Die Anbringung von angemessenen Werbebannern und Bandenwerbung ist gestattet.
- Die Veranstaltungstechnik ist in den Veranstaltungskomplex zu integrieren.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen zur Bewertung beizufügen:
- Inhaltliches Gesamtkonzept unter Einhaltung der folgenden Vorgaben:
- Verbindliche Einhaltung eines vom Anbieter/von der Anbieterin vorzuschlagenden Leitthemas
- Aussagekräftige Darstellung des Veranstaltungsprofils
- Wahrung eines Erscheinungsbildes, welches eine winterliche Atmosphäre gewährleistet und dem Charakter des Standortes gerecht wird
- Visualisierung des Veranstaltungskomplexes und seiner gestalterischen Elemente
- Erschließung/Reinigung/Sanitär/Bewachung/Serviceeinrichtungen/Winterdienst
- Beleuchtungskonzept unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten
- Beschallungskonzept
- Gewichtung: 40 % der Gesamtbewertung
- Organisationskonzept:
- Referenzen, Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Eventveranstaltungen
- Einbindung geeigneter regionaler Partner
- verbindlicher Zeitrahmen für Planung, Organisation und Umsetzung
- Gewichtung: 30 % der Gesamtbewertung
- Finanzierungskonzept einschließlich
- in Euro ausgewiesenes Nettoangebot der Konzessionsabgabe
- Gewichtung: 30 % der Gesamtbewertung

Weitere notwendige Unterlagen:
- erforderliche Angaben und Nachweise
- Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung
- Nachweis der allgemeinen Zuverlässigkeit (Auskunft Bundeszentralregister)

Der/Die Konzessionsinhaber/-in trägt das alleinige Durchführungsrisiko. Gegen etwaige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung der Veranstaltung den Teilnehmern bzw. Dritten entstehen können, hat sich der/die Konzessionsinhaber/-in ausreichend zu versichern. Das wirtschaftliche Risiko trägt allein der/die Konzessionsinhaber/-in. Eine Kostenbeteiligung der Stadt Leipzig wird ausgeschlossen.

Rückfragen können bei der Stadt Leipzig, Marktamt unter dem Stichwort „Öffentlicher Aufruf Winterevent ab 2017" gestellt werden: Tel. 1 23 59 29 oder E-Mail: marktamt@leipzig.de

Bei mehreren Bewerbungen entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das beste Angebot. Unvollständige oder verspätet eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Die Vergaberegelungen nach VOL/VOB finden auf dieses Verfahren keine Anwendung.

Link zum Lageplan: http://l000sa24/WebOffice/externalcall.jsp?project=LeipziGIS&stateID=36325742-c1ee-4167-8148-b4801f955b17&client=html ■

Verkauf städtischer Liegenschaften

Baugrundstücke für Eigenheime in Eutritzsch

Exposénummer:	0587
Lage:	Wölkauer Weg
Flurstücke:	375/58 (Teilfläche) ff.
Größe:	ca. 1.115 m²
Mindestgebot:	**145 000 Euro**

Exposénummer:	0933
Lage:	Wölkauer Weg
Flurstücke:	375/58 (Teilfläche) ff.
Größe:	ca. 1.077 m²
Mindestgebot:	**140 000 Euro**

Kontakt jeweils:	Frau Schumann Tel. 1 23 56 56

Die Stadt Leipzig verkauft aus ihrem Eigentum o. g. Grundstücke. Gebote sind bitte mit den Antragsformularen in einem verschlossenen Umschlag bis zum **01.08.2016** bei der Stadt Leipzig, Liegenschaftsamt, Terminstelle 1, jeweilige Exposénummer, 04092 Leipzig einzureichen. Der Verkauf erfordert die Zustimmung der zuständigen Gremien. ■

(Angaben ohne Gewähr)

www.leipzig.de/immobilien

Bebauungsplan Nr. 421 „Fahrradfachmarkt auf der Alten Messe", Leipzig-Mitte Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 22.06.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 421 „Fahrradfachmarkt auf der Alten Messe" gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Mitte, im Ortsteil Zentrum-Südost, an der Straße des 18. Oktober (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzung der denkmalgeschützten ehemaligen Messehalle 15 geschaffen werden. Vorgesehen ist die Ansiedlung eines großflächigen Fahrradfachhandels.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 12.07.2016 bis 11.08.2016

im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 - 499, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, Untersuchungen und Gutachten sind verfügbar.
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Umweltbericht zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Grünordnungsplan (GOP) zur Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft im Plangebiet sowie zur Darlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriff-Ausgleichsbilanz)
- Bodengutachten zur Schadstoffuntersuchung und umwelttechnischen Bodenuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der vom Gewerbelärm ausgehenden Geräuschsituation
- Verkehrsanalyse zur Abschätzung des künftigen Verkehrsaufkommens, Verkehrsaufteilung und Parkplatzbelegung
- Gutachten und Stellungnahme zur Ansiedlung eines großflächigen Fahrradhandels mit möglichen Auswirkungen auf den vorhandenen Fahrradeinzelhandel

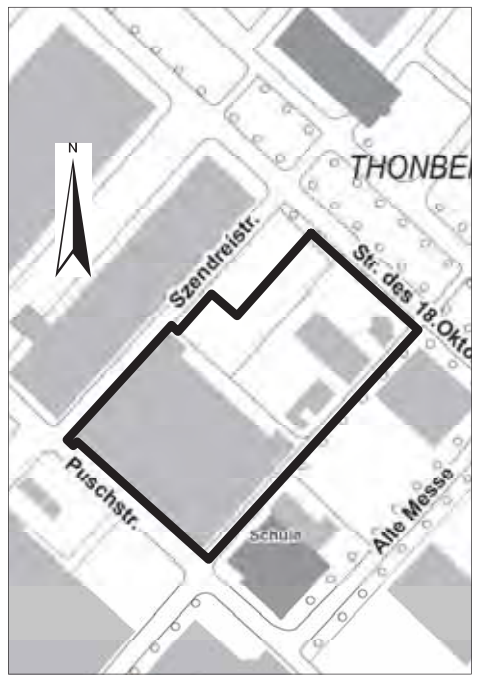

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 421 „Fahrradfachmarkt auf der Alten Messe" (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen der Planung auf:
- Boden (Versiegelung, Altlasten, Schadstoffe)
- Wasser (Oberflächen- und Abwasser, Versickerung)
- Klima/Luft (Bodenerwärmung, Emissionszuwachs)
- Biologische Vielfalt (Lebensräume von Vögeln, Fledermausarten, Zauneidechsen, Grünflächen, Kleingehölze)
- Pflanzen/Tiere (Gehölz- und Baumbestand, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln, besonders gebäudebrütende Arten wie Rauchschwalben)
- Menschen (Verkehrs- und Gewerbelärm)

sowie zu:
- bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen
- Schallschutz (Anlieferung, Parkplatznutzung)
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Geologie und Hydrologie (Baugrund, Schadstoffe)
- Verkehrsaufkommen, Parkplatzbelegung
- Marktsituation, Marktwirkung, Arbeitsplätze

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Messe-Allee Nordseite", Leipzig-Nord

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 22.06.2016 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Messe-Allee Nordseite" beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in Leipzig-Nord, im Ortsteil Wiederitzsch zwischen Seehausener Straße, G.-Herwegh-Straße und Messe-Allee (gemäß kartenmäßiger Darstellung).

Mit dem besonderen Vorkaufsrecht steht der Stadt im Geltungsbereich der Satzung ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 25 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Mit Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Stadt in der Lage, die städtebaulichen Maßnahmen, die sie in dem Gebiet in Betracht zieht, umzusetzen. Damit kann sie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beitragen.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498 während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leipzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

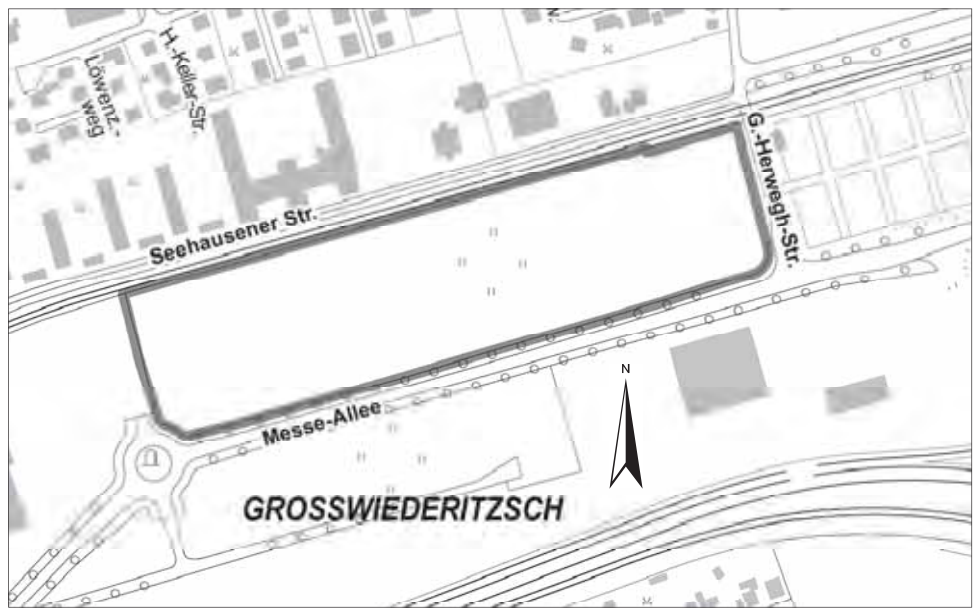

Geltungsbereich der Satzung besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Messe-Allee Nordseite" (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Der hier gegebene Hinweis auf Rechtsfolgen nach dem BauGB hat keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungs- bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Informationen zu aktuellen Planungen:
www.leipzig.de/bauen-und-wohnen
Telefonische Anfragen unter 1 23 49 48

Satzung über die Benutzung und die Gebühren in Unterkünften für Wohnungsnotfälle und Asylbewerber sowie andere ausländische Flüchtlinge in Leipzig (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung von Unterkünften für Wohnungsnotfälle und Asylbewerber sowie andere ausländische Flüchtlinge (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen)

§ 1 – Anwendungsbereich für Wohnungslosenunterkünfte

(1) Die Stadt Leipzig ist gemäß Polizeigesetz für den Freistaat Sachsen (SächsPolG) verpflichtet, unfreiwillige Wohnungslosigkeit wegen der damit einhergehenden Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen.

(2) Die Stadt Leipzig unterhält Wohnungslosenunterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen.

(3) Wohnungslosenunterkünfte sind die von der Stadt Leipzig zur angemessenen Unterbringung von unfreiwillig wohnungslosen Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Wohnungslosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Wohnungen, welche die Stadt Leipzig zur Unterbringung von Wohnungslosen bei Dritten anmietet.

(4) Wohnungslosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die aktuell und unfreiwillig wohnungslos und nicht in der Lage sind, sich unmittelbar selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

(5) Die in Wohnungslosenunterkünften untergebrachten Personen sind zur Selbsthilfe und Mitwirkung an der Überwindung ihrer Notlage/Wohnungslosigkeit und zur Zahlung einer angemessenen Gebühr für die Nutzung der Wohnungslosenunterkunft verpflichtet.

§ 2 – Anwendungsbereich für Asylbewerber sowie andere ausländische Flüchtlinge

(1) Als Untere Unterbringungsbehörde hält die Stadt Leipzig Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen) für die Unterbringung von Personen, deren Aufnahme aus dem Ausland und Zuweisung nach Leipzig auf landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen beruht, vor.

(2) Nutzungsberechtigt für die unter Abs. 1 genannten Unterkünfte sind Spätaussiedler gemäß § 1a Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG), Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören und der Stadt Leipzig durch die Mittlere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind. Ferner nutzungsberechtigt sind unerlaubt eingereiste Ausländer gemäß § 15a AufenthG, für die die Stadt Leipzig nach Verteilentscheidung der mittleren Unterbringungsbehörde örtlich zuständig ist.

§ 3 – Betreibung der Unterkünfte

Die Betreibung der in §§ 1 und 2 genannten Unterkünfte einschließlich der dort zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistungen erfolgt durch die Stadt Leipzig oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Ausstattung, Art und Umfang der Betreibung sowie die darin geleistete Unterstützung richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben. Zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs erfolgen im Einzelfall geeignete Bedarfsermittlungsverfahren.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 4 – Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 5 – Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis in einer Unterkunft nach § 1 beginnt zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft oder mit Erhalt einer schriftlichen Einweisungsverfügung in eine Wohnungslosenunterkunft. In der Einweisungsverfügung sind Beginn und Ende der Nutzung genau bezeichnet.

(2) Das Benutzungsverhältnis für Einrichtungen nach § 2 beginnt mit der Zuweisung der Mittleren Unterbringungsbehörde an die Stadt Leipzig. Die Stadt Leipzig als Untere Unterbringungsbehörde bestimmt als Auflage die Gemeinschaftsunterkunft, in der die Unterbringung erfolgt.

(3) Die Nutzungsdauer in Unterkünften für Spätaussiedler gemäß § 4 SächsSpAEG und Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG soll sechs Monate nicht übersteigen. Für die anderen unter § 2 genannten Personengruppen wird eine geeignete Unterkunft für den Zeitraum des Unterbringungsanspruchs nach SächsFlüAG in Leipzig zur Verfügung gestellt.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet
a) durch Räumung und Rückgabe der Unterkunft an die Stadt Leipzig,
b) durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung gesetzten Frist,
c) für Unterkünfte nach § 2 zum Monatsletzten des Folgemonats, in dem für die/den Nutzungsberechtigte/-n die Anerkennung als Asylberechtigte/-r unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt oder ein Gericht bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
d) durch Widerruf oder Aufhebung der Einweisungsverfügung durch die Stadt Leipzig mit Ablauf der dazu angegebenen Frist,
e) durch Ausreise des/der Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
d) durch das Ableben der eingewiesenen Person.

(5) Im Fall von § 2 Abs. 2 kann das Benutzungsverhältnis im Ausnahmefall verlängert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er/sie trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung beschaffen konnte. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

(6) Die Stadt Leipzig kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen, Umsetzungen in andere Einrichtungen vornehmen oder Nutzer/-innen aus der Unterkunft räumen, unter anderem wenn
a) der/die Nutzer/-in trotz Abmahnung gegen die Satzung oder die Hausordnung verstößt,
b) der/die Nutzer/-in mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in der Summe mit mehr als zwei Monaten in Rückstand ist/sind,
c) der/die Nutzer/-in das Zusammenleben stört oder Gewalt gegenüber Dritten ausübt,
d) das Vertragsverhältnis für eine Unterkunft zwischen der Stadt Leipzig und Dritten endet,
e) die Unterkunft durch die eingewiesene Person nicht persönlich genutzt wird.

(7) Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, obwohl das Benutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch die zuständige Stelle schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und eine Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen.

§ 6 – Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft nach § 1 überlassenen Räume dürfen von den eingewiesenen Personen und nur zur Übernachtung, in Wohnungen zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der/die Nutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Erfolgt die Unterbringung in Wohnungen, ist zu diesem Zweck bei Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterzeichnen.

(3) Erfolgt die Unterbringung in einer Wohnung, dürfen Veränderungen an der zugewiesenen Wohnung und dem überlassenen Zubehör nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Leipzig unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Wohnung zu unterrichten.

(4) Erfolgt die Unterbringung in Wohnungen nach § 1, kann Elektroenergie über besondere Zähleinrichtungen (Vorkassezähler) der Stadt Leipzig entnommen werden.

(5) Die Tierhaltung ist in allen Unterkünften verboten.

(6) Der/die Nutzer/-in bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt, wenn er/sie in der zugewiesenen Wohnung
a) einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme (Besuch) von angemessener Dauer (längstens 4 Wochen) oder
b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen vornehmen will.

(7) Die Einwilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass der/die Nutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Nr. 6 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt Leipzig insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(8) Die Einwilligung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(10) Bei von dem/der Nutzer/-in ohne Einwilligung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Leipzig diese auf Kosten des/der Nutzer/-in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) In Unterkünften nach § 2 ist die Aufnahme von Dritten nicht gestattet.

(12) Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Nutzer/-in auf dessen/deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Leipzig einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

(13) In Gemeinschaftsunterkünften sind die Bediensteten oder die Beauftragten der Stadt berechtigt alle Räume zu betreten. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten. Bei Gefahr im Verzug können alle Räume jederzeit betreten werden.

(14) In Gemeinschaftsunterkünften nach § 1 wird im Rahmen freiwilliger Aufgaben wahrnehmung als lebenspraktische Hilfe ein Getränke- und Imbissangebot und zum Waschen und Trocknen der persönlichen Wäsche nach dem Kostendeckungsprinzip angeboten. Die Preislisten sind in den Gemeinschaftsunterkünften öffentlich auszuhängen.

(15) Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Nichtraucher sind umzusetzen.

§ 7– Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Nutzer/-in dies der Stadt Leipzig unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der/die Nutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Nutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzer/-in haftet, kann die Stadt auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Leipzig erhält die in §§ 1 und 2 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der/die Nutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Leipzig zu beseitigen.

(5) Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten in der Unterkunft oder an Einrichtungen/Anlagen der Unterkunft sind durch den/die Nutzer/-in zu dulden. Sie erfolgen in der Regel durch Fachfirmen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft durch Fachfirmen zur Abwendung von Schäden ohne Ankündigung jederzeit in Begleitung eines Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Leipzig betreten werden.

§ 8 – Persönliche Betreuung

(1) Zur Überwindung der individuellen Notlage und zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird in den Unterkünften nach § 1 ein sozialer Betreuungsdienst vorgehalten.

(2) In den Unterkünften nach § 2 findet eine Betreuung zur Begleitung der Integration und Aufrechterhaltung der Ordnung statt.

(3) Die Inanspruchnahme der sozialen Betreuungsangebote ist freiwillig.

§ 9 – Hausordnung

(1) Der/die Nutzer/-in der Unterkünfte ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden durch die Stadt Leipzig für Gemeinschaftsunterkünfte Hausordnungen erlassen. In Wohnungen gilt die durch den Eigentümer erlassene Hausordnung.

§ 10 – Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Nutzer/-in die Unterkunft von privatem Eigentum vollständig geräumt, in besenreinem Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtung und Gebrauchsgegenstände an die Stadt Leipzig zurückzugeben.

(2) Alle Schlüssel, auch eventuell von dem/der Nutzer/-in selbst nachgefertigte, sind der Stadt Leipzig bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Nutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich die auferlegten Pflichten (Renovierung, Instandsetzungen) zu erfüllen bzw. die entstehenden Kosten durch den/die Nutzer/-in zu tragen.

(4) Werden Gegenstände in Unterkünften zurückgelassen und nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der/die Nutzer/-in das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt Leipzig wird anderweitig über diese Gegenstände verfügen bzw. diese kostenpflichtig zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin entsorgen. In Einrichtungen nach § 2 werden verbliebene Dokumente gegen Beleg der Ausländerbehörde übergeben.

(5) Die Pflichten des/-r Nutzer/-in aus dem Benutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe der Unterkunft fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungs- und Gebührenbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung).

§ 11– Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der/die Nutzer/-in haftet für die von ihm/ihr verursachten Schäden. Er/sie haftet auch für das Verschulden von Haushaltangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Der/die Nutzer/-in haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgte.

(3) Die Stadt Leipzig haftet nicht für Schäden,
a) die dem/der Nutzer/-in aufgrund der Durchsetzung der Hausordnung durch die Stadt Leipzig oder ihren Beauftragten entstehen,
b) die dem/der Nutzer/-in durch Einbruch oder Diebstahl entstehen,
c) die sich der/die Nutzer/-in oder deren Besucher/-innen selbst oder gegenseitig zufügen,
d) die dem/der Nutzer/-in bei Verlust von Eigentum entstehen.

(4) Die Haftung der Stadt Leipzig, ihrer Bediensteten und der Beauftragten gegenüber den Nutzern/-innen und Besuchern/-innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 – Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, Verwaltungs- und Amtshandlungen, deren Wirkung mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Nutzern/-innen und sonstigen Beteiligten abgegeben werden.

(2) Jede/-r Besucher/-in muss Tatsachen, die in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Wissen und seiner Duldung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 – Verwaltungszwang

Räumt ein/-e Nutzer/-in die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- bzw. Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang (Zwangsräumung) nach Maßgabe von § 26 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 5).

III. Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte

§ 14 – Gebühren/ Gebührenschuldner/Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte nach §§ 1 und 2 einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen.

(3) Eine Gebührenschuld entsteht nicht, solange der/die Nutzer/-in gemäß § 2 Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten (Gebührenpflicht).

§ 15 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr pro Person und Nacht beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für ein zur Verfügung gestelltes Bett 5 Euro in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 1 und 10 Euro in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 2.

(2) Abweichend davon beträgt die Benutzungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 2 für jeden vollen Kalendermonat 304 Euro.

(3) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten für die Nutzung der Unterkunft abgegolten.

§ 16 – Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich mit der Inanspruchnahme eines Platzes.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Platzes. Die Benutzungsgebühr ist täglich fällig. Für Nutzer in Unterkünften nach § 2 beginnt die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Anerkennung des/der Nutzungsberechtigten als Asylberechtigte/-r unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die fällige Benutzungsgebühr vorab, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Monats, entrichtet werden.

(4) Wird der zugewiesene Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr in Anspruch genommen, werden im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren auf Antrag des Gebührenschuldners erstattet. Die zu erstattende Gebühr für Zeiträume von weniger als einem Monat beträgt 10 Euro pro Tag.

(5) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird die Gebühr für Nutzer/-innen in Unterkünften nach § 1 als Kosten der Unterkunft zum Monatsende taggenau nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger abgerechnet.

IV. Gebühren für die Benutzung der Wohnunterkünfte

§ 17 – Gebühren/ Gebührenschuldner/Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Wohnunterkünfte (Wohnungen) werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind Personen, die als Nutzungsberechtigte nach §§ 1 und 2 eine Einweisungsverfügung zur Unterbringung in einer bestimmten Wohnunterkunft erhalten haben.

(3) Eine Gebührenschuld entsteht nicht, solange die Nutzer in Unterkünften nach § 2 Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

(4) Wurden mehrere Personen in eine Wohnunterkunft eingewiesen, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

(5) Der/die Gebührenschuldner/-in ist verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren regelmäßig und vollständig zu entrichten (Gebührenpflicht).

§ 18 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr in Wohnunterkünften inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sind die in der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII in der jeweils gültigen Fassung für die Stadt Leipzig als angemessen anerkannten Eckwerte für die Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten.

(2) Die Gebühr für Zeiträume von weniger als einem Monat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag ein Betrag von einem Dreißigstel der Monatsgebühr zu erheben.

(3) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten für die Nutzung der Unterkunft abgegolten. Eine gesonderte Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nicht.

§ 19 – Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht monatlich nach Einzug in die zugewiesene Wohnung.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt an dem in der Einweisungsverfügung bezeichneten Kalendertag und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnung an die Stadt Leipzig. Sofern die Wohnung nicht ordnungsgemäß an die Stadt zurückgegeben wird, endet die Gebührenpflicht am Tag der Räumung der Wohnung durch die Stadt Leipzig.

(3) Für Nutzer in Unterkünften nach § 2 beginnt die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Anerkennung des/der Nutzungsberechtigten als Asylberechtigte/-r unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

§ 20 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird in der Einweisungsverfügung entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und unaufgefordert an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden bereits entrichtete Gebühren auf Antrag und nach Aufrechnung erstattet.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft entbindet den/die Nutzer/-in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

V. Schlussbestimmung

§ 21 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leipzig über die Nutzung und die Gebühren in Unterkünften für Wohnungsnotfälle in Leipzig (RBV 1597/13 vom 17.04.2013) außer Kraft.

VI. Ausfertigungsvermerk ■

Leipzig, 23.06.2016 Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Leipzig

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 22.06.2016 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geä. durch Gesetze vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) und der §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geä. durch Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Leipzig vom 14.09.2005, geändert mit Beschluss Nr. RBIV-662/06 der Ratsversammlung vom 19.07.2006, geändert mit Beschluss Nr. RBV-1061/11 der Ratsversammlung vom 14.12.2011, geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-01946 vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Steuersatz wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuersatz – Geltung vom 01.01.2010 bis 31.12.2016

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr 10 vom Hundert des jährlichen Mietaufwands nach § 5.

(2) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr maximal (Höchstbetrag):
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1 200 Euro 120 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1 200 bis 2 500 Euro 200 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2 500 bis 3 500 Euro 300 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3 500 bis 5 000 Euro 400 Euro
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5 000 Euro 600 Euro

§ 6 Steuersatz – Geltung ab 01.01.2017

Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr 16 vom Hundert des jährlichen Mietaufwands nach § 5.

§ 2

Der § 13 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. ■

Leipzig, 23.06.2016 Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Termine

Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Engelsdorf
04.07., 19.00 Uhr, FFW, Engelsdorfer Str. 345
- 1. Änderung der Planfeststellung S 78, Althener Str. in Engelsdorf zwischen Kreisverkehr Althener Str. und der Einmündung Im Blumengrund
- Sachstand Engelsdorfer Straße – Schienenteilstück
- Aktueller Sachstand zur Hugo-Aurig-Straße
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen TF 1.1-1.14; Stadtbezirke (Ortsteile): Alt-West (Böhlitz-Ehrenberg), Nord (Eutritzsch), Nordost (Schönefeld-Abtnaundorf, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig-Portitz), Ost (Engelsdorf, Mölkau, Volkmarsdorf), Südost (Stötteritz, Probstheida), Südwest (Großzschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf); Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (VI-DS-02216)

Ortschaftsrat Seehausen
05.07., 19.00 Uhr, Seehausener Allee 17
- Haushaltplanung 2017 / Nordraum

Ortschaftsrat Wiederitzsch
12.07., 19.00 Uhr, Delitzscher Landstraße 55
- Vorstellg. Konzept Spielplatz Stenzler Straße
- Aktivitäten des Kunst- und Heimatvereins 2016 „925 Jahre Wiederitzsch“

Ortschaftsrat Holzhausen
12.07., 19.30 Uhr, Stötteritzer Landstraße 21
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Ortschaftsrat Liebertwolkwitz
14.07., 18.30 Uhr, Liebertwolkwitzer Markt 1
- Breitbandausbau in Liebertwolkwitz
- Ortschaftsrat Sitzungstermine 2017

Ortschaftsrat Rückmarsdorf
09.08., 19.00 Uhr, Ehrenberger Straße 5
- Auswertung der Ratsversammlungen vom 09.06.2016 und 22.06.16

Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln
15.08., 18.30 Uhr, Am Bildersaal 4
- Beratung zu den Haushaltsanträgen

Ortschaftsrat Mölkau
16.08., 19.00 Uhr, Engelsdorfer Straße 88
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen TF 1.1-1.14; Stadtbezirke (Ortsteile): Alt-West (Böhlitz-Ehrenberg), Nord (Eutritzsch), Nordost (Schönefeld-Abtnaundorf, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig-Portitz), Ost (Engelsdorf, Mölkau, Volkmarsdorf), Südost (Stötteritz, Probstheida), Südwest (Großzschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf); Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (VI-DS-02216)

Ortschaftsrat Lindenthal
16.08., 19.00 Uhr, Erich-Thiele-Straße 2
- Bebauung Grundstück am Parkring – Breitenfeld

Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg
18.08., 18.30 Uhr, Große Eiche, Leipziger Str. 81
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Konzert von Neil Young am 20.07.2016 vor dem Völkerschlachtdenkmal

Am Mittwoch, 20.07.2016, findet auf dem Platz vor dem Völkerschlachtdenkmal das Open-Air-Konzert von Neil Young statt.
Für den Aufbau der Bühne werden Teile des südlichen Platzes vor dem Völkerschlachtdenkmal bereits ab 16.07.2016 freigehalten. Für die Konzertveranstaltung und die Auf- bzw. Abbauarbeiten einschließlich der veranstaltungsimmanenten Logistik wird die Straße An der Tabaksmühle (B 2) im Abschnitt zwischen Prager Straße und Friedhofsweg für dieses Konzert vom 19.07.2016, 22.00 Uhr, bis zum 21.07.2016, 05.00 Uhr, voll gesperrt. Eine Freigabe des gesperrten Straßenabschnittes kann, unter Berücksichtigung des Abschlusses der Abbauarbeiten und Straßenreinigung, auch zeitlich eher erfolgen.
Die Umleitung führt in beiden Richtungen über die Zwickauer Straße ↔ Semmelweisstraße und wird entsprechend ausgeschildert. Die Zufahrt zum Südfriedhof und den Blumenläden am Völkerschlachtdenkmal ist jederzeit möglich, ebenso die fußläufige Erreichbarkeit des Völkerschlachtdenkmals. Parkplätze für Konzertbesucher stehen – in begrenztem Umfang – auf dem Gelände der Alten Messe zur Verfügung. Besucher des Konzertes sollten deshalb auch die ausgeschilderten P+R-Plätze nutzen bzw. bevorzugt mit dem Öffentlichen Personen- und Nahverkehr anreisen (Busse, Straßenbahnen und S-Bahnen). Eine entsprechende Wegweisung wird ausgeschildert. ■

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und über dessen öffentliche Auslegung

Gemäß § 88b Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen am 24.06.2016 in öffentlicher Sitzung unter Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wie folgt festgestellt (Beschluss VI/VV/04/06/2016):

Ergebnisrechnung:

ordentliche Erträge	1 102 927,09 Euro
ordentliche Aufwendungen	1 023 856,05 Euro
ordentliches Ergebnis	79 071,04 Euro
außerordentliche Erträge	834,00 Euro
außerordentliche Aufwendungen	2,00 Euro
Sonderergebnis	832,00 Euro
Gesamtergebnis	**79 903,04 Euro**

Verwendung des Jahresergebnisses (nachrichtlich):
Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird in Höhe von 79 071,04 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.
Der Überschuss des Sonderergebnisses wird in Höhe von 832,00 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

Finanzrechnung:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1 101 914,78 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1 016 535,05 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**85 379,73 Euro**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	833,00 Euro
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33 847,61 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-33 014,61 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	**0,00 Euro**
Änderung Finanzmittelbestand	**52 365,12 Euro**

Vermögensrechnung:

AKTIVA

1. Anlagevermögen	45 227,89 Euro
2. Umlaufvermögen	1 221 224,68 Euro
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	692,64 Euro
Bilanzsumme AKTIVA	**1 267 145,21 Euro**

PASSIVA

1. Kapitalposition	1 210 958,74 Euro
darunter: Basiskapital	1 131 055,70 Euro
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	79 071,04 Euro
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	832,00 Euro
2. Sonderposten	1 557,34 Euro
3. Rückstellungen	45 772,34 Euro
4. Verbindlichkeiten	8 856,79 Euro
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
Bilanzsumme PASSIVA	**1 267 145,21 Euro**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen hat entsprechend dem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Nordsachsen zu keinen erforderlichen Einwendungen geführt.
Der Jahresabschluss 2013 mit Rechenschaftsbericht und Anhang kann im Zeitraum **von Donnerstag, den 04. 08.2016, bis Freitag, den 12.08.2016,** in der nachfolgend genannten Dienststelle kostenlos eingesehen werden:

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Haus A8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
Tel. 33 74 16 20
Fax 33 74 16 33
Mo.-Do. 09.00-11.30 Uhr und 12.00-14.00 Uhr

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme entstehen, werden nicht erstattet. ■
Leipzig, den 24.06.2016

Regionaler Planungsverband
Leipzig-Westsachsen
Henry Graichen, Verbandsvorsitzender

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen zum 33. Leipziger Triathlon am 24.07.2016 rund um den Kulkwitzer See

Am Sonntag, 24.07.2016, findet rund um den Kulkwitzer See der 33. Leipziger Triathlon statt. Bei diesem breitensportlichen Ereignis werden über 1 000 Sportler an den Start gehen und den Südwesten von Leipzig in ein Triathlon-Areal verwandeln.
Gestartet wird in zwei Staffeln über die Distanz des Olympischen Triathlons und des Fitnesstriathlons.
Die Radstrecke verläuft vom Gelände des Kulkwitzer Sees zum Gasthof Lausen –> Lausener Straße –> Zur Heide –> Regenbogen –> Thomas-Müntzer-Straße –> Gerhard-Ellrodt-Straße –> Rippachtalstraße –> Rehbacher Straße –> Seebenischer Straße wieder zur Lausener Straße. Diese Runde wird viermal bzw. zweimal absolviert. Die anschließenden Laufstrecken führen entlang des Sees in Richtung Göhrenz, über den Lausener Weg und den Gasthof Lausen zurück zum See.
Die Radstrecke der Triathleten ist in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr voll gesperrt, die Aufbauarbeiten für die Streckensperrungen beginnen bereits ab 10.00 Uhr. Die Rippachtalstraße bleibt stadteinwärts befahrbar, die stadtauswärtige Richtung wird über Gerhard-Ellrodt-Straße, Dieskaustraße, Knautnaundorfer Straße und die B 186 umgeleitet. Wegen des Ausbaus der Ortsdurchfahrten Göhrenz und Kulkwitz sind diese Ortsteile nur über die Seebenischer Straße mittels einer Wechsel-Lichtsignalanlage zu erreichen. Mit entsprechenden Wartezeiten ist unbedingt zu rechnen.
Aus Sicherheitsgründen und zur Gewährleistung der Durchfahrtsbreiten ist es notwendig, die Straßen entlang der Wettkampfstrecken freizuhalten. Die Verkehrsteilnehmer werden daher gebeten, die angeordneten Haltverbote zu beachten und geparkte Fahrzeuge von der Wettkampfstrecke zu entfernen.
Für die Buslinien 61 und 162 kommt es im Zeitraum von 10.00 bis 16.00 Uhr zu Einschränkungen im Fahrplanangebot, zu denen die LVB gesondert informieren werden. ■

Anzeige

Keine Plastiktüten mehr bei REWE

140 Millionen Beutel landen pro Jahr weniger im Müll

REWE verzichtet zukünftig flächendeckend auf den Verkauf von Plastiktüten. Stattdessen setzt der Lebensmittelhändler darauf, dass Kunden alternative Tragetaschen oder Einkaufskartons mehrfach verwenden. Mit dem Schritt ist REWE Vorreiter im deutschen Lebensmitteleinzelhandel. Die Entscheidung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Plastikmüll.

REWE hat die öffentliche Diskussion über das Thema Plastiktüten und deren negativen Auswirkungen auf die Natur und die Weltmeere stets begrüßt. „Insofern ist für uns der nun eingeleitete Verzicht auf den Verkauf von Plastiktragetaschen in den Märkten der nächste logische und konsequente Schritt in unserer Nachhaltigkeitsstrategie“, betont Lionel Souque. Er ist im Vorstand der REWE Group verantwortlich für die über 3.000 REWE-Märkte.

Für diejenigen Kunden, die an der Kasse eine Tragehilfe für den Einkauf benötigen, stehen in den Supermärkten mehrfach wiederverwendbare Alternativen zur Auswahl. Dazu zählen Baumwolltragetaschen, Permanent-Tragetaschen aus Recyclingmaterial, Kartons und Papiertüten. „Uns ist bewusst, dass die Abschaffung der Plastiktüte nur ein erster Schritt zur Vermeidung von Plastikmüll sein kann. Daher arbeiten wir an weiteren Initiativen zur Reduzierung von Plastikverpackungen im Lebensmitteleinzelhandel“, so Souque.

Mit der Auslistung der Plastiktüte unterstützt REWE nicht nur wirkungsvoll die kürzlich unterzeichnete freiwillige Selbstverpflichtung des Handelsverbands Deutschland (HDE) mit dem Bundesumweltministerium, sondern geht einen deutlichen Schritt weiter.

Ausschreibungen der Stadt Leipzig nach VOB/A

Allgemeine Angaben zu Veröffentlichungen nach VOB/A

Ausschreibungen nach VOB/A werden auf den Webseiten der Stadt Leipzig unter
- www.leipzig.de -> Wirtschaft -> Unternehmensservice -> Ausschreibungen VOL/VOB
oder direkt unter
- www.leipzig.de/pervergabe/ausschreibungen_VOB.aspx veröffentlicht.
Den vollständigen Wortlaut der Bekanntmachungen gem. §§ 12 und 12 EU Abschnitt 2 VOB/A finden Sie auf der oben genannten Webseite.
Die Vergabeunterlagen können Sie kostenlos in digitaler Form ebenfalls unter der o. g. Web-Adresse erhalten.
Bei **Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb** erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb, sofern Sie sich um die Teilnahme vorher schriftlich beworben haben und Ihre Bewerbung berücksichtigt wurde.
Bei **Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe** sowie **Verhandlungsverfahren** erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb, sofern Sie dafür ausgewählt wurden.
Bei **technischen Fragen zur Anmeldung oder zum Download** wenden Sie sich bitte per E- Mail an support_vergabe@leipzig.de oder Tel. (0341) 123-7659 bzw. -7730.
Bei **Fragen zum Ablauf eines Verfahrens** wenden Sie sich bitte an folgende Mitarbeiterinnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Leipzig:
Frau Classen, Tel. (0341) 123-7776 Frau Hanisch, Tel. (0341) 123-7788
Frau Böge, Tel. (0341) 123-7777
Bei **fachlichen Fragen zum Verfahren**, wenden Sie sich bitte an den/die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannte/n Bearbeiter/in.

Straßenbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6630-01-0527
e) Ort der Ausführung: Deckenerneuerung Wodanstraße von Zufahrt Berufsschulzentrum bis Brücke Wodangraben, 04329 Leipzig, Straßenbau ■

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6630-01-0558
e) Ort der Ausführung:
Deckenerneuerung Prager Straße zwischen Karl-Siegismund-Straße/Mühlstraße und Philipp-Rosenthal-Straße/Kregelstraße, land- und stadtwärtige Fahrbahn in Leipzig, OT Reudnitz-Thonberg, 04317 Leipzig, Straßenbau ■

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6630-01-0569
e) Ort der Ausführung:
P&R-Platz Schönauer Ring in Leipzig, OT Grünau, 04205 Leipzig, Straßenbau ■

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6630-01-0570
e) Ort der Ausführung:
Ausbau Bushaltestellen Karl-Liebknecht-Straße in der Kurt-Eisner-Straße in Leipzig, OT Südvostadt, 04275 Leipzig, Straßenbau ■

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6630-01-0577
e) Ort der Ausführung: Neubau Gehbahnabschnitt entlang der Podelwitzer Straße in Leipzig, OT Wiederitzsch, 04158 Leipzig, Los 1: Straßenbau ■

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B16-6532-06-0624
e) Ort der Ausführung:
Gesamtsanierung Gymnasium Gorkistraße 15 und 25 und Erweiterungsneubau zur Errichtung Gymnasium, 04347 Leipzig, Los 83 Straßenbauarbeiten ■

Verkehrssicherung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
Vergabenummer: B16-6630-02-0625
e) Ort der Ausführung:
Rahmenzeitvertrag „Verkehrssicherungsleistungen 2016/2017“ im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig, 041.. - 044.. Leipzig, Verkehrssicherung ■

Fliesenarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B16-6537-06-0520
e) Ort der Ausführung:
Neubau 5-zügiges Gymnasium mit Dreifeldsporthalle, Telemannstraße, Los 016 - Fliesen- und Plattenarbeiten, 04107 Leipzig, Fliesenarbeiten ■

Bauhauptleistungen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6533-01-0594
e) Ort der Ausführung:
Neues Rathaus Leipzig,Ausbau der Kasematten der ehemaligen Pleißenburg für Eheschließungen, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig,Bauhauptleistungen ■

Elt-Technik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6535-01-0604
e) Ort der Ausführung:
Sanierung Sanitärtrakt Sporthalle Paunsdorf, Zum Wäldchen 8, 04329 Leipzig, Elt-Technik ■

Heizungsanlagen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B16-6535-06-0609
e) Ort der Ausführung:
Oberschule Ratzelstraße 26, Reaktivierung der ehemaligen 55. Mittelschule, 04207 Leipzig, Los 47 Heizung ■

Sanitärtechnik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B16-6535-06-0610
e) Ort der Ausführung:
Oberschule Ratzelstraße 26, Reaktivierung der ehemaligen 55. Mittelschule, 04207 Leipzig, Los 48 Sanitär ■

Raumlufttechnik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B16-6535-06-0611
e) Ort der Ausführung:
Oberschule Ratzelstraße 26, Reaktivierung der ehemaligen 55. Mittelschule, 04207 Leipzig, Los 51 Raumlufttechnik ■

Schwammsanierung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-653_-01-0626
e) Ort der Ausführung: 56. Oberschule Brandschutztechn. Sanierung, Dieskaustr. 213, 04249 Leipzig - Schwammsanierung ■

Elektrotechnik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6535-01-0631
e) Ort der Ausführung:
Neues Rathaus Leipzig,Ausbau der Kasematten der ehemaligen Pleißenburg für Eheschließungen, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Elektrotechnik ■

Trockenbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B16-6537-06-0632
e) Ort der Ausführung:
Komplexsanierung Oberschule Ratzelstr. 26, 04207 Leipzig - Los 24 - Trockenbauarbeiten ■

Anlagentechnik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6533-01-0634
e) Ort der Ausführung:
Neubau Streugutlagerhalle, Geithainer Str. 17, 04328 Leipzig - Los 11 Anlagentechnik ■

Baufeldfreimachung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6537-01-0644
e) Ort der Ausführung:
77. Schule und FÖS Thonberg, Brandschutzmaßnahmen, Riebeckstr. 50, 04317 Leipzig - Baufeldfreimachung ■

Baustromanlage

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6533-01-0645
e) Ort der Ausführung:
Feuerwehrzentrum Leipzig 2. + 3. Bauabschnitt, Verwaltungs- u.Werkstattgebäude, Gerhard-Ellrodt-Str. 29, 04249 Leipzig - Los 302 - Baustromanlage ■

Sanitär- und Heizungsinstallation

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6535-01-0679
e) Ort der Ausführung:
Schule am Weißeplatz, Ferdinand-Jost-Str. 33, 04229 Leipzig, 2. BA Haus 2 und SH - Los 401 - Sanitär- und Heizungsinstallation ■

Gerüstbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0682
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 42 Gerüstarbeiten ■

Spezialtiefbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0683
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 43 Spezialtiefbauarbeiten ■

Rohbau

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0685
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 44 Rohbauarbeiten ■

Stahlbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0687
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 45 Stahlbauarbeiten ■

Zimmer- und Holzbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0689
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 46 Zimmererarbeiten ■

Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0690
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 47 Dachdeckungsarbeiten ■

Treppenbauarbeiten, Holztreppe

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6534-01-0691
e) Ort der Ausführung:
Anker Sanierung Saal, Renftstraße 1, 04159 Leipzig, Los 54 Tischlerarbeiten Treppenbau ■

Landschaftsbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Stadtgrün und Gewässer, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6723-01-0372
e) Ort der Ausführung:
Spielplatz Plaußig, 04349 Leipzig, Landschaftsbauarbeiten ■

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig - Amt für Stadtgrün und Gewässer, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B16-6723-01-0616
e) Ort der Ausführung:
Grünwegeverbindung Schwantesstraße, 04347 Leipzig, Landschaftsbauarbeiten ■

Dachdecker-Innung Leipzig

DACHDECKER-INNUNG LEIPZIG

www.dachdeckerinnungleipzig.de

c/o Kreishandwerkerschaft Leipzig · Bitterfelder Str. 7-9 · 04129 Leipzig · Tel.: (0341) 9 04 86 - 0

Dach- und Bauservice Aurich · **Dachdeckermeister Thomas Aurich**
Brandiser Straße 67c · 04683 Naunhof · Tel. 034293-368530 · Fax 35285

Dachdeckermeisterbetrieb Baader · **Dachdeckermeister Ralf-Peter Baader**
Pfarrgasse 11 · 04442 Zwenkau · Tel. 034203-54522 · Fax 44910

Seal Up GmbH · **Geschäftsführer Berndt Büchner**
Weißenfelser Straße 75 · 04229 Leipzig · Tel. 0341-33756179 · Fax 33756179

CHRASTEK BEDACHUNG · **Dachdeckermeister Karsten Chrastek**
Große Gartensiedlung 3 · 04319 Leipzig · Tel. 0341-259380 · Fax 2593820

Dachdeckerhandwerksbetrieb Jürgen Dietrich · **Dachdeckermeister J. Dietrich**
Am Ring 31 · 04838 Eilenburg / OT Kospa · Tel. 03423-601797 · Fax 601797

1a-Dachdecker GmbH alles für's Dach · **Geschäftsführerin Janet Fischer**
Gartengrund 7 · 04178 Leipzig · Tel. 0341-4511290 · Fax 4511307

Fischer-Bedachungen · **Dachdeckermeister Lutz Fischer**
Essener Straße 89 · 04357 Leipzig · Tel. 0341-6005714 · Fax 6005715

Bedachungen Gröhn · **Dachdeckermeister Dipl.-Ing. Claus Gröhn**
Magdeburger Str. 8 · 04155 Leipzig · Tel. 0341-5902700 · Fax 5662639

Dachdeckermeister Gründler & Leithold GmbH · **René Gründler Geschäftsführer**
Am Anger 11 · 04758 Cavertitz · Tel. 034363-52011 · Fax 52023

Dachdeckermeisterbetrieb Thomas Grumbach
Albrechtshainer Straße 1 · 04824 Beucha · Tel. 034292-72803 · Fax 72143

Leipziger Dachdeckerei Erbse und Hahndorf GmbH
Schladitzer Straße 78 · 04129 Leipzig · Tel. 0341-5861477 · Fax 5861478

Dachdeckermeister André Hensel
Buttergasse 29 · 04249 Leipzig · Tel. 0341-4155080 · Fax 41550829

DACHDECKEREI HERGT · **Dachdeckermeister Lothar Hergt**
Bauernring 16 · 04435 Schkeuditz · Tel. 034204-64087 · Fax 64099

Wolfgang Herzog GmbH · **Dachdeckerobermeister Dipl.-Ing. Wolfgang Herzog**
Am Wasserschloß 8 · 04179 Leipzig · Tel. 0341-4427466 · Fax 44276086

Holzhäuser und Partner GmbH · **Dachdeckermeister Henrik Holzhäuser**
Ungibauerstr. 24 · 04683 Naunhof · Tel. 034293-31692 · Fax 34783

Dachdeckermeister Michael John
Karl-Ferlemann-Str. 44 · 04177 Leipzig · Tel. 0341-4418388 · Fax 4418205

KAISER Dach, Wand und Abdichtungen · **Dachdeckermeister Werner Kaiser**
Käthe-Kollwitz-Str. 22 · 04416 Markkleeberg · Tel. 034299-76805 · Fax 76805

Dachdeckerei Schleußig GmbH & Co. KG · **Dachdeckermeister Torsten Köditz**
Dieskaustr. 201 · 04249 Leipzig · Tel. 0341-9469830 · Fax 4252621

Körbisbau Bauunternehmen GmbH · **Dachdeckermeister Ingo Körbis**
Schillerstraße 81 · 04425 Taucha · Tel. 034298-62880 · Fax 62881

2016 - 130 Jahre Dachdecker-Innung Leipzig

Ein kleiner Abriss aus der Geschichte des Dachdeckerhandwerks

Es gibt im Bezirk der Leipziger Kreishandwerkerschaft zahlreiche Innungen mit einem weitaus respektvolleren Alter als das der Leipziger Dachdeckerinnung. Dennoch erscheint die Jubiläumszahl „130" für ein solches Gewerk kaum glaubhaft. Die Antwort darauf findet man in der Historie dieses Berufes.
Zu frühgeschichtlicher Zeit bauten sich die Menschen ihre Behausung selbst. Erst die mit dem Bau von Klostern, Kirchen, Burgen und Städten einhergehende Bautätigkeit erforderte eine Spezialisierung der Bauhandwerker. Die ersten selbständigen Dachdecker, die Schaubdecker (Strohdecker) und die Schindeldecker (Holzschindeldecker) wurden in historischen Schriften erstmals so um das Jahr 1300 herum erwähnt. Zunächst gab es nur wenig Spezialisten am Dach. Diese mussten von Ort zu Ort ziehen, um sich ihr „Brot" zu verdienen. Lange Zeit wurde das Decken von Dächern von Maurern und Zimmerleuten mit bewerkstelligt. Die wenigen Spezialisten und das Erbringen von Dachdeckerarbeiten als Nebenleistung anderer Baugewerbe – all das machte zunächst wenig Sinn für eine Vereinigung in einer Fachinnung.
Die mit dem technischen Fortschritt zusammenhängenden modernen Verkehrsmittel, neuen Technologien und besonders neuen Werkstoffen rings um das Dach eröffneten den ortsansässigen Dachdeckermeistern neue Perspektiven.
Der Dachdeckermeister beschäftigte sich fortan mit allen Dachdeckungen, lernte nicht nur die handwerklichen Fertigkeiten zu meistern, sondern sprach Empfehlungen für die zweckmäßigste Dachdeckung aus und kümmerte sich selbst um den Ein- und Weiterverkauf von Materialien. Folgerichtig setzte sich auch bei den Leipziger Dachdeckermeistern die Erkenntnis durch, dass ein Einzelner weitaus weniger bewerkstelligen kann als die Gemeinschaft in einer Fachinnung.

Obermeister Wolfgang Herzog

Die Gründung der Dachdecker-Innung Leipzig erfolgte sodann im Juni 1885. Allerdings erlangte die Innung erst am 2. Februar 1886 mit der Genehmigung des Innungsstatutes durch den damaligen Rat der Stadt Leipzig ihre Rechtsfähigkeit.
Seitdem sind 130 Jahre ins Land gegangen. Für das Handwerk allgemein und für das Dachdeckerhandwerk speziell nicht immer leichte Jahre. Man denke nur einmal an die schwere Zeit nach 1945, wo es darum ging, die recht stark zerstörte Stadt Leipzig mit ihren vielen zerstörten Dächern wieder aufzubauen. Und dies unter recht widrigen Bedingungen, wie akuter Materialmangel und fehlendes Fachpersonal. Die Folgejahre in der ehemaligen DDR waren besonders durch den permanenten Kampf der Dachdeckerbetriebe um Material, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände geprägt. Die Innung lebte in dieser Zeit, wenn auch ohne eigenständige Rechtsfähigkeit, in der Berufsgruppe weiter. Nach Wegfall der staatlichen Restriktionen ab dem Jahr 1990 hat sich folgerichtig die Leipziger Dachdeckerinnung auf freiwilliger Grundlage am 06. Februar 1990 wieder gegründet und setzt seitdem die bewährten Prinzipien der Innungsgemeinschaft fort. Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, stetige Weiterbildung der Mitglieder, Sicherung des Berufsnachwuchses, beruflicher Erfahrungsaustausch, Pflege des Gemeingeistes und der Berufsehre- das waren und sind Impulse für ein gemeinschaftliches Handeln zum Vorteil der Innungsgemeinschaft und des einzelnen Mitglieds.
Seit nunmehr 130 Jahren sorgen Handwerksunternehmen der Dachdecker-Innung Leipzig für Qualität und Sicherheit rund ums Dach und Fassade. Die Dachdeckermeister der Innung verfügen über fundierte Fachkenntnisse, über qualifizierte Mitarbeiter sowie erstklassige Ausrüstungen und arbeiten anhand einer soliden, vernünftigen Preiskalkulation.

Dachdeckermeister Thomas Kuhne
Karlstr. 3 · 04420 Markranstädt · Tel. 034205-88468 · Fax 83669

Simone Kühn Dachdeckermeisterbetrieb
Ermlitzer Straße 41 · 04435 Schkeuditz-West · Tel. 034204-12592 · Fax 12592

Dachdeckerhandwerksbetrieb Andreas Kunert · **Dachdeckermeister A. Kunert**
Mühlenstr. 11-12 · 04451 Zweenfurth · Tel. 034291-86649 · Fax 43888

Dachdeckermeister Christian Laue
Oststraße 26 · 04509 Krostitz · Tel. 0173-8621806 · Fax 70956

Dachdeckungs-Fachbetrieb Tilo Lehmann · **Dachdeckermeister Tilo Lehmann**
Dölziger Str. 13 · 04420 Markranstädt · Tel. 0341-9420101 · Fax 94499014

Bedachungen E. Mieth GmbH & Co. KG · **Dachdeckermeister Claus Marx**
Stöhrerstraße 3d · 04347 Leipzig · Tel. 0341-309530 · Fax 3095333

Dachdeckermeister Martin Pilz
Grethener Straße 20 · 04668 Großsteinberg · Tel. 034293-55243 · Fax 55248

Dachdeckermeister Uwe Pöhnitzsch
Lausener Str. 18 · 04207 Leipzig · Tel. 0341-9412074 · Fax 9412077

PREBEDA · **Andrei Preuss - Dachdeckermeister**
Buchenweg 18 · 04827 Machern · Tel. 034292-799902 · Fax 64765

Dach- & Bauservice Steffen Rausch
Schönefelder Allee 14 · 04347 Leipzig · Tel. 0151-57306852

Dachdeckermeister Jens Richter
Stötteritzer Landstraße 15 · 04288 Leipzig · Tel. 034297-77512 · Fax 77513

Jens Schäffer GmbH · **Dachdeckermeister Jens Schäffer**
Handwerkerhof 11 · 04316 Leipzig · Tel. 0341-6510195 · Fax 6510190

Scheerbaum & Rosenberger Ingenieurbau GmbH · **Ivo Swendrowski - Dachdeckermeister**
Plautstraße 80 · 04179 Leipzig · Tel. 0341-2465396 · Fax 2465395

Andreas Schmidt GmbH · **Dachdeckermeister Andreas Schmidt**
Zur Harth 3-5 · 04442 Zwenkau · Tel. 034203-32291 · Fax 034203-32296

Dachdeckermeister René Schmidtke
Leipziger Str. 27 · 04509 Zwochau · Tel. 034207-72584 · Fax 72584

Dachbau Schneidewind · **Dachdeckermeister Frank Schneidewind**
Dieskaustraße 358 · 04249 Leipzig · Tel. 0160-98757075 · Fax 9469777

Tectorius-Ortschaumsanierungen · **Dachdeckermeister Lutz-Marc-Siegurd Sommerlad**
Breitenfelder Straße 27 · 04155 Leipzig · Tel. 0341-8795318 · Fax 8795318

Dachdeckermeisterbetrieb Andre Theim
Klettenstraße 12 · 04329 Leipzig · Tel. 0341-2518095 · Fax 2518095

Dachdeckerfachbetrieb D. Fuchs · **Dachdeckermeister Maik Wuttig**
Heinrich-Mann-Weg 7 · 04442 Zwenkau · Tel. 0341-2308605 · Fax 2308606

Gastmitglieder der Dachdecker-Innung Leipzig

DELTA®-Dachbahnen
Der Maßstab für Zuverlässigkeit, Langlebigkeit und Energieeinsparung.
DÖRKEN
www.doerken.de/de

Generalagentur Andrea Schneider
Telefon 0341 6514905
Mobil 0172 3413124
Gastmitglied der Dachdeckerinnung
SIGNAL IDUNA gut zu wissen

Hersteller von Flachdach- und Bauwerksabdichtungssystemen
WOLFIN BAUTECHNIK
Wolfin Bautechnik GmbH
Ansprechpartner Raum Leipzig: Lutz Pampel
Tel.: 034205 / 20 93 14 · Mobil: 0152 / 56 88 20 42
E-Mail: lutz.pampel@wolfin.com · www.wolfin.de

Melle Dach und Fassade
Für den Profi auf dem Dach!
Deutschlands führender mittelständischer
Fachhändler für Dach und Fassade
Melle Dachbaustoffe GmbH · Niederlassung Landsberg
Zörbiger Straße 8, 06188 Landsberg/OT Gütz
Telefon: 034602 302-0 · Telefax: 034602 21329
E-Mail: landsberg@melle.de · Internet: www.melle.de

VELUX®
Modernisieren wird zur hellen Freude
NEU Natürliches Material: weiß lackierte VELUX Holzfenster
- Aus massivem Kiefernholz
- Hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis

Alles gut bedacht.
Lösungen fürs Dach.
raab karcher
Bei uns gibt's alles rund ums Dach: von Produkten für die Dacheindeckung über Dachbahnen und -unterkonstruktionen bis hin zu Lösungen für die Abdichtung und die Wärmedämmung.
Raab Karcher Niederlassungen
Portitzer Allee 4 • 04329 Leipzig • Tel. 03 41/25 08-300
Leipziger Straße 42 • 04571 Rötha • Tel. 03 42 06/7 81 01
www.raabkarcher.de

ABIS GmbH
BEDACHUNGSGROSSHANDEL
TAUCHA/LEIPZIG
Schillerstraße 81
04425 Taucha
Telefon: 034298 779-0
Telefax: 034298 779-30
BAD DÜRRENBERG
Teuditzer Weg 3
06231 Bad Dürrenberg
Telefon: 03462 9981-0
Telefax: 03462 9981-30
www.abis-dach.de

BAUDER macht Dächer sicher.
Mein Ratgeber rund ums Dach
- Effiziente Heizkostenersparnis
- Schutz vor Sommerhitze
- Gesunde Nachhaltigkeit
- Staatliche Dämmprämie
- Dauerhafte Dachsicherheit

Jetzt mehr erfahren von Ihrem Dach-Profi.

Dachdecker-Innung Leipzig

Obermeister
Dipl.-Ing. Wolfgang Herzog
Dachdeckermeister

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige / Gutachter
im Dachdeckerhandwerk

Karsten Chrastek
Dachdeckermeister

Dipl.-Ing. Claus Gröhn
Dachdeckermeister

André Hensel
Dachdeckermeister

Jens Schäffer
Dachdeckermeister

Lutz-Marc-Siegurd Sommerlad
Dachdeckermeister

Roto Q – Alles spricht dafür.
Sicher, leistungsstark und energieeffizient.
www.roto-q.de

-- Deutsche Meister kaufen beim Tabellenführer: ständig über 150.000 verschiedene Artikel am Lager.
Überzeugen Sie sich selbst:
Ernst-Keil-Straße 25 -- 04179 Leipzig -- TEL +49. 341. 442 51-0
--
www.dachdecker1kauf.de
Dachdecker1kauf Ost eG
Leipzig

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH macht hiermit öffentlich bekannt, dass

I. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH,
II. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
III. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
IV. die Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur AVBWasserV,
V. die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser,
VI. die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser,
VII. das Preisblatt für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und
VIII. das Preisblatt für die Abwasserentsorgung in den Gemeinden Jesewitz und Machern

zum 01.01.2016 geändert wurden und in folgender Fassung ab dem 01.01.2016 gelten:

Leipziger
Wasserwerke

I. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Diese AEB-A regeln das Verhältnis zwischen den gemäß den Abwassersatzungen der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage Verpflichteten und der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft" genannt).

§ 1 Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung

(1) Die Gesellschaft betreibt die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Entsorgungsgebiet der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land, auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwassersatzungen der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (nachfolgend „Abwassersatzung" genannt) zu den nachstehenden „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)"durchzuführen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt mit Anschlussnehmern/Kunden Verträge zu von diesen AEB-A abweichenden Vertragsbedingungen zu schließen, soweit dies sachlich gerechtfertigt erscheint und der Anschlussnehmer/Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Von der Abwassersatzung abweichende Vertragsbedingungen sind nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und Entsorgung des auf diesem Grundstück anfallenden Abwassers ist auf einem besonderen – bei der Gesellschaft erhältlichen – Vordruck zu stellen. Dieser Antrag gilt auch für sonstige Dienstleistungen sowie für die befristete Einleitung von Abwässern aus Baustelleneinrichtungen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB-A einschließlich der Kostenregelungen für Anschlussnehmer und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.

(4) Vertragspartner der Gesellschaft zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden/zu entsorgenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner.

(5) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gesellschaft nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergemeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergemeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind. Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft zu benennen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft rechtswirksam.

(6) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Anschlussvertrag) bzw. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Einleitvertrag) kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien gegengezeichneten Vertrages bei der Gesellschaft zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zu Stande, soweit die Gesellschaft nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Gesellschaft ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden zu treffen (z. B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

(7) In Verträge über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die zwischen Anschlussnehmern/Kunden und der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH geschlossen wurden, tritt die Gesellschaft ein.

(8) Wohnt der Anschlussnehmer/Kunde nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

§ 2 Baukostenzuschuss (BKZ)

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Abwasseranlage zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt und die Erstellung oder Verstärkung des betroffenen Teils der öffentlichen Abwasseranlage nach dem 01.07.1990 begonnen wurde. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers, die eine Verstärkung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich macht, oder wenn das Grundstück des Anschlussnehmers bisher über eine Kleinkläranlage entwässert wurde und das Grundstück erstmalig leitungsgebunden an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird.

(2) Die Ermittlung des Baukostenzuschusses bemisst sich nach Anlage 6 sowie nach der „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser" in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Kostenregelungen.

§ 3 Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal), Anschlusskanalkosten

(1) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft.

(2) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) erfolgt durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann sich eines Dritten bedienen.

(3) Der Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) beginnt am öffentlichen Abwasserkanal oder Schacht und endet an der straßenseitigen Außenkante des maximal zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernten Übergabeschachtes auf dem Grundstück. Ist kein solcher Übergabeschacht vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet der Anschlusskanal an der dem öffentlichen Abwasserkanal nächst gelegenen Grundstückgrenze bzw. an der straßenseitigen Außenkante des dem öffentlichen Abwasserkanal nächst gelegenen Übergabeschachtes, und zwar unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(4) Grundsätzlich ist jedes Grundstück i.S.d. § 2 Nr. 12 der Abwassersatzung über einen gesonderten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) zu entwässern. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden (z. B. bei Erschließungsmaßnahmen) der Nutzung eines Grundstücksanschlusses (Anschlusskanals) durch zwei oder mehrere bestehende oder noch zu bildende Grundstücke zustimmen. In diesem Fall wird derjenige Eigentümer Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück sich der Anschlusskanal befindet. Die weiteren Grundstücke sind Nacheinleiter. Die für die Nacheinleitung notwendigen Rechtsverhältnisse zwischen den Grundstückseigentümern sind von diesen selbst zu regeln und der Gesellschaft auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Der Anschlussnehmer zahlt der Gesellschaft die Kosten nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser" für die Herstellung bzw. für die Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal), die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(6) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden in Absprache mit den Anschlussnehmern/Kunden und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch die Gesellschaft festgelegt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Einhaltung der Grenzwerte (entsprechend Anlage 1) notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

(8) Die Reinigung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) erfolgt durch die Gesellschaft. Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Kosten für die Reinigung zu tragen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z. B. Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz, Geruchsverschlüsse) und der Sammlung (z. B. Abwassersammelgrube, Anlagen zur Regenwasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z. B. Abscheideranlagen) und der Behandlung (z. B. Kleinkläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

(2) Die Dachentwässerungsanlagen und deren Grundleitungen gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich ganz oder teilweise außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers/Kunden befinden, sofern sie an den Anschlusskanal anschließen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Fließrichtung vor der Grundstücksgrenze grundsätzlich mit einem Übergabeschacht zu versehen, welcher mit seiner zur öffentlichen Verkehrsfläche zeigenden äußeren Wand nicht mehr als zwei Meter von der zum öffentlichen Verkehrsraum zeigenden Grundstücksgrenze entfernt sein darf. Ist die Errichtung eines Übergabeschachtes auf dem Grundstück nicht möglich, ist im Gebäude an der Durchführung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gebäudeaußenwand eine Reinigungsöffnung zu installieren. Diese Reinigungsöffnung muss so beschaffen sein, dass eine Kanalkamera geradlinig die Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschlusskanal bis zum Anschlussschacht befahren kann. In der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, wenn der Anschlusskanal auf Strecke in die öffentliche Entwässerungsleitung einbindet, oder nicht häusliches Abwasser oder vorgereinigtes Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird, oder in der Rohrachse Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage eine Richtungsänderung vorliegt, oder Einbindungen von Nebenleitungen im Grundstück erfolgen, oder Nennweiten-, Gefälle- oder Materialwechsel im Grundstück vorgenommen werden. Ein solcher Kontrollschacht kann gleichzeitig als Übergabeschacht genutzt werden, sofern er mit seiner zur öffentlichen Verkehrsfläche zeigenden äußeren Wand nicht mehr als zwei Meter von der zum öffentlichen Verkehrsraum zeigenden Grundstücksgrenze entfernt ist.

(4) Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, kann die Gesellschaft vom Anschlussnehmer/Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Sofern mit dem Abwasser Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider mit Probenahmeeinrichtung gemäß der entsprechenden DIN einzubauen und zu benutzen. Die Gesellschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(6) Befinden sich in der Grundstücksentwässerungsanlage Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene hat der Anschlussnehmer/Kunde diese gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Einleitstelle in den öffentlichen Abwasserkanal.

(7) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer/Kunde verantwortlich.

(8) Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerung bei der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(9) Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu ändern. Der Anschlussnehmer/Kunde ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung Dritter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gesellschaft oder auf die Wasserversorgung ausgehen. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden sofort zu beseitigen.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderungen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

(11) Die Gesellschaft kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit der Abwässer, zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

§ 5 Art und Umfang der Entsorgung

(1) Die Gesellschaft übernimmt die Beseitigung des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den in den Anlagen dieser AEB-A aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land in deren Entsorgungsgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in der AEB-A festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

(3) Zur zeitweiligen Entsorgung von Abwasser, z. B. aus Baustelleneinrichtungen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, diese Entsorgungsleistung als Dienstleistung anzubieten.

(4) Straßeneinläufe und ausschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straße dienende Entwässerungsleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Oberflächenwasser, Grund- und Schichtenwasser sowie Baugrubenwasser, auch soweit es verschmutzt und aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht versickerungsfähig ist, ist kein Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes bzw. § 2 Nr. 1 der Abwassersatzung. Es besteht für die Gesellschaft keine Beseitigungspflicht. Die Gesellschaft ist jedoch im Einzelfall nach Prüfung berechtigt, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, die Entsorgung des nicht unter die Abwasserbeseitigungspflicht fallenden Wassers als Dienstleistung anzubieten. Dazu ist vom Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig und gesondert die Einleitung zu beantragen. Für befristete Grundwassereinleitungen im Rahmen des Baugeschehens ist eine Analyse gemäß des vom ehemaligen Staatlichen Umweltfachamt Leipzig erarbeiteten Untersuchungsprogramms beizulegen.

(6) Die Abwasserbeseitigung kann durch die Gesellschaft unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Gesellschaft hat den Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gesellschaft dies nicht zu vertreten hat oder
b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögert würde.

§ 6 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer/Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Anschlussnehmer/Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer/Kunde kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen Leitungen einschließlich Zubehör an eine andere Stelle seines Grundstückes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, die Gesellschaft zu tragen, soweit die zu verlegenden Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gesellschaft noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Überbauungen von Teilen der öffentlichen Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Gesellschaft gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer/Kunden zu beseitigen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen, Hebe- und Förderaggregate u. a. müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, den Beauftragten der Gesellschaft Zutritt zu verschaffen.

(4) Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

a. der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen könnten oder
b. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage 2 AEB-A nicht entsprechen oder
c. sich die Abwasserbeschaffenheit erheblich ändert oder
d. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der Anschlussnehmer/Kunde hat Abwasserkontrollen der Gesellschaft oder von ihr beauftragter Dritter auf seinem Grundstück zu dulden. Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Kosten der Abwasserkontrolle zu tragen,

a. wenn im Ergebnis dieser für die Parameter des Starkverschmutzerzuschlages die Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe nach Anlage 1 oder für weitere Parameter die Grenzwerte nach Anlage 2 dieser AEB-A überschritten worden sind, sowie wenn in diesem Zusammenhang weitere Kontrollen notwendig sind oder
b. wenn durch den Anschlussnehmer/Kunden die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser ohne vorherigen schriftlichen Antrag erfolgt oder die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser beantragt wurde bzw. sich die Art und Menge des eingeleiteten nicht häuslichen Abwassers ändert.

§ 8 Schmutzwasserentgelt/Niederschlagswasserentgelt

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten ein Schmutzwasserpreis, sowie ein Niederschlagswasserpreis gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasserentgeltes und des Niederschlagswasserentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden geschlossen oder beseitigt worden ist.

(3) Die Berechnung des Schmutzwassermengenentgeltes erfolgt auf der Grundlage der durch Wasserzähler gemessenen Menge an bezogenem Trinkwasser bzw. der durch Wasserzähler gemessenen Menge an Wasser, wenn das Wasser aus sonstigen Versorgungsanlagen bezogen worden ist und der durch Abwassermengenmessung ermittelten Menge. Soweit die bezogene Wassermenge nicht gemessen wurde oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfehlergrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gesellschaft zur Schätzung des bezogenen Wassers nach folgenden Maßgaben berechtigt,

a. für Bezug von Trinkwasser:
   Maßgeblich ist der Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder der vorjährige Verbrauch
b. für Bezug von Wasser aus sonstigen Versorgungsanlagen: Maßgeblich sind die Förderleistung der Pumpe und deren Betriebsstundenzahl. Soweit eine Pumpe nicht vorhanden ist, kann ein für die jeweilige Verwendungsart vergleichbarer Trinkwasserbezug herangezogen werden.

(4) Das Niederschlagswasserentgelt berechnet sich nach den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten (versiegelten) abrechnungsrelevanten Flächen (gemäß Anlage 5 dieser AEB-A).

(5)

a. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Niederschlagswasserentgelte nach dieser AEB-A erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung und Erfassung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe nach versiegelter Art der bebauten, befestigten Flächen, die bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Der Anschlussnehmer/Kunde hat bei der Ermittlung die ihm hierzu überreichten Formulare der Gesellschaft wahrheitsgemäß auszufüllen. Beauftragte der Gesellschaft dürfen für die Flächenermittlung das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.
b. Die Gesellschaft kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Anschlussnehmer/Kunde trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 5 a dieser AEB-A nicht nachkommt.
c. Des weiteren können Zuwiderhandlungen gegen die in § 8 Abs. 5 a dieser AEB-A begründeten Mitwirkungspflichten mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Vertragsstrafe kann bis zum 5-fachen des Rechnungsbetrages pro Jahr, der sich aus der Differenz der Abrechnung zwischen fehlerhafter und tatsächlicher Grundstücksfläche ergibt, betragen.
d. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, eintretende Änderungen der Berechnungsgrundlagen für das Niederschlagswasserentgelt unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für neu angeschlossene Grundstücke, für die laut Planung/Antragstellung keine Einleitung von Niederschlagswasser vorgesehen war, und bei denen davon abweichend oder nachträglich entgeltrelevante Flächen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

(6) Bei Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe ist ein Starkverschmutzerzuschlag durch den Anschlussnehmer/Kunden zu zahlen. Die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ergibt sich aus Anlage 3.

(7) Bringt der Anschlussnehmer/Kunde Abwasser unberechtigt

a. ohne Zustimmung der Gesellschaft oder
b. an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Stelle oder
c. nach Ablauf befristeter Einleitverträge oder Sonderabwassereinleitverträge oder
d. mehr als die vertraglich vereinbarte Menge in die öffentliche Abwasseranlage ein, so berechnet die Gesellschaft eine Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Entgeltes, das zu zahlen wäre, wenn genehmigt eingeleitet worden wäre. Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung nicht bekannt, werden ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach Vergleichswerten ermittelt wird. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe berechnet sich die Vertragsstrafe für den Zeitraum von der Feststellung der Maximalwertüberschreitung bis einschließlich dem Tag der Meldung über die Einhaltung der Maximalwerte (d) nach der Formel entsprechend der Anlage 4. Die Vertragsstrafe wird grundsätzlich für mindestens einen Tag erhoben und ab einem Betrag von mindestens 50,00 € an den Kunden/Anschlussnehmer weiterberechnet. Notwendige Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Beseitigung der unzulässigen Einleitung oder eines durch die unzulässige Einleitung verursachten Schadens entstehen, hat der Anschlussnehmer/Kunde zu tragen.

§ 9 Abwasserabsetzungen

(1) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers/Kunden bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes abgesetzt.

(2) Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge hat der Anschlussnehmer/Kunde durch gesonderte Messgeräte, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, oder andere geeignete Messverfahren zu erbringen. Diese sind mit der Gesellschaft abzustimmen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat sicherzustellen, dass über den zusätzlichen Wasserzähler nur die Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, muss der jährliche Absetzungsantrag bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer/Kunden gestellt werden.

(4) Anträge auf Bauwasserabsetzung sind generell vor der beabsichtigten Nutzung bzw. mit der Ausleihe von Standrohren zu stellen. Nachträgliche Anträge auf Bauwasserabsetzung werden nicht anerkannt.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag

eine pauschale Schmutzwasserabsetzung in Höhe von 15 m³/Jahr für jedes Stück Großvieheinheit gewährt. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.
Dabei gilt bzw. gelten:
- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand) als 0,33 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit
- ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit.

Von der pauschalen Absetzung nach diesem Absatz ausgenommen ist eine Wassermenge von 30 m³/Jahr für jede an der Abnahmestelle wohnende Person.
(6) Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit die Verwendung des Wassers zum angegebenen Zweck und seine Nichteinleitung als Abwasser einschließlich der dazu installierten Messeinrichtungen zu kontrollieren. Dazu wird der Gesellschaft oder den von ihr beauftragten Dritten der Zutritt zum Grundstück gemäß § 7 AEB-A gewährt. Bei Verweigerung der Zählerkontrolle sowie Verstößen gegen die beantragte Verwendung des Wassers und seine Nichteinleitung als Abwasser, wird im Abrechnungsjahr keine Absetzung gewährt.

§ 10 Abrechnung
(1) Das Entgelt wird nach Wahl der Gesellschaft monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, wird die für die neuen Preise maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.

§ 11 Abschlagszahlungen
(1) Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann die Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer/Kunden.
(2) Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Preisänderung angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
(4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

§ 12 Vorauszahlungen
(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden. Macht der Anschlussnehmer/Kunde glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 13 Sicherheitsleistungen
(1) Ist der Anschlussnehmer/Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.
(3) Ist der Anschlussnehmer/Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, kann sich die Gesellschaft aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 14 Zahlung; Zahlungsverzug
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/ Kunden kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Die Gesellschaft erhebt die Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Dem Anschlussnehmer/Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass der Gesellschaft ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die Pauschale (Mahnkosten) ist. Die Gesellschaft berechnet darüber hinaus Verzugszinsen gem. §§ 288, 247 BGB .

§ 15 Zahlungsverweigerung
Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
b. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 16 Aufrechnung
Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 17 Entgeltschuldner
(1) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung.
(2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
(3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Gesellschaft von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

§ 18 Ablehnung der Abwasserentsorgung
(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer/Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder
b. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 dieser AEB-A eingehalten werden oder
c. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers/Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Kunden, störende Rückwirkungen auf die Gesellschaft oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Die Gesellschaft hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gesellschaft durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gesellschaft diese Kosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu ersetzen.
(3) Die Gesellschaft unterrichtet die Stadt Leipzig bzw. den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1.

§ 19 Dauer des Vertragsverhältnisses
(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Anschlussnehmer/Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.
(2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gesellschaft mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer/Kunden kein Anschluss und Benutzungsrecht gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 20 Haftung
(1) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, oder von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
(2) Wer den Vorschriften dieser AEB-A zuwiderhandelt, haftet der Gesellschaft für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer/Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 21 Änderungsklausel
Die Gesellschaft ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Damit gilt sie als zugegangen und ist Vertragsbestandteil.

§ 22 Gerichtsstand
(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Anschlussnehmer/Kunden zuständigen Betriebsstelle der Gesellschaft.
(2) Das Gleiche gilt,
a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
b. wenn der Anschlussnehmer/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verlegt, die die Gesellschaft mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23 Datenschutz
Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt Daten des Anschlussnehmers/Kunden zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses und zur Durchführung des mit dem Anschlussnehmer/Kunden geschlossenen Vertrags über die Abwasserbeseitigung. Die dafür benötigten Daten werden beim Anschlussnehmer/Kunden erhoben.
Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang
- an Dienstleister zur Leistungserbringung
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen

Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Die Empfänger dürfen sie ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden. Sonstige Übermittlungen finden nur statt, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Kunde ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Die Gesellschaft übermittelt Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers/Kunden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

§ 24 Bestandteile, Inkrafttreten
(1) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser AEB-A.
(2) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 1. Januar 2016.

Anlagen

Anlage 1
Beschränkungen des Benutzungsrechtes
(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen oder die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe und feste Stoffe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
a. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle) oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen erhärten können (z. B. Bitumen, Beton, Mörtel, Harze);
b. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige und mineralölhaltige Stoffe, sowie deren Emulsionen (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), radioaktive Stoffe, Medikamente, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und Reinigungs-, Desinfektions- und Waschmittel in überdosierten Mengen;
c. konzentrierte Fäkalien, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke, sofern sie nicht in einer speziellen Fäkalienannahmestation eingeleitet werden;
d. faulendes oder sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser, Abwasser von Kartoffelschällinien);
e. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann, wobei dieses nicht auf die Einleitstelle beschränkt ist;
f. der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen;
g. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
h. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit oder Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
i. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
j. Schlämme aus Grundstückskläranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben;
k. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (>200 kW)
l. Stoffe und Überläufe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen;
m. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde;
n. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Tenside und Textilhilfsstoffe;
o. Grund-, Drainage und Kühlwasser, soweit nicht in Ausnahmefällen der Einleitung unter Einhaltung der Grenzwerte der Anlage 2 zugestimmt wurde.

(3) Abwässer, die eingeleitet werden und folgende Grenzwerte überschreiten:

Chemischer Sauerstoffbedarf aus 15 min sedimentierter Probe (CSB)	= 1000 mg/l
Phosphor, gesamt (P)	= 20 mg/l
Stickstoff (Tnb), gesamt (N)	= 100 mg/l
Cadmium (Cd)	= 0,005 mg/l
Kupfer (Cu)	= 0,15 mg/l
Blei (Pb)	= 0,10 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	= 0,100 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (Abf)	= 500 mg/l
Quecksilber (Hg)	= 0,001 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	= 0,05 mg/l
Nickel (Ni)	= 0,04 mg/l

oder weitere wassergefährdende Stoffe enthalten, bedürfen neben einer schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft einer weitergehenden vertraglichen Regelung zur Abwassereinleitung (Anlage 2).

Anlage 2
Obere Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe
Folgende obere Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe sind bei sämtlichen Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz nicht zu überschreiten:

Abwasserinhaltsstoff	ME	oberer Grenzwert
absetzbare Stoffe (Absetzzeit 0,5 h)	ml/l	10,0
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	900
CSB (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	mg/l	3000
Sulfate	mg/l	600
Chloride	mg/l	1000
pH-Wert	mg/l	5,5-9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	2,0
Phosphor, gesamt (Phosphat-P) (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	50,0
Gesamtstickstoff – Tnb (Summe aus anorgan. und organ. gebundenem Stickstoff, als N berechnet)	mg/l	200
Nitrit (als N berechnet)	mg/l	10,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	100*
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	20,0
Arsen	mg/l	0,1
Silber	mg/l	0,1
Blei	mg/l	0,5
Cadmium	mg/l	0,2
Chrom, gesamt	mg/l	0,5
Chrom-VI	mg/l	0,1
Kupfer	mg/l	0,5
Nickel	mg/l	0,5
Aluminium	mg/l	3,0
Eisen	mg/l	3,0
Zinn	mg/l	2,0
Zink	mg/l	2,0
Cobalt	mg/l	1,0
Quecksilber	mg/l	0,05
Barium	mg/l	2,0
Thallium	mg/l	1,0
Vanadium	mg/l	4,0
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	1,0
Cyanid gesamt	mg/l	5,0
Tenside (oberflächenaktive Stoffe)	mg/l	25,0
LHKW	mg/l	0,1
AOX	mg/l	0,5
PAK	mg/l	0,002
BTEX	mg/l	0,05
Wassertemperatur	°C	30
Fluoride	mg/l	10,0
freies Chlor	mg/l	0,5
PCB	mg/l	0,01
wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	mg/l	100

** Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN EN 1825-2 und DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerflüchtige lipophile Stoffe auf 300mg/l festgelegt. Die Abwasserprobenahme erfolgt entsprechend der Abwasserverordnung und der DIN 38402-11 A11 als Einzel-/ Stichprobe, als qualifizierte Stichprobe oder als Mischprobe mittels automatischen Probenehmers oder mittels Schöpfgerät je nach Erfordernissen und der örtlichen Situation. Die Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers erfolgt entsprechend den Festlegungen in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung).*

Für alle nicht mit Grenzwerten belegten Stoffe ist vor der Einleitung eine schriftliche Zustimmung der Gesellschaft einzuholen. Die Gesellschaft kann in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen die Einleitung von Abwasser mit reduzierten Grenzwerten verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in den öffentlichen Abwasseranlagen oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Insbesondere kann die Gesellschaft die Einleitung von Abwasser mit reduzierten Grenzwerten verlangen, soweit die Reinigungswirkung der Klärwerke, der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung durch das beim Einleiter anfallende Abwasser erheblich beeinträchtigt wird. Der Einleitung mit erhöhten Grenzwerten kann die Gesellschaft zustimmen, wenn durch die sich ergebenden Abwasserzusammensetzungen in den öffentlichen Abwasseranlagen die Betreiberpflichten nicht gefährdet werden und dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

Anlage 3
Starkverschmutzerzuschläge
Die Ermittlung der Höhe des Starkverschmutzerzuschlages SVZ (in Euro/m³) erfolgt für die Abwasserinhaltsstoffe abfiltrierbare Stoffe (Abf), CSB, Gesamt-Stickstoff (N), Gesamt-Phosphor (P), AOX, Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Chrom (Cr) und Nickel (Ni) nach folgender Formel:

SVZ = Fabf (Cabf – 500 mg/l)
+ FCSB (CCSB – 1000 mg/l)
+ FN (CN – 100 mg/l)
+ FP (CP – 20 mg/l)
+ FAOX (CAOX – 0,1 mg/l)
+ FCd (CCd – 0,005 mg/l)
+ FCu (CCu – 0,15 mg/l)
+ FPb (CPb – 0,1 mg/l)
+ FHg (CHg – 0,001 mg/l)
+ FCr (CCr – 0,03 mg/l)
+ FNi (CNi – 0,04 mg/l)

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes in mg/l und F die Zuschlagfaktoren. Die Zuschlagfaktoren (im jeweils gültigen Preisblatt enthalten) drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in Euro/m³ aus, welcher pro mg/l Überschreitung des Schwellenwertes für den jeweiligen Abwasserinhaltsstoff zu entrichten ist. Das Schmutzwasserentgelt bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anlage 1 (3) ergibt sich aus der Summe des Schmutzwasserentgeltes für normal verschmutztes kommunales Abwasser und dem Starkverschmutzerzuschlag (SVZ). Die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Einleitwerte für die o. g. Parameter aus mindestens zwei Abwasserkontrollen des zurückliegenden Kalenderjahres. Kann keine Probenahme erfolgen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Berechnung nach Erfahrungswerten durchzuführen. Die Probenahme erfolgt, soweit nicht anders festgelegt, am Übergabeschacht bzw. an der Einleitstelle in das öffentliche Kanalnetz. Die Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgen auf Kosten des Einleiters.
Der Starkverschmutzerzuschlag wird maximal einmal jährlich neu festgelegt, es sei denn, außergewöhnliche Bedingungen (z. B. Produktionsumstellungen) bedingen eine sofortige Neueinstufung. Grundlegende Änderungen in der Abwassermenge und -last sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 4
Vertragsstrafen
Vertragsstrafen (VS) bei Überschreitung festgelegter Grenzwerte entsprechend Anlage 2 für Abwasserinhaltsstoffe errechnen sich nach folgender Formel:

VS = d x QA x (CE – CM) x Faktor
d = Anzahl der Tage mit unzulässiger Einleitung (auf volle Tage aufgerundet)
QA = mittlere Abwassermenge am betreffenden Übergabeschacht pro Tag
CE = eingeleitete Konzentration des betreffenden Abwasserinhaltsstoffes
CM = vertraglich vereinbarte Konzentration (Maximalwert) des betreffenden Inhaltsstoffes
Faktor = Zuschlag für den betreffenden Abwasserinhaltsstoff

Bei Überschreitung mehrerer Maximalwerte erfolgt eine additive Aufrechnung. Die Doppelberechnung folgender Werte entfällt:
absetzbare Stoffe – abfiltrierbare Stoffe
CSB – BSB5

Abwasserinhaltsstoff	Betrag EUR	Faktor
absetzbare Stoffe (Absetzzeit 0,5 h)	153,39	/m³
abfiltrierbare Stoffe	0,51	/kg
CSB (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	2,56	/kg
BSB5 (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	2,56	/kg
Sulfate	2,56	/kg
Chloride	0,51	/kg
pH-Wert Säurenverbrauch	30,68	/kval
Basenverbrauch	61,36	/kg
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als Schwefel berechnet)	153,39	/kg
Phosphor, gesamt (Phosphat-P) (nach Aufschluss als Phosphor berechnet)	20,45l	/kg
Gesamtstickstoff – Tnb (Summe aus anorgan. und organ. gebundenem Stickstoff, als Stickstoff berechnet)	10,23	/kg
Nitrit (als Stickstoff berechnet)	153,39	/kg
schwerflüchtige lipophile Stoffe	357,90	/kg
Kohlenwasserstoffe, gesamt	511,29	/kg
Arsen	1.022,58	/kg
Silber	511,29	/kg
Blei	766,94	/kg
Cadmium	1.022,58	/kg
Chrom, gesamt	511,29	/kg
Chrom-VI	1.022,58	/kg
Kupfer	766,94	/kg
Nickel	766,94	/kg
Aluminium	255,65	/kg
Eisen	51,13	/kg
Zinn	255,65	/kg
Zink	255,65	/kg
Cobalt	766,94	/kg
Quecksilber	1.533,88	/kg
Barium	255,65	/kg
leicht zerstörbares Cyanid	1.022,58	/kg
Tenside (oberflächenaktive Stoffe)	51,13	/kg
LHKW	1.022,58	/kg
AOX	1.022,58	/kg
PAK	1.022,58	/kg
BTEX	1.022,58	/kg
Wassertemperatur	0,51	/K/m³
Fluoride	153,39	/kg
freies Chlor	511,29	/kg
PCB	1.002,58	/kg
wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	511,29	/kg
weitere wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3	1.022,58	/kg
weitere wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	511,29	/kg
weitere wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1	255,65	/kg

Anlage 5
Bewertung der direkt und indirekt angeschlossenen, versiegelten Flächen
Art der Oberfläche
1. **dicht versiegelte Flächen** **100 %**
   - Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)
   - Asphalt, Beton u.ä.
   - Pflaster, Platten u.ä.
2. **teilweise versiegelte Flächen** (und Dächer) **50 %**
   - Schotterdeckschichten, Rasengittersteine u. ä.
   - Gründächer/ Kiesdächer

Berechnung: abrechnungsrelevante Fläche (entgeltrelevant) **= angeschlossene Teilfläche** (direkt oder indirekt angeschlossen) **x Versiegelungsgrad**
Flächen, die weder direkt noch indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind nicht entgeltwirksam.

Anlage 6
Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses Baukostenzuschuss (BKZ)
(1) Der Baukostenzuschuss nach § 2 errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.
(2) Die Gesellschaft bildet nach ihren entwässerungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Entsorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.
(3) Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen
(3.1) Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Abwasserkanäle angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller Straßenfrontlängen zu Grunde gelegt.
(3.2) Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern berechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen
(4) Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Entsorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, auf Grund der behördlichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gerechnet werden kann.
(5) Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:
K = Von der Gesellschaft, abhängig vom Vorhaben, festgelegter Faktor zwischen 0,7 und 1
F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (gemäß Ziffer 3)
G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Entsorgungsbereich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 2)
B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage
(6) Die Gesellschaft kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v.H. des vo-

raussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Erstellung, der Verstärkung oder der Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wurde.
(7) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die öffentliche Abwasseranlage verstärkt oder erweitert werden muss. Die Gesellschaft ermittelt den Baukostenzuschuss in diesen Fällen, soweit die anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer nicht ausschließlich allein zuzurechnen sind, an Hand der unter (3) festgelegten Bemessungsmaßstäbe.

Anlage 7
Einleitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in das öffentliche Abwassernetz der KWL (Indirekteinleitung häuslichen Abwassers in Gewässer)
(1) Der Kunde ist berechtigt, das aus seiner Kleinkläranlage ablaufende Schmutzwasser (Überlaufwasser) in das öffentliche Abwassernetz der Gesellschaft, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, einzuleiten. Dabei hat er sicherzustellen, dass das Überlaufwasser an der Einleitstelle (Übergabepunkt zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlichem Kanal) mindestens den Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwVo)", Anhang 1, Teil C, Größenklasse 1
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), 150 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/l entspricht.

Bei einer Einleitung von Überlaufwasser aus einer am 14.07.2007 (Inkrafttreten der sächsischen Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007, SächsGVBl. S. 281) bereits vorhandenen Kleinkläranlage sind die vorgenannten Werte spätestens ab dem 31.12.2015 einzuhalten, sofern nicht durch gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsakt ein früherer Zeitpunkt angeordnet wird, durch die Gesellschaft besondere Anforderungen gemäß Ziffer 5 gestellt werden oder bereits weitergehende individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft bestehen. Im Übrigen gelten für das Überlaufwasser die allgemeinen Einleitbedingungen der AEB-A, insbesondere die Einschränkungen nach Anlage 1.
(2) Die Einhaltung der Vorgaben nach Ziffer 1 wird widerlegbar vermutet, wenn vom Kunden eine durch Bauartzulassung im Sinne des § 1 Abs 5 Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise zur Einhaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.
(3) Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Kunde der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten die Zulassung, den ordnungsgemäßen Betrieb und die entsprechende Wartung in geeigneter Form nachzuweisen.
(4) Der Kunde hat für die Dauer der Einleitung des Überlaufwassers die Entnahme von Abwasserproben zu dulden und zu diesem Zweck den Zugang zu allen Anlagenteilen der Kleinkläranlage zu gestatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abwasser auf die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu beproben und hierzu, soweit erforderlich, das Grundstück des Kunden zu betreten. Der Kunde hat, nach entsprechender rechtzeitiger Aufforderung hierzu, den Zutritt zu gewähren. In begründeten Eilfällen, insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Beschränkungen oder Grenzwerte vorliegen, ist die vorherige Aufforderung entbehrlich.
(5) Sofern es die an die Gesellschaft gestellten Bedingungen zur Einleitung des Abwassers in das Gewässer oder eine Beschränkung bzw. Untersagung dieser Einleitung erfordern, ist die Gesellschaft berechtigt, auch nachträglich, befristet oder unbefristet, erhöhte Anforderungen an die Beschaffenheit des Überlaufwassers des Kunden zu stellen, dessen Einleitung mengenmäßig zu begrenzen oder gänzlich zu untersagen.
(6) Sofern der Kunde die vertraglichen Einschränkungen und Grenzwerte für das Überlaufwasser nicht einhält, ist die Gesellschaft berechtigt, die Einleitung des Überlaufwassers in das öffentliche Abwassernetz zu verweigern und/oder Ersatz des der Gesellschaft hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Bei einer Überschreitung von Grenzwerten an der Einleitstelle des Kunden wird ein Verschulden des Kunden widerlegbar vermutet.
(7) Das Entgelt für die Entsorgung des Überlaufwassers ist in dem Preis, der für die Entsorgung des Inhaltes der Kleinkläranlage im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesen ist, mit enthalten.

II. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend AEB-K genannt) regeln das Verhältnis zwischen den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Verpflichteten (entsprechend § 5 Abs. 2 der Abwasserentsorgungssatzungen (AbwS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land [ZV WALL] und der Stadt Leipzig.) bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Berechtigten (entsprechend § 4 Abs. 1, 2 Alt. AbwS) – nachfolgend „Anschlussnehmer" genannt, und der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (entsprechend § 3 Abs. 2 der AbwS) - nachfolgend „Gesellschaft" genannt.

§ 1 Vertragsabschluss
(1) Zwischen den Vertragsparteien werden gemäß § 3 Abs. 4 AbwS Entsorgungsverträge, die die Entnahme und den Transport des Entsorgungsgutes mittels Spezialfahrzeugen sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage regeln, abgeschlossen.
(2) Der Inhalt des Vertrages gemäß Abs. 1 bestimmt sich nach den folgenden Bestimmungen, soweit nicht einzelvertraglich, ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen
- die jeweils gültige Satzung,
- diese AEB-K sowie
- das jeweils gültige Preisblatt unentgeltlich zu übergeben.

(3) Vertragspartner der Gesellschaft zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner.
(4) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gesellschaft nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergemeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergemeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind. Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft zu benennen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft rechtswirksam.
(5) Diese AEB-K berühren nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten für einen ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Wartung der Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Rechte und Pflichten der Gesellschaft
(1) Der Gesellschaft obliegt die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:
a. die Entnahme des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassersammelgruben,
b. der Transport des Entsorgungsgutes zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage und
c. die Behandlung des Entsorgungsgutes in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß Abs. 1 Dritter zu bedienen. Dritte sind von der Gesellschaft zugelassene und beauftragte Transportunternehmen. Die Gesellschaft teilt dem Anschlussnehmer unentgeltlich mit, welche Transportunternehmen zugelassen und beauftragt werden.
(3) Die Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen werden nach Maßgabe der Gesellschaft entsprechend den anerkannten Regeln der Technik entleert.
(4) Die Gesellschaft legt den Zeitpunkt der Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben für das jeweilige Grundstück (mindestens einmal jährlich) fest, teilt das beauftragte Transportunternehmen mit und gibt dies öffentlich bekannt.
(5) Die Gesellschaft teilt der Stadt / dem ZV WALL die durch die Transportunternehmen festgestellten Mängel zum baulichen Zustand der Kleinkläranlagen bzw. Abwassersammelgruben mit.

§ 3 Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers
(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag auf Änderung des von der Gesellschaft festgelegten Zeitpunktes der Entleerung zu stellen, wenn
- die Anlage nach der Zahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerten oder durch eine geringe Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist und / oder
- ein ausreichend niedriger Schlammspiegel zum Weiterbetrieb ohne Entleerung nachgewiesen wird. Dem Antrag ist ein aktuelles Schlammspiegelmessprotokoll, nicht älter als drei Wochen, von einem anerkannten Fachbetrieb beizufügen.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Fälligkeit des Zeitpunktes der Entleerung, bei der Gesellschaft einzureichen. Zusätzliche Entsorgungen sind gesondert zu vereinbaren.
(2) Die Aussetzung des Entleerungszeitpunktes darf
- bei mechanischen Kleinkläranlagen zwei Jahre
- bei biologischen Kleinkläranlagen die Zeitspanne entsprechendder Regelungen im Wartungsvertrag und
- bei Abwassersammelgruben ein Jahr

nicht überschreiten.
(3) Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transportes des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
(4) Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
(5) Der Anschlussnehmer erhält durch das Transportunternehmen nach Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube eine Bescheinigung. Diese enthält folgende Angaben:
a. den Namen des Transportunternehmens,
b. den Tag der Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube,
c. die Art und Menge des Entsorgungsgutes und
d. festgestellte Mängel.

Der Anschlussnehmer ist vier Jahre zur sorgfältigen Aufbewahrung der Bescheinigung verpflichtet.

§ 4 Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
(1) Das entnommene Entsorgungsgut wird gemäß § 3 Abs.1 zur Behandlung einer dafür geeigneten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
(2) Der Anschlussnehmer darf nur häusliches Abwasser in die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube einleiten.

§ 5 Anzeige- und Auskunftspflicht, Überwachung
(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
- die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage / Abwassersammelgrube,
- die Änderung einer Abwassersammelgrube in eine Kleinkläranlage,
- die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage / Abwassersammelgrube sowie
- die Umrüstung einer Kleinkläranlage auf vollbiologischen Betrieb.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Stoffe in die Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube eingeleitet oder eingebracht werden oder anderweitig hineingelangen, die den Anforderungen von häuslichem Abwasser nicht entsprechen.
(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft alle für die Prüfung der Kleinkläranlagen / Abwassersammelgruben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(4) Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Kleinkläranlage/abflusslosen Grube während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft oder den von der Gesellschaft Beauftragten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist 21 Tage vor dem beabsichtigten Termin einer planmäßigen Prüfung hierüber schriftlich zu informieren. Dies gilt nicht, soweit der Verdacht einer unberechtigten Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die Kleinkläranlage/abflusslose Grube besteht.

§ 6 Entgelt, Rechnungslegung
(1) Der Anschlussnehmer hat für die Entnahme, den Transport sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ein Entgelt zu entrichten.
(2) Der Preis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.
(3) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anschlussnehmer Rechnung über das Entgelt gemäß § 6.1 und § 6.2.
(4) Der Rechnungsbetrag ist in der von der Gesellschaft festgelegten Zahlungsfrist fällig.
(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwen- dungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

§ 7 Entgeltschuldner
(1) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(2) Ein Anschlussnehmerwechsel ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
(3) Der bisherige Anschlussnehmer haftet solange für die Entgeltforderung, bis der Anschlussnehmerwechsel in den Fristen gemäß Abs. 2 gemeldet wurde.

§ 8 Haftung
(1) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die in Folge unzureichendem Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube entstanden sind.
(2) Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Schäden gemäß Abs.1 geltend gemacht werden.
(3) Kann die Entsorgung des Entsorgungsgutes infolge höherer Gewalt, von der Gesellschaft nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gesellschaft.
(4) Der Anschlussnehmer haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Schäden und Nachteile, die durch den Verstoß des Anschlussnehmers gegen die in der AbwS oder in diesen AEB-K begründeten Pflichten verursacht wurden, insbesondere bei Schäden infolge der Einleitung nichthäuslichen Abwassers oder infolge mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlage bzw. der Abwassersammelgrube. Er hat die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Nebenbestimmungen
(1) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
(2) Sollte eine Klausel dieser AEB-K unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB-K eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB-K unberührt. Es wird die unwirksame Regelung einvernehmlich durch eine andere, wirksame Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

§ 10 Änderungsklausel
Die Gesellschaft ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB-K nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten die geänderten AEB-K als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

§ 11 Gerichtsstand
(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der Gesellschaft.
(2) Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer
a. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
b. nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Leipzig oder des ZV WALL verlegt.

§ 12 Datenschutz
Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt Daten des Anschlussnehmers/ Kunden zur Durchführung des mit dem Anschlussnehmer/ Kunden entsprechend § 1 Abs. 1 geschlossenen Vertrags. Die dafür benötigten Daten werden beim Anschlussnehmer/ Kunden erhoben. Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang
- an Dienstleister zur Leistungserbringung
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen.

Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Die Empfänger dürfen sie ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden. Sonstige Übermittlungen finden nur statt, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Kunde ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Die Gesellschaft übermittelt Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers/ Kunden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

§ 13 Inkrafttreten
Diese AEB-K treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

III. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980 zuletzt geändert am 01. Januar 2015
Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung
(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss
(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung
(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung
(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungs-

bereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs oder Versorgungsgebiets berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss
(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage
(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten
(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht
Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zu Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung
(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung Schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler
(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers
(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe
(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln
(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen
(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.
§ 29 Sicherheitsleistung
(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen.Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
(4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung
Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung
Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand
(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
(2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser
(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 wird aufgehoben

§ 37 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Lambsdorf
Bonn, den 20. Juni 1980

IV. Ergänzende Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur AVBWasserV

Ergänzende Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft" genannt) zur AVBWasserV

(1) Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung zu (§ 2 der AVBWasserV)
1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen, bei der Gesellschaft erhältlichen, Vordruck gestellt werden.
1.2 Die Gesellschaft schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer" bei Anschlussverträgen bzw. „Kunde" bei Versorgungsverträgen genannt) ab. Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.
1.3 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gesellschaft nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergemeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergemeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind. Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft zu benennen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft rechtswirksam.
1.4 In Verträge über die Versorgung mit Trinkwasser, die zwischen Kunden und der WAB Leipzig GmbH schriftlich geschlossen wurden, tritt die Gesellschaft ein.
1.5 Die Gesellschaft ist berechtigt mit Anschlussnehmern/ Kunden Verträge zu, von der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bestimmungen der KWL zur AVBWasserV, abweichenden Vertragsbedingungen zu schließen, soweit dies sachlich gerechtfertigt erscheint und der Anschlussnehmer/ Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist.

(2) Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte (zu § 6 der AVBWasserV)
Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass

die Mieter gegenüber der Gesellschaft keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung der Gesellschaft berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten. Die Zustimmung der Gesellschaft zu bereits vor dem 01.01.1994 bestehenden Weiterleitungen wird erteilt. Sie kann jedoch im Einzelfall durch die Gesellschaft jeder Zeit widerrufen werden. Mit der Weiterleitung des Wassers an andere Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis nach den Regelungen der AVBWasserV mit der Gesellschaft begründet.

(3) Baukostenzuschuss (BKZ)
(zu § 9 der AVBWasserV)

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der Gesellschaft oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) an die Gesellschaft zu zahlen.
3.2 Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1.

(4) Hausanschlussherstellung (zu §§ 10 und 28 der AVBWasserV)

4.1 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft. Der Hausanschluss geht entschädigungslos in das Eigentum der Gesellschaft über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden und sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befinden.
4.2 Für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 (6) der AVBWasserV die Regelung in den Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.1978 weiter, wonach für Betrieb und Unterhaltung des Hausanschlusses der Kunde verantwortlich ist. Die Kosten für die Wechslung solcher Hausanschlussleitungen sind deshalb vom Kunden zu tragen. Die Kosten werden nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser" berechnet. Nach Wechslung des Hausanschlusses geht dieser, wenn er nach den Bedingungen der AVBWasserV hergestellt wurde, entschädigungslos in die Betriebsanlagen der Gesellschaft über. Die Eigentumsregelungen des Einigungsvertrages bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an Leitungen vor der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) nur durch die Gesellschaft oder durch Rohrleitungsfirmen durchgeführt werden, die im Auftrag der Gesellschaft arbeiten.
4.3 Die Gesellschaft kann verlangen, dass jedes Grundstück gesondert über eine eigene Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde und diese Gebäude an einer erschlossenen Straße anliegen. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, ohne rechtliche Teilung des Grundstücks.
4.4 Die Gesellschaft stellt für jeden Anschluss grundsätzlich nur einen Wasserzähler zur Messung des Gesamtverbrauches zur Verfügung (zu § 18 der AVBWasserV).
4.5 Bei kompletter Erneuerung von Versorgungsleitungen hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme, die Auswechslung des Hausanschlusses bzw. wenn notwendig, die Erweiterung oder Änderung des Anschlusses aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden. Die hierbei anfallenden Kosten regeln sich gemäß Pkt. 4.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen bzw. nach den jeweils gültigen „Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser".
4.6 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
4.7 Der Anschlussnehmer erstattet der Gesellschaft die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser" der Gesellschaft. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Gesellschaft die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (dies trifft auf die Beseitigung aufgrund von Kündigungen des Versorgungsvertrages nicht zu).

(5) Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse

Die Gesellschaft unterbreitet dem Anschlussnehmer für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Umverlegung, die Verstärkung oder die Veränderung der Lage des Hausanschlusses ein Vertragsangebot. Die Kosten für den Neuanschluss, die Erweiterung, die Veränderung der Lage des Hausanschlusses und die Auswechslung des nicht öffentlichen Teils des Hausanschlusses gemäß Pkt. 4.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen regeln sich dabei nach der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser". Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer zustande. Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

(6) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 der AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

(7) Inbetriebsetzung (zu § 13 der AVBWasserV)

7.1 Ausschließlich die Gesellschaft oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
7.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der Gesellschaft über das Installationsunternehmen zu beantragen.
7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch die Gesellschaft.
7.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzungskosten für einen Hausanschluss, der nach der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser" hergestellt und abgerechnet wurde, sind in den Pauschalkosten bereits enthalten. Das trifft nicht für Hausanschlüsse zu, die nach Kostenangebot hergestellt bzw. die nicht durch die Gesellschaft hergestellt werden. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer der Gesellschaft den Pauschalbetrag für eine Inbetriebsetzung.

(8) Zutrittsrecht (zu § 16 der AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

(9) Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 der AVBWasserV)

Soweit der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(10) Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorbergehende Zwecke (zu § 22 der AVBWasserV)

Durch den Anschlussnehmer sind die Kosten für die Herstellung und die Beseitigung von Bauwasseranschlüssen zu erstatten. Die Kosten werden auf Nachweis abgerechnet. Sollen bereits bestehende oder neu herzustellende Hausanschlüsse vorübergehend als Bauwasseranschlüsse genutzt werden, so sind die Kosten für Herstellung und Beseitigung der dafür erforderlichen Maßnahmen durch den Antragsteller zu erstatten. Die Kosten werden auf Nachweis abgerechnet. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gesellschaft nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

(11) Entgelte/Preise (zu § 24 der AVBWasserV)

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Trinkwasserlieferung der Gesellschaft. Änderungen von Entgelten und Preisen werden öffentlich bekannt gemacht.

(12) Rechnungslegung und Bezahlung (zu § 25 der AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Gesellschaft einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Gesellschaft in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie der Anforderung von Abschlägen bestimmt die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden oder fehlenden Rücklaufes einer dem Kunden überlassenen Selbstablesekarte nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.
Auch bei Verwendung von fernauslesbaren Zählern, Vorkassezählern oder ähnlichen Einrichtungen, aufgrund deren Funktionsweise die Verbrauchswerte nur mittelbar erfasst, übertragen oder errechnet werden, bleiben allein die unmittelbaren Messergebnisse des eingebauten Trinkwasserzählers verbindlich.
Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

(13) Zahlungsverzug (zu § 27 der AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft. Die Gesellschaft berechnet darüber hinaus Verzugszinsen gem. §§ 288, 247 BGB.

(14) Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 32 und 33 der AVB Wasser V)

Die zeitweilige Sperrung des Anschlusses, die Wiederaufnahme der Versorgung sowie die generelle Einstellung der Versorgung auf Antrag des Kunden regeln sich nach § 32 der AVBWasserV. Die Gesellschaft behält sich dabei die technische Ausführung der Versorgungseinstellung vor. Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind in dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft geregelt. Die Gesellschaft behält sich eine Einstellung der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV vor. Sofern ein Hausanschluss nicht zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft gehört, kann die Gesellschaft die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage davon abhängig machen, dass der Kunde einen Hausanschluss hat, der den zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme geltenden, anerkannten technischen Regelungen entspricht.
Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 33 (2) der AVBWasserV regeln sich nach den Kosten einer zeitweiligen Sperrung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr genutzte Trinkwasserhausanschlüsse nach einem Jahr, ab Sperrung, durch die Gesellschaft, von den in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Ein erneuter Anschluss des Grundstückes an die Versorgungsleitungen des Unternehmens ist nur durch einen Neuanschluss möglich, der durch den Kunden zu beantragen ist. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Kunde zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser". Ein Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben.

(15) Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird, sofern nicht im Preisblatt als Endpreis enthalten, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

(16) Datenschutz

Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt Daten des Anschlussnehmers/Kunden zur Herstellung eines Hausanschlusses und zur Durchführung des mit dem Anschlussnehmer/Kunden geschlossenen Vertrags über die Trinkwasserversorgung. Die dafür benötigten Daten werden beim Anschlussnehmer/Kunden erhoben.
Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang

- an Dienstleister zur Leistungserbringung
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen
- an Ver- und Entsorger zur Abrechnung der von diesen erbrachten Leistungen außerhalb des Ver- oder Entsorgungsgebietes der Gesellschaft.

Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Die Empfänger dürfen sie ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden.
Sonstige Übermittlungen finden nur statt, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/ Kunde ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Die Gesellschaft übermittelt Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers/Kunden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

(17) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab dem 1. Januar 2016.

Anlage 1
Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ)

(1) Soll an eine Verteilungsanlage der Gesellschaft, mit deren Errichtung nach dem 01.07.1990 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Anlage erforderlich, hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu zahlen.
(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich sind.
(3) Die Gesellschaft bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.
(4) Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller betroffenen Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens zehn Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.
(5) Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, aufgrund der behördlichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der Gesellschaft gerechnet werden kann.
(6) Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:
K = 0,7
F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziffer 4/4.1)
G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 5)
B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich
(7) Der Baukostenzuschuss wird zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Gesellschaft kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v.H. des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Herstellung der Versorgungsanlage begonnen wurde.
(8) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der Gesellschaft verstärkt oder erweitert werden müssen. Die Gesellschaft ermittelt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen anhand der unter (4) festgelegten Bemessungsmaßstäbe.
(9) Zum ermittelten Baukostenzuschuss kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.

V. Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser

1. Grundsätze

1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) zur AVBWasserV, sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Gesellschaft.
1.2 Die Erstattung der Kosten für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Hausanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Hausanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Hausanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.
1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	285,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	19,95 EUR
brutto	304,95 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Erstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen
2.1 Pauschalsätze
für die Herstellung eines Hausanschlusses bis einschließlich DN 100:

	bis DN 50	**bis DN 100**
Grundbetrag netto	1.731,00 EUR	1.778,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	121,17 EUR	124,46 EUR
Grundbetrag brutto	1.852,17 EUR	1.902,46 EUR
je laufenden Meter Anschlusslänge – mit Erdarbeiten		
netto	118,00 EUR	138,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	8,26 EUR	9,66 EUR
Meterpreis brutto	126,26 EUR	147,66 EUR
je laufenden Meter Anschlusslänge – ohne Erdarbeiten		
netto	27,00 EUR	45,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	1,89 EUR	3,15 EUR
Meterpreis brutto	28,89 EUR	48,15 EUR

2.2 Anschlusslänge
Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage der öffentlichen Versorgungsleitung – bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
2.3 Hausanschlüsse größer DN 100
Hierfür erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.
2.4 Eigenleistung
2.4.1 Erfolgt durch den Anschlussnehmer innerhalb seines Grundstückes eine Schutzrohrverlegung nach den Vorgaben der Gesellschaft vom Hausinneren bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Wanddurchführungen, Aufschachten, Einsanden, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche, gelten die Pauschalsätze gemäß Punkt 2.1, wobei sich der Grundbetrag um 15% reduziert. Schutzrohr und Wanddurchführung verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.
2.4.2 Ist zwischen dem Anschlussnehmer und der Gesellschaft nur das Aufschachten, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche auf seinem Grundstück als Eigenleistung vereinbart, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten um

netto	26,00 EUR/m Rohrgraben
zzgl. Umsatzsteuer 7%	1,82 EUR
brutto	27,82 EUR/m Rohrgraben

Das Einsanden im Rahmen der Rohrverlegung erfolgt in diesem Fall ausschließlich durch die Gesellschaft bzw. durch den beauftragten Dritten.
2.5 Inbetriebsetzung
Für Trinkwasserhausanschlüsse, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung keine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, berechnet die Gesellschaft für die Inbetriebsetzung:

netto	71,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	4,97 EUR
brutto	75,97 EUR

2.6 Inbetriebsetzung mit Leitungsverlängerung
Für Trinkwasserhausanschlüsse, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung eine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, gelten für die Leitungsverlängerung die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4, wobei sich der Grundbetrag reduziert auf:

	bis DN 100
Grundbetrag netto	813,00 EUR zzgl.
Umsatzsteuer 7%	56,91 EUR
Grundbetrag brutto	869,91 EUR

Gesonderte Inbetriebsetzungskosten fallen in diesen Fällen nicht an.

3. Auswechslung und Veränderung von Hausanschlüssen
3.1 Auswechslungen
Als Auswechslung gilt ausschließlich die Leitungserneuerung in gleicher Dimension und gleicher Trasse. Auswechslungen sind grundsätzlich kostenfrei. Dies gilt nicht für die Auswechslung des nichtöffentlichen Teiles der Hausanschlussleitung (ab Grundstücksgrenze), sofern der Hausanschluss vor dem 03.10.1990 hergestellt wurde und nicht zu den Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens gehört. Auf die Regelungen des § 10 Abs. 6 AVBWasserV und 4.2 der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV wird verwiesen. In diesem Fall gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2, wobei die laufenden Meter Anschlusslänge im nichtöffentlichen (privaten) Bereich berechnet werden. Der Grundbetrag reduziert sich auf:

netto	824,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	57,68 EUR
brutto	881,68 EUR

3.2 Veränderungen (Änderung oder Erweiterung)
Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.
3.3 Eigenleistung
Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.4.
3.4 Trennung
Ändert sich, veranlasst durch den Anschlussnehmer, die Trasse eines Hausanschlusses, so wird für die Trennung des alten Hausanschlusses folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	763,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	53,41 EUR
brutto	816,41 EUR

3.5 Messstellenumverlegung
Erfolgt eine vom Anschlussnehmer veranlasste Verlegung der Messstelle im Grundstück, ohne dass Leitungsbau oder Erdarbeiten erforderlich werden, so wird dafür folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	194,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	13,58 EUR
brutto	207,58 EUR

4. Baukostenzuschuss
Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AVBWasserV für Trinkwasser sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten
Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

VI. Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser

1. Grundsätze

1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A), sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt).
1.2 Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.
1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	285,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	54,15 EUR
brutto	339,15 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Herstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen
2.1 Pauschalsatz für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 300:

Grundbetrag netto	1.163,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	220,97 EUR
Grundbetrag brutto	1.383,97 EUR

Meterpreis je laufender Meter Anschlusslänge, bis zu einer Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal (Sohle des Hausanschlusskanals) von 4,5 Meter:

netto	399,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	75,81 EUR
Meterpreis brutto	474,81 EUR

2.2 Anschlusslänge
Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals – bis zur Grundstücksgrenze/Einbindung in den Übergabeschacht auf dem Grundstück.
2.3 Abweichende Kosten von den Pauschalsätzen
Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:

- für Querschnitte größer DN 300 und/ oder
- für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 4,5 m und/ oder
- für alle Leitungen, die keine Freispiegelleitungen sind.

Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.
2.4 Einbindung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Neubau eines Straßenschachtes, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des technischen Regelwerkes der Gesellschaft:

netto	1.277,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	242,63 EUR
brutto	1.519,63 EUR

2.5 Pauschalsatz für die Herstellung eines neuen Straßenschachtes inklusive Einbindung:

Einbautiefe bis	3,0 m	bis 4,5 m
netto	3.281,00 EUR	3.961,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	623,39 EUR	752,59 EUR
brutto	3.904,39 EUR	4.713,59 EUR

3. Veränderung von Grundstücksanschlüssen
Für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

4. Baukostenzuschuss
Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AEB-A der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten
Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

VII. Preise der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH für die Leistungen:

Abweichende Regelungen gelten für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Lindelbach mit der Gemeinde Jesewitz mit ihren Ortsteilen:
Limehna, Ochelmitz, Gallen, Wölpern, Jesewitz, Weltewitz, Wöllmen, Pehritzsch, Gordemitz, Gorstemitz, Jesewitz Bahnhof, Bötzen, Gotha, Groitzsch und Kossen
sowie der Gemeinde Machern mit ihren Ortsteilen:
Gerichshein, Posthausen, Machern, Lübschütz, Plagwitz, Püchau und Dögnitz.

Trinkwasserversorgung

1. Trinkwasserpreise
Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

1.1 Basispreis	**Euro / Monat**
je betriebsfähiger Trinkwasseranlage	3,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,21
Gesamtpreis	3,21

1.2 Bereitstellungspreis **Euro / Monat**
Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) bis 10 m³/Jahr	4,71
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,33
Gesamtpreis	5,04
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 10 bis 100 m³/Jahr	6,08
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,43
Gesamtpreis	6,51
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 100 bis 200 m³/Jahr	7,13
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,50
Gesamtpreis	7,63
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 200 bis 400 m³/Jahr	8,01
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,56
Gesamtpreis	8,57
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 400 bis 1.000 m³/Jahr	29,23
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,05
Gesamtpreis	31,28
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 1.000 m³/Jahr	40,07
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,80
Gesamtpreis	42,87
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m³/h (Q_3 10*) bis 500 m³/Jahr	49,78
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,48
Gesamtpreis	53,26
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m³/h (Q_3 10*) über 500 m³/Jahr	84,85
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	5,94
Gesamtpreis	90,79
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 10 m³/h (Q_3 16*)	188,56
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	13,20
Gesamtpreis	201,76
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 15 m³/h (Q_3 25*)	282,84
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	19,80
Gesamtpreis	302,64
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab Q_n 40 m³/h (Q_3 63*)	754,25
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	52,80
Gesamtpreis	807,05

** Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_3 (Dauerdurchfluss) ersetzt.*

1.3 Mengenpreis	**Euro / m³**
Kubikmeterpreis, netto	1,73
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,12
Gesamtpreis	1,85

1 m³ = 1.000 Liter

Abwasserentsorgung

2. Abwasserpreise
2.1 Schmutzwasserpreise
Der Schmutzwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

2.1.1 Basispreis	**Euro / Monat**
je betriebsfähiger Schmutzwasseranlage	2,50
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,48
Gesamtpreis	2,98

2.1.2 Bereitstellungspreis **Euro / Monat**
Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) bis 10 m³/Jahr	1,62
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,31
Gesamtpreis	1,93
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 10 bis 100 m³/Jahr	2,11
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,40
Gesamtpreis	2,51
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 100 bis 200 m³/Jahr	2,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,46
Gesamtpreis	2,89
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 200 bis 400 m³/Jahr	2,75
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,52
Gesamtpreis	3,27
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 400 bis 1.000 m³/Jahr	10,04
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	1,91
Gesamtpreis	11,95
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 1.000 m³/Jahr	13,77
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	2,62
Gesamtpreis	16,39
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m³/h (Q_3 10*) bis 500 m³/Jahr	17,10
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,25
Gesamtpreis	20,35
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m³/h (Q_3 10*) über 500 m³/Jahr	29,15
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	5,54
Gesamtpreis	34,69
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 10 m³/h (Q_3 16*)	64,78
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	12,31
Gesamtpreis	77,09
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 15 m³/h (Q_3 25*)	97,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	18,46
Gesamtpreis	115,64
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab Q_n 40 m³/h (Q_3 63*)	259,14
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	49,24
Gesamtpreis	308,38

** Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_3 (Dauerdurchfluss) ersetzt.*

2.1.3 Servicezuschlag
– bei Nutzung einer Eigenversorgungsanlage
– bei Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage
– bei einer Schmutzwasserabsetzung
Auch wenn mehrere Sachverhalte zutreffen, erfolgt nur ein Zuschlag

netto	1,70
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,32
Gesamtpreis	2,02

2.1.4 Mengenpreise
2.1.4.1 Grundentsorgung

2.1.4.1.1 Einleitung von Schmutzwasser	**Euro/m³**
(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A)	1,15
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,22
Gesamtpreis	1,37

2.1.4.1.2 Starkverschmutzerzuschläge
(Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A) Für die Überschreitung der Grenzwerte für Schmutzwasser werden bei folgenden Parametern Zuschläge zum Schmutzwasserpreis erhoben:

	Euro/m³je mg/l	**Euro/kg**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,00023	0,23
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,04
Gesamtpreis		0,27
Gesamt Stickstoff ($N_{Ges.}$)	0,00591	5,91
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,12
Gesamtpreis		7,03
Gesamt Phosphor ($P_{Ges.}$)	0,00432	4,32
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,82
Gesamtpreis		5,14
Abfiltrierbare Stoffe (Abf)	0,00018	0,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,03
Gesamtpreis		0,21
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,02237	22,37
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		4,25
Gesamtpreis		26,62
Quecksilber (Hg)	2,23690	2.236,90
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		425,01
Gesamtpreis		2.661,91
Kupfer (Cu)	0,04474	44,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		8,50
Gesamtpreis		53,24
Cadmium (Cd)	0,44738	447,38
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		85,00
Gesamtpreis		532,38
Chrom (Cr)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48
Nickel (Ni)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48
Blei (Pb)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Die Messung und Abrechnung erfolgt milligrammgenau. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit gesonderter Rechnungslegung. Die gesonderten Vertragsbedingungen sind in den AEB-A geregelt.

2.1.4.1.3 Abwasserkontrolle
(Zahlungsverpflichtung gemäß § 7 (5) der AEB-A) Qualifizierte Stichprobe 125,00 €**
Mehrstunden-Mischprobe 152,00 €**
***zzgl. Laborkosten nach Aufwand*

2.1.4.2 Entsorgungsdienstleistungen

2.1.4.2.1 Befristete Einleitung von unbelastetem Wasser aus Grundwasserabsenkung,	**Euro / m³**
Baugrubenentwässerung	1,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,27
Gesamtpreis	1,70
2.1.4.2.2 Drainagewasser	1,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,27
Gesamtpreis	1,70

Die vorgenannten Entsorgungen werden nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten übernommen.
2.1.4.2.3 Für die befristete Entsorgung von belastetem Grundwasser werden Mengenpreise gemäß 2.1.4.2.1 und Starkverschmutzerzuschläge je nach Belastung entsprechend Ziffer 2.1.4.1.2 erhoben.

2.2 Niederschlagswasserpreis **Euro/m² $_{abr.}$ Jahr**
Einleitung von Niederschlagswasser von Privatgrundstücken sowie von Flächen kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) auf Basis der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen 0,60
zzgl. Umsatzsteuer 19 % 0,11
Gesamtpreis 0,71
Die Abrechnung erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.
$A_{abr.}$ ($m^2_{abr.}$) = angeschlossene bebaute und befestigte Flächen (m²) x Versiegelungsgrade

2.3 Entsorgung von Inhalten **Euro / m³**
aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen (bei den Punkten 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 wird auf Grundlage der Trinkwassermenge abgerechnet)

2.3.1 Entsorgung von Schmutzwasser
(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen **ohne** biologische Reinigungsstufe, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Basispreis:	siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis	siehe 2.1.2
Mengenpreis:	siehe 2.1.4

2.3.2 Entsorgung von Schmutzwasser (bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen **mit** biologischer Reinigungsstufe, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Basispreis:	siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis	siehe 2.1.2
Mengenpreis:	0,78
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,15
Gesamtpreis	0,93

2.3.3 Entsorgung von Inhalten aus Abwassersammelgruben (außer Trockentoiletten) im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K

Basispreis:	siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis	siehe 2.1.2
Mengenpreis:	siehe 2.1.4

2.3.4 Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Reinigungsstufe, die nicht an eine öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sind, sowie Trockentoiletten im Leistungsumfang gemäß

	Euro / m³
§ 2 Absatz 1 der AEB-K	28,98
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	5,51
Gesamtpreis	34,49

Leistungsumfang:
Im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K für die Preise nach Punkt 2.3 sind folgende Bedingungen enthalten:
– Schlauchlänge bis 60 m
– Entsorgungsleistungen in der Zeit von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
– Abpumpen und Transport
Rundungsregeln:
Entsorgungsmengen unter 1 m³ werden auf volle m³ aufgerundet. Ab 1 m³ werden angefangene halbe m³ wie folgt abgerundet:
– Mengen von ..,1 bis ..,4 werden auf volle m³ abgerundet
– Mengen von ..,6 bis ..,9 werden auf halbe m³ abgerundet
Mehraufwendungen werden von der Gesellschaft gesondert in Rechnung gestellt.

3. Mobile Versorgung	**Euro**
Standrohre	
Grundbetrag	25,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	1,75
Gesamtpreis	26,75
Tagessatz für Verträge bis 300 Tage	4,90
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,34
Gesamtpreis	5,24
Tagessatz für Verträge ab 301. Tag	3,50
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,24
Gesamtpreis	3,74

Für die Leihe eines Standrohres ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Entgelt verrechnet.
Sicherheitsleistung: 250,00
Die verbrauchte Menge wird abgelesen und mit dem geltenden Trinkwassermengenpreis gem. 1.3 und, soweit zutreffend, mit den jeweils geltenden Mengenpreisen für die Schmutzwasserentsorgung gem. 2.1.4 berechnet.

4. Mahnkosten	**Euro**
Mahnung	2,30

5. Sperrung und Aufhebung von Sperrungen auf Kundenwunsch	
Trinkwasserhausanschluss:	**Euro**
Sperrung	140,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	9,80
Gesamtpreis	149,80
Aufhebung der Sperrung	140,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	9,80
Gesamtpreis	149,80

6. Sperrung und Aufhebung von Sperrungen wegen Versorgungseinstellung	**Euro**
Persönliche Zustellung der Sperrbriefe	44,00
Trinkwasserhausanschluss:	
Sperrung	84,00
Aufhebung der Sperrung	44,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,08
Gesamtpreis	47,08

7. Kostenpflichtiger Zählerwechsel
Ein Zählerwechsel/-ersatz wird kostenpflichtig, wenn der Anschlussnehmer/Kunde die Beschädigung oder das Abhandenkommen zu vertreten hat (z. B. durch ungenügende Sicherung zerfrorene, zerstörte oder gestohlene Zähler).

	Euro
Zählergröße Q_n 2,5 (Q_3 4) bis Q_n 10 (Q_3 16*)	130,00
Zählergröße Q_n 15 (Q_3 25) bis Q_n 60 (Q_3 100)	455,00
Zählergröße Q_n 150 (Q_3 250)	645,00

** Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_3 (Dauerdurchfluss) ersetzt.*

VIII. Preisblatt für die Abwasserentsorgung in den Gemeinden Jesewitz und Machern

Vorbemerkung: Dieses Preisblatt gilt nur für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Lindelbach mit der **Gemeinde Jesewitz mit ihren Ortsteilen** Liemehna, Ochelmitz, Gallen, Wölpern, Jesewitz, Weltewitz, Wöllmen, Pehritzsch, Gordemitz, Gostemitz, Jesewitz Bahnhof, Bötzen, Gotha, Groitzsch und Kossen sowie der **Gemeinde Machern mit ihren Ortsteilen** Gerichshain, Posthausen, Machern, Lübschütz, Plagwitz, Püchau und Dögnitz. Die nachfolgend aufgeführten Preise und Regelungen weichen von den im übrigen Entsorgungsgebiet der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH geltenden Preisen und allgemeinen Regelungen für die Abwasserentsorgung ab. Für alle hier nicht näher bezeichneten Leistungen und Regelungen gelten die Bestimmungen der KWL auch für das oben genannte Gebiet.
Dies sind die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der KWL für Abwasser (AEB-A), die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der KWL für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (AEB-K) und die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser (Kostenregelung für Hausanschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses (Anlage 6 der AEB-A) gilt nur für technisch erforderliche Leistungserhöhungen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen.

Abwasserpreise

1.1 Grundpreise Schmutzwasser
Der Grundpreis wird monatlich erhoben für alle privaten Wohneinheiten sowie für Gewerbebetriebe und kommunale Einrichtungen.Als Wohneinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens eine Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse erfüllt werden. Bei nicht oder nicht ausschließlich für Wohnzwecke genutzten Grundstücken erfolgt eine Umrechnung in Wohneinheiten-Gleichwerte. Dabei entspricht ein Wohneinheiten-Gleichwert der Bereitstellung von 90 m³ Trinkwasser pro Jahr.
Die kostenpflichtige Abwassermenge pro Jahr wird auf dieser Grundlage in die entsprechende Anzahl Wohneinheiten-Gleichwerte umgerechnet. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Wohneinheit. Die Berechnung erfolgt tageweise auf der Basis eines Kalenderjahres. Im Schaltjahr erhöht sich der Grundpreis entsprechend. Bei monatsanteiliger Nutzung erfolgt die Abrechnung taggenau.

1.1.1 Grundstücke, die über öffentliche Kanäle an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.	**Euro/Monat**
Preis pro Wohneinheit	5,88
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	1,12
Gesamtpreis	7,00
1.1.2 Grundstücke mit Kleinkläranlagen, die an öffentliche Kanäle, aber nicht an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind (KKA mit Kanal)	
Preis pro Wohneinheit	4,41
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,84
Gesamtpreis	5,25
1.1.3 Grundstücke mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht an öffentliche Kanäle angeschlossen sind (KKA ohne Kanal)	
Preis pro Wohneinheit	0,84
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,16
Gesamtpreis	1,00

1.1.4 Nicht ständig bewohnte Wochenendgrundstücke
Es gelten die Regelungen entsprechend der Punkte 1.1.1 bis 1.1.3, jedoch reduziert sich der monatliche Grundpreis auf jeweils 50 v. H.
1.1.5 Servicezuschlag
– bei der Nutzung einer Eigenversorgungsanlage
– bei der Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage
– bei einer Schmutzwasserabsetzung
Auch wenn mehrere Sachverhalte zutreffen, erfolgt nur ein Zuschlag

netto	1,70
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,32
Gesamtpreis	2,02

1.2 Mengenpreise Schmutzwasser **Euro/m³**
1.2.1 Einleitung von häuslichem Schmutzwasser (Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A) in öffentliche Abwasserkanäle, die an ein Klärwerk angeschlossen sind. Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge. 2,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 % 0,52
Gesamtpreis 3,26
1.2.2 Einleitung von häuslichem Schmutzwasser (Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen (Überlaufwasser) in öffentliche Abwasserkanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind. Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge. 1,34
zzgl. Umsatzsteuer 19 % 0,26
Gesamtpreis 1,60
1.2.3 Starkverschmutzerzuschläge (Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A) Für die Überschreitung der Grenzwerte für häusliches Schmutzwasser werden bei folgenden Parametern Zuschläge zum Schmutzwasserpreis erhoben:

	Euro/m³ je mg/l	**Euro/kg**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,00020	0,20
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,04
Gesamtpreis		0,24
Gesamt Stickstoff (Nges)	0,00576	5,76
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,09
Gesamtpreis		6,85
Gesamt Phosphor (Pges)	0,00428	4,28
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,81
Gesamtpreis		5,09
Abfiltrierbare Stoffe (Abf)	0,00018	0,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,03
Gesamtpreis		0,21
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,02237	22,37
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		4,25
Gesamtpreis		26,62
Quecksilber (Hg)	2,23690	2.236,90
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		425,01
Gesamtpreise		2.661,91
Kupfer (Cu)	0,04474	44,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		8,50
Gesamtpreis		53,24
Cadmium (Cd)	0,44738	447,38
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		85,00
Gesamtpreis		532,38
Chrom (Cr)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48
Nickel (Ni)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48
Blei (Pb)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Die Messung und Abrechnung erfolgt milligrammgenau. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit gesonderter Rechnungslegung. Die gesonderten Vertragsbedingungen sind in den AEB-A geregelt.

1.2.4 Entsorgungsdienstleistungen	
1.2.4.1 Befristete Einleitung von unbelastetem Wasser aus Grundwasserabsenkung, Baugrubenentwässerung	**Euro/m³**
	1,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,27
Gesamtpreis	1,70
1.2.4.2 Drainagewasser	
Einleitung von unbelastetem Wasser aus Drainagen, z. B. zur Trockenhaltung von Gebäuden (keine Felddrainage)	1,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,27
Gesamtpreis	1,70

Die vorgenannten Entsorgungen werden nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten übernommen.
1.2.4.3 Für die befristete Entsorgung von belastetem Grundwasser werden Mengenpreise gemäß Ziffer 1.2.3.1 und Starkverschmutzerzuschläge je nach Belastung entsprechend Ziffer 1.2.2 erhoben.

2. Niederschlagswasserpreis **Euro/m² $_{abr.}$ Jahr**
Einleitung von Niederschlagswasser von Privatgrundstücken sowie von Flächen kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) auf Basis der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen 0,29
zzgl. Umsatzsteuer 19 % 0,06
Gesamtpreis 0,35
Die Abrechnung erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.
$A_{abr.}$ ($m^2_{abr.}$) = angeschlossene bebaute und befestigte Flächen (m²) x Versiegelungsgrade

3. Entsorgung von Inhalten abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen
3.1 Entsorgung von Inhalten abflussloser Gruben

Entsorgung und Behandlung von Inhalten aus abflusslosen Gruben, außer Trockentoiletten (im Leistungsumfang gemäß AEB-K)	**Euro/m³**
Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge.	2,94
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,56
Gesamtpreis	3,50

3.2 Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen

Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm Entsorgung und Behandlung von Inhalten aus kundeneigenen Kleinkläranlagen sowie Trockentoiletten (im Leistungsumfang gemäß AEB-K)	**Euro/m³**
Bemessungsgrundlage ist die Menge des entnommenen Fäkalschlamms.	16,81
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,19
Gesamtpreis	20,00

Einleitung von normal verschmutztem Schmutzwasser aus kundeneigenen Kleinkläranlagen (Überlaufwasser) in öffentliche Abwasserkanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, siehe 1.2.2 (bei den Punkten 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 wird auf Grundlage der Trinkwassermenge abgerechnet). Im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K für die Preise nach Punkt 2.3 sind folgende Bedingungen enthalten:
– Schlauchlänge bis 60 m
– Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
– Abpumpen und Transport
Rundungsregeln:
Entsorgungsmengen unter 1 m³ werden auf volle m³ aufgerundet. Ab 1 m³ werden angefangene halbe m³ wie folgt abgerundet: Mengen von ..,1 bis ..,4 werden auf volle m³ abgerundet, Mengen von ..,6 bis ..,9 werden auf halbe m³ abgerundet.
Mehraufwendungen werden von der Gesellschaft gesondert in Rechnung gestellt.

4. Mahnkosten
1. Mahnung kostenfrei
jede weitere Mahnung 5,00 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannten Unterlagen im Energie- und Umweltzentrum, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig zur Mitnahme ausliegen und im Internet unter **www.L.de/wasserwerke/agb** zum Download abrufbar sind.

Schreiben Sie uns:
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Postfach 10 03 53, 04003 Leipzig
E-Mail: wasserwerke@L.de

Besuchen Sie uns:
Energie- und Umweltzentrum
Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig
Öffnungszeiten:
Montag–Freitag, 9–18 Uhr
Telefon: 0341 969-2222
Internet: www.L.de

Leipziger Wasserwerke

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH teilen mit, dass ab 1. August 2016, folgende veränderte Beförderungsentgelte in Kraft treten:

Tarife in Leipzig (Zone 110)	Euro	Tarife in Leipzig (Zone 110)	Euro
Einzelfahrkarte (1 h)	2,60	ABO Light	52,70
Einzelfahrkarte (1 h) mit ABO Flex	1,80	ABO Basis	54,90
Einzelfahrkarte Kurzstrecke	1,80	ABO Basis 10 Uhr	47,30
Einzelfahrkarte Kurzstrecke mit ABO Flex	1,30	ABO Premium	61,40
4-Fahrten-Karte	10,40	ABO Senior* (ab 65 Jahre)	57,90
4-Fahrten-Karte Kurzstrecke	7,20	ABO Senior 10 Uhr (ab 65 Jahre)	42,90
Extrakarte (1 h)	1,80	ABO Senior Partner* (ab 65 Jahre)	35,90
Extrakarte (1 h) mit ABO Flex	1,30	ABO Leipzig-Pass-MobilCard	29,90
Einzelfahrkarte Kind (1 h)	1,10	ABO Flex	4,90
4-Fahrten-Karte Kind	4,40	ABO Azubi	39,60
Tageskarte 1 Person (24 h)	7,20	ABO Azubi Plus	49,50
Tageskarte 2 Personen (24 h)	11,00	Wochenkarte	24,70
Tageskarte 3 Personen (24 h)	14,80	Wochenkarte Auszubildender	18,50
Tageskarte 4 Personen (24 h)	18,60	Monatskarte	71,80
Tageskarte 5 Personen (24 h)	22,40	Monatskarte Auszubildender	53,90
Tageskarte Kind	3,30	Leipzig-Pass-MobilCard	33,90
Schülerangebote	**Barzahlung/ Euro**	**Ratenzahlung/Euro**	
SchülerCard	133,00	10 Raten zu	13,60
SchülerMobilCard	244,00	10 Raten zu	24,70
Schülerzeitfahrausweise mit Leipzig	299,00	10 Raten zu	30,20
Schülerzeitfahrausweise ohne Leipzig	258,00	10 Raten zu	26,10
Schülerkarte Plus	120,00	10 Raten zu	12,30

* verbundweit gültig, Startzone Leipzig

- **Für Jahreskarten** (mit Einmalzahlung) erhalten Sie 5 % Rabatt auf alle angebotenen ABO-Tarife.
- **Kurzstreckenfahrkarten** berechtigen weiterhin ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu vier Haltestellen.

Für die Anerkennung von Fahrkarten, deren Preis sich zum 1. August 2016 erhöht hat, gelten folgende Regelungen:
- **Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten:** Anerkennung bis Jahresende 2016
- **Wochen-, Monats- und Jahreskarten:** Anerkennung bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit
- **Abonnementfahrkarten:** bei monatlicher Zahlung mit Tarifanpassung gilt der neue Preis, bei jährlicher Zahlung (Einmalzahlung) gilt die Preis-Anerkennung bis zum Ablauf des gezahlten Jahresbetrages.

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit der gesamten Preisübersicht zum MDV-Tarif und zu den Haustarifen der Leipziger Verkehrsbetriebe erhalten Sie auch an unseren Servicestellen oder als Download auf www.L.de/verkehrsbetriebe. Weitere Informationen erhalten Sie an unserem Servicetelefon 0341 19449.

www.L.de

Leipziger
Verkehrsbetriebe

Ankauf PKW

PKW-Ankauf, Tel. 4 41 06 61
Schaller Automobile, Plautstr. 17

Ankauf Wohnmobile

Kaufe Wohnmobile & Wohnwagen
03944-36160, Fa. www.wm-aw.de

Wohnwagen

Achtung Campingplatzauflösung! Mehrere Wohnwagen im guten Zustand preisgünstig abzugeben. Termin unter 0152 - 33 96 35 13.

Franken

Bei Bamberg, 5 T. HP ab 178,- €, eig. Metzgerei, Menüwahl, ☎ **09535-241**, Prosp. anf.

Immobilien

www.febro.de
Febro Massivhaus
0341 / 56 14 631

IVK Immobilien
Verwaltung, Vermietung, Verkauf

Wir verkaufen/kaufen auch gerne Ihre Immobilie!
Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus, Bungalow, Grundstücke, ETW und Mehrfamilienhäuser
www.ivk-immobilien.eu
E-Mail: info@ivk-immobilien.eu
Telefon: 0341 / 90 98 63-542

Umzüge

MÖBELTRANSPORTE • KÜCHEN • LAGERUNG
Europazentrale Leipzig
Stöhrerstr. 13 in 04347 Leipzig
(0341) 24 46 70
www.spedition-zurek.de
ZUREK UMZÜGE WORLDWIDE

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Referat Kommunikation, Neues Rathaus,
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Matthias Hasberg
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Anke Leue
Telefon: 0341/1 23 20 53, Fax: 1 23 20 56
Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, **E-Mail:** amtsblatt@leipzig.de
Verlag: Im Auftrag der WVD Dialog Marketing GmbH:
Leipziger Anzeigenblatt Verlag GmbH & Co.KG
Floßplatz 6, 04107 Leipzig
Geschäftsführer: Helko Leischner, Thomas Jochemko, Björn Steigert
Telefon: 0341/2181-2725, Telefax: 0341/2181-2695
E-Mail: info@leipziger-amtsblatt.de
Vertrieb: MPV Medien- und Prospektvertrieb GmbH,
Druckereistraße 1, 04159 Leipzig, Telefon: 0800/21 81 040 (kostenfrei)
Satz: PrintPeople.de, Leipzig
Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Friedrich-Engels-Str. 24, 14473 Potsdam
Das LEIPZIGER Amtsblatt erscheint vierzehntäglich in einer Auflage von 225.000 Exemplaren.
Der Abopreis beträgt im Jahr innerhalb von Deutschland EUR 79,- zzgl. MwSt.

Standorte Schadstoffmobil

Montag, 04.07.	**Südvorstadt, Schleußig, Plagwitz**
08.45-09.30 Uhr	August-Bebel-Straße/Kantstraße
09.45-10.30 Uhr	Tischbeinstraße/Dammstraße
10.45-11.30 Uhr	Limburgerstraße/Wachsmuthstraße
12.30-13.15 Uhr	Anton-Bruckner-Allee/Nonnenweg (Parkplatz)
13.30-14.15 Uhr	Holbeinstraße/Schnorrstraße
Dienstag, 05.07.	**Zentrum-West, -Nord, -Nordwest, -Süd**
08.45-09.30 Uhr	Lessingstraße (Feuerwache)
09.45-10.30 Uhr	Keilstraße (Nähe Nr. 1, Löhrs Carré)
10.45-11.30 Uhr	Goyastraße/Höhe Robert-Koch-Platz
12.30-13.15 Uhr	Hauptmannstraße/Ferdinand-Lasalle-Str.
13.30-14.15 Uhr	Rennbahnweg/Karl-Tauchnitz-Str.
Mittwoch, 06.07.	**Plaußig-Portitz, Seehsn. (Gottsch., Hohenh., Göbschelw.)**
08.45-09.30 Uhr	Plaußiger Dorfstraße (Nähe Kirche)
09.45-10.30 Uhr	Am Ring (Glascontainer)
10.45-11.30 Uhr	Am Anger (Nähe Nr. 58)
12.30-13.15 Uhr	Gutsweg (Feuerwehr)
13.30-14.15 Uhr	Seehausener Allee (Feuerwehr)
Donnerstag, 07.07.	**Thekla, Plaußig-Portitz**
08.45-09.30 Uhr	Sosaer Straße/Freiberger Straße
09.45-10.30 Uhr	Am langen Teiche
10.45-11.30 Uhr	Klosterneuburger Weg/Kremser Weg
12.30-13.15 Uhr	Seelestraße (Parkpl. Gartenverein, Altglascontainer)
13.30-14.15 Uhr	Neutzscher Straße/Tauchaer Straße
Montag, 11.07.	**Engelsdf., Sommerfd., Alth.-Kleinpösna, Holzhsn.**
11.45-12.30 Uhr	Arnoldplatz (an der Kirche)
13.30-14.15 Uhr	Althen, Friedrich-List-Str. (Nähe Nr. 11)
14.30-15.15 Uhr	Hirschfeld, Hersvelder Straße/Am Ochsenwinkel
15.30-16.15 Uhr	Kleinpösna, Dorfstraße/An der Weide
16.30-17.15 Uhr	Breiteweg/Baalsdorfer Straße (Freifläche)
Dienstag, 12.07.	**Paunsdorf, Heiterblick, Engelsdorf, Baalsdorf**
11.45-12.30 Uhr	Wiesenstraße/Heiterblickallee
13.30-14.15 Uhr	Froschweg (Nähe Nr. 10, Wendehammer)
14.30-15.15 Uhr	Ernst-Guhr-Straße/Hans-Weigel-Straße
15.30-16.15 Uhr	Schulweg (Wertstoffhof)
16.30-17.15 Uhr	Brandiser Straße (Nähe Nr. 65, Feuerwehr)
Mittwoch, 13.07.	**Paunsdorf, Mölkau, Holzhausen**
11.45-12.30 Uhr	Döllingstraße 29 a (Wertstoffhof)
13.30-14.15 Uhr	Schwindstraße/Defreggerweg
14.30-15.15 Uhr	Paunsdorfer Straße/Lessingweg
15.30-16.15 Uhr	Osthöhe/Zweinaundorfer Straße
16.30-17.15 Uhr	Stötteritzer Landstraße/Grenzstraße
Donnerstag, 14.07.	**Liebertwolkwitz, Holzhausen, Probstheida**
11.45-12.30 Uhr	Störmthaler Straße/August-Scheibe-Straße
13.30-14.15 Uhr	Roßmarkt (vor dem Bauhof)
14.30-15.15 Uhr	Eisenschmidtplatz (Umformstation)
15.30-16.15 Uhr	Seidelstraße
16.30-17.15 Uhr	Augustinerstraße 8 (Wertstoffhof)
Montag, 18.07.	**Meusdorf, Dölitz-Dösen, Lößnig, Connewitz**
08.45-09.30 Uhr	Romain-Rolland-Weg/Bernadotteweg
09.45-10.30 Uhr	Leinestraße/Johannastraße
10.45-11.30 Uhr	Giebnerstraße/Johann-Adolf-Straße
12.30-13.15 Uhr	Liechtensteinstraße/Lobstädter Straße
13.30-14.15 Uhr	Siedlung Wolfswinkel. Waldweg/Koburger Straße
Dienstag, 19.07.	**Knautklbg.-Knauth., Hartmdf.-Knautndf, Rehbach**
08.45-09.30 Uhr	Ritter-Pflugk-Straße/Knuthstraße
09.45-10.30 Uhr	Erikenstraße (Nähe Nr. 20, Feuerwehr)
10.45-11.30 Uhr	Rundkapellenweg/Eythraer Weg
12.30-13.15 Uhr	Rehbacher Anger (Feuerwehr)
13.30-14.15 Uhr	Hubmaierweg/Knautnaundorfer Straße
Mittwoch, 20.07.	**Knautkleeberg-Knauthain, Großzschocher**
08.45-09.30 Uhr	Rehbacher Straße/Bösdorfer Straße
09.45-10.30 Uhr	Göhrenzer Straße/Seumestraße
10.45-11.30 Uhr	Zur alten Bäckerei (Nähe Nr. 13)/Brückenstraße
12.30-13.15 Uhr	Brauereistraße/Buttergasse
13.30-14.15 Uhr	Kloßstraße/Barbussestraße
Donnerstag, 21.07.	**Kleinzschocher, Grünau-Siedlung, Lausen-Grünau**
08.45-09.30 Uhr	Eythraer Straße/Kötzschauer Straße
09.45-10.30 Uhr	Schönauer Str./ggü. Goldrutenweg (Zuf. Berufsakademie)
10.45-11.30 Uhr	Schweinfurter Straße/Würzburger Straße
12.30-13.15 Uhr	Krakauer Straße 2 (Wertstoffhof)
13.30-14.15 Uhr	Lausener Dorfplatz
Montag, 25.07.	**Grünau-Ost, Grünau-Mitte, Lausen-Grünau**
11.45-12.30 Uhr	Gärtnerstraße 36 (Wertstoffhof)
13.30-14.15 Uhr	Ringstraße (Nähe Nr. 123)
14.30-15.15 Uhr	Breisgaustr. (hinter Seniorenwohnp. Höhe Garagenhof)
15.30-16.15 Uhr	Miltitzer Allee (Nähe Nr. 42)
16.30-17.15 Uhr	Straße am See/Zingster Straße
Dienstag, 26.07.	**Grünau-Nord, Schönau, Grünau-Mitte, -Ost**
11.45-12.30 Uhr	Uranusstraße (Nähe Nr. 2-14, Parkplatz)
13.30-14.15 Uhr	Schönauer Ring/Am Schwalbennest (Nähe Nr. 33)
14.30-15.15 Uhr	Schönauer Straße/Garskestraße (Feuerwehr)
15.30-16.15 Uhr	Asternweg/Nelkenweg
16.30-17.15 Uhr	Dahlienstraße (Nähe Nr. 30)
Mittwoch, 27.07.	**Miltitz, Burghsn-Rückmarsdf., Neu- u. Altlindenau**
11.45-12.30 Uhr	Auenweg (Nähe Nr. 28, Glascontainer)
13.30-14.15 Uhr	Sandberg/Weinberg
14.30-15.15 Uhr	Zum Bahnhof/Vorplatz Bhf. Rückmarsdorf
15.30-16.15 Uhr	Dr.-Hermann-Duncker-Straße/ Beckerstraße
16.30-17.15 Uhr	Demmeringstraße/Röntgenstraße
Donnerstag, 28.07.	**Burghsn.-Rückmarsdorf, B.-Ehrenberg, Leutzsch**
11.45-12.30 Uhr	Am Dorfplatz
13.30-14.15 Uhr	Feldlerchenweg/Obere Mühlenstraße
14.30-15.15 Uhr	Südstraße/Waldmeisterstraße
15.30-16.15 Uhr	Philipp-Reis-Straße/Hellerstraße
16.30-17.15 Uhr	Sattelhofstraße/Wohlgemuthstraße
Montag, 01.08.	**Leutzsch, Altlindenau, Lindenau, Neulindenau**
08.45-09.30 Uhr	Pfingstweide/Heimteichstraße
09.45-10.30 Uhr	Rietschelstraße/Hempelstraße
10.45-11.30 Uhr	Rietschelstraße/Mühligstraße
12.30-13.15 Uhr	verl. Jordanstraße (Streetball-Feld-Henriettenpark)
13.30-14.15 Uhr	Demmeringstraße/Lützner Plan
Dienstag, 02.08.	**Lützschena-Stahmeln, Wahren, Möckern**
08.45-09.30 Uhr	Radefelder Weg (Feuerwehr)
09.45-10.30 Uhr	Mühlenstraße (Bauhof)
10.45-11.30 Uhr	Schillerplatz
12.30-13.15 Uhr	Linkelstraße (Nähe Nr. 32)
13.30-14.15 Uhr	Blücherstraße/Elli-Voigt-Straße
Mittwoch, 03.08.	**Möckern, Lindenthal, Wahren**
08.45-09.30 Uhr	verl. Max-Liebermann-Str./Defoestr. (Glascontainer)
09.45-10.30 Uhr	Oswald-Kahnt-Ring (Wertstoffhof)
10.45-11.30 Uhr	Parkplatz Bad
12.30-13.15 Uhr	Karl-Marx-Platz
13.30-14.15 Uhr	Pater-Gordian-Straße/Jungmannstraße
Donnerstag, 04.08.	**Wiederitzsch, Lindenthal, Breitenfeld, Eutritzsch**
08.45-09.30 Uhr	Fritz-Reuter-Straße/Karl-Marx-Straße
09.45-10.30 Uhr	Parkring (am Teich)
10.45-11.30 Uhr	Schmiedegasse/Delitzscher Landstraße
12.30-13.15 Uhr	Bahnhofstraße/Viaduktweg
13.30-14.15 Uhr	Krostitzer Weg/Wolteritzer Weg
Montag, 08.08.	**Gohlis-Nord, -Mitte, -Süd, Möckern**
11.45-12.30 Uhr	Bremer Straße (Heizwerk)
13.30-14.15 Uhr	Max-Liebermann-Straße 97 (Wertstoffhof)
14.30-15.15 Uhr	Landsberger Straße/Hans-Oster-Straße
15.30-16.15 Uhr	Breitenfelder Straße/Ludwig-Beck-Straße
16.30-17.15 Uhr	Yorckstraße/Dantestraße
Dienstag, 09.08.	**Gohlis-Mitte, -Süd**
11.45-12.30 Uhr	Kleiststraße/Baaderstraße
13.30-14.15 Uhr	Heinrich-Budde-Straße/Schlotterbeckstraße
14.30-15.15 Uhr	Lützowstraße/Coppistraße
15.30-16.15 Uhr	Möckernsche Straße/Schmutzlerstraße
16.30-17.15 Uhr	Berggartenstraße/Schillerweg
Mittwoch, 10.08.	**Mockau-Nord, Mockau-Süd**
11.45-12.30 Uhr	Komarowstraße/Otto-Heinze-Straße
13.30-14.15 Uhr	Friedrichshafner Straße/Gogolstraße
14.30-15.15 Uhr	W.-Albrecht-Weg/Friedrichshafner Straße
15.30-16.15 Uhr	Leonhardtstraße/Wilhelm-Busch-Straße
16.30-17.15 Uhr	Gontardweg/Kleeweg
Donnerstag, 11.08.	**Volkmarsdf., Schönefld.-Abtndf., Mockau-N., Eutritzsch**
11.45-12.30 Uhr	Mariannenstraße/Neustädter Straße
13.30-14.15 Uhr	Zittauer Straße/Paul-Heyse-Straße
14.30-15.15 Uhr	Essener Straße/Rosenowstraße
15.30-16.15 Uhr	Werkstättenweg/Schönefelder Straße
16.30-17.15 Uhr	Anhalter Straße/Bernburger Straße
Montag, 15.08.	**Sellerhsn.-Stünz, Schönefd.-O., Schönefld.-Abtndf.**
08.45-09.30 Uhr	Elisabeth-Schumacher-Straße/Weidlichstraße
09.45-10.30 Uhr	Leonhard-Frank-Straße/Alfred-Schurig-Straße
10.45-11.30 Uhr	Bautzner Straße/Bertolt-Brecht-Straße
12.30-13.15 Uhr	Volksgartenstraße (Parkplatz Nähe Jugendherberge)
13.30-14.15 Uhr	Kohlweg/Ploßstraße
Dienstag, 16.08.	**R.-Thonbg., A.-Crottendorf, Sellerhausen-Stünz**
08.45-09.30 Uhr	Stötteritzer Straße/Oswaldstraße
09.45-10.30 Uhr	Gregor-Fuchs-Straße/Sellerhäuser Straße
10.45-11.30 Uhr	Plaußiger Straße/Zweenfurther Straße
12.30-13.15 Uhr	Krönerstraße 13 (Wertstoffhof)
13.30-14.15 Uhr	Breitkopfstraße/Frommannstraße
Mittwoch, 17.08.	**Reudnitz-Thonberg, Stötteritz**
08.45-09.30 Uhr	Holsteinstraße/Lipsiusstraße
09.45-10.30 Uhr	Thonberger Straße/Hofer Straße
10.45-11.30 Uhr	Ludolf-Colditz-Straße/Vaclav-Neumann-Straße
12.30-13.15 Uhr	Sonnenwinkel (Gaststätte)
13.30-14.15 Uhr	Gletschersteinstraße/Naunhofer Straße
Donnerstag, 18.08.	**Connewitz, Lößnig, Marienbrunn**
08.45-09.30 Uhr	Scheffelstraße (Nähe Nr. 25)
09.45-10.30 Uhr	Meusdorfer Straße/Lippendorfer Straße
10.45-11.30 Uhr	Probstheidaer Straße/Sigebandweg
12.30-13.15 Uhr	Johannes-R.-Becher-Straße 13 (Wertstoffhof)
13.30-14.15 Uhr	Triftweg (zwischen Hänsel- und Gretelweg)

Die **stationäre Schadstoffsammelstelle in der Lößniger Straße 7** hat folgende Öffnungszeiten. Mo., Di., Mi., Fr. 10.00-12.45 Uhr und 13.15-18.00 Uhr, Do. 10.00-12.45 Uhr und 13.15-19.00 Uhr sowie Sa. 08.30-14.00 Uhr. Nur in dieser Zeit können außer Schadstoffen kleine Mengen Bauabfälle – diese kostenpflichtig – abgegeben und Gartenabfall-Wertmarken erworben werden.
Für alle Fragen rund um das Thema Abfallentsorgung unterhält die Leipziger Stadtreinigung das **Bürgertelefon „Abfall“**. Unter 6 57 11 11 erhalten die Leipziger Bürger zu folgenden Sprechzeiten fachkundige und kompetente Beratung. Mo., Mi. 8.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr, Di. 8.00-12.00 und 12.30-17.00 Uhr, Do. 8.00-12.00 und 12.30-16.00 Uhr, Fr. 8.00-13.00 Uhr. ■

HIER BEKOMME ICH HILFE!

Feuerwehr- und Rettungsleitstelle ✆ 112
Krankentransport der Stadt Leipzig ✆ 19222
Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst ✆ 116 117

■ **Telefonanschlüsse der Polizei:**
Führungs- und Lagezentrum ✆ 96642224
Kriminalpolizei ✆ 96642234
Diese Rufnummern sind rund um die Uhr besetzt.
Verkehrspolizei ✆ 4 48 38 35
Diese Rufnummer ist 6 bis 22 Uhr besetzt.

■ **Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst**
Vermittlung dringender ärztlicher Hausbesuche über ✆ **116 117**
Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00-07:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00-07:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 07:00-07:00 Uhr

■ **Allgemeinärztlicher Innendienst**
Samstag, Sonn- und Feiertag 09:00:12:00 Uhr und 15:00-17:00 Uhr
Information zur diensthabenden Praxis über ✆ **116 117** oder über das Internet **www.kvsachsen.de** (Aktuelle Bereitschaftsdienste/ Bereitschaftsdienste im Direktionsbezirk Leipzig)

■ **Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst**
Vermittlung dringender ärztlicher Hausbesuche über ✆ **116 117**
Montag bis Freitag 19:00-24:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 07:00-24:00 Uhr
Kinderärztliches Notfallzentrum, Riebeckstraße 65
(Telefon 2132202) täglich 19:00-07:00 Uhr

■ **Kinderärztlicher Innendienst**
Samstag, Sonn- und Feiertag 09:00-12:00 Uhr u. 15:00-17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00-19:00 Uhr
Information zur diensthabenden Praxis über ✆ **116 117** oder über das Internet **www.kvsachsen.de** (Aktuelle Bereitschaftsdienste/ Bereitschaftsdienste im Direktionsbezirk Leipzig)

■ **Chirurgischer Bereitschaftsdienst** Tag und Nacht
Thonbergklinik-Notfallzentrum, Riebeckstraße 65 (Telefon 963670)
Montag bis Freitag 19:00-07:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00-07:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 07:00-07:00 Uhr
- Interdisziplinäre Notfallversorgung am Klinikum St. Georg, Delitzscher Straße 141
- Parkkrankenhaus Leipzig-Südost, Strümpellstraße 41
- St. Elisabeth-Krankenhaus, Biedermannstraße 84
- Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gGmbH, Georg-Schwarz-Straße 49

■ **Augenärztlicher und Hautärztlicher Bereitschaftsdienst**
Montag bis Freitag 19:00-07:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00-07:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 07:00-07:00 Uhr
Information zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale ✆ **116117** oder über das Internet **www.kvsachsen.de** (Aktuelle Bereitschaftsdienste/Bereitschaftsdienste im Direktionsbezirk Leipzig)

■ **HNO - Bereitschaftsdienst**
Montag bis Freitag 19:00-24:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00-24:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 07:00-22:00 Uhr
Information zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale ✆ **116117**

■ **Vertragsärztliche Dialyse-Bereitschaft Leipzig**
GP Dres. Anders/Bast, Plantagenweg 2, Leipzig-Burghausen
Tel. 0341/4512236 oder Funktelefon 0171/4255561

■ **Erreichbarkeit geöffneter Praxen**
Auskunft zur Erreichbarkeit geöffneter Praxen niedergelassener Ärzte in der Stadt Leipzig und im angrenzenden Landbereich erhalten Sie an Werktagen in der Zeit von 07:00-19:00 Uhr über die **Rufnummer 19292**. Weitere Informationen über Praxen und deren Öffnungszeiten erhalten Sie über das Internet unter **www.kvsachsen.de** (Suche nach Ärzten und Psychotherapeuten).

■ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Abruf der diensthabenden Praxen unter
www.zahnaerzte-in-sachsen.de oder ✆ 19292

■ **Notdienst an den Uni-Kliniken:**
Tag und Nacht:
Zentrale Notfallaufnahme im Operativen Zentrum, Liebigstr. 20 (Anfahrt über Paul-List-Straße bzw. P.-Rosenthal-Straße), ✆ 0341 / 9717800
- Notfallaufnahme für Kinder und Jugendliche im Zentrum für Frauen- und Kindermedizin, Liebigstraße 20 a, ✆ 0341 / 97 26 242
- Frauenklinik, Liebigstraße 20 a, ✆ 0341/97 26 344

■ **Notdienst Klinikum St. Georg:**
- 24-Stunden-Bereitschaftsdienste: werktags, an Wochenenden und Feiertagen
- Kinderchirurgische Notfallambulanz (24 Stunden) ✆ 0341/909-3404
- Standort Eutritzsch: Zentrale interdisziplinäre Notfallaufnahme einschließlich Brustschmerzambulanz (Chest Pain Unit) und Akutdialysen, 04129 Leipzig, Delitzscher Straße 141, Haus 20, ✆ 0341/909-3404
- Standort Grünau: Notfallaufnahme, 04207 Leipzig, Nikolai-Rumjanzew-Straße 100, Haus 8, ✆ 0341/4 2316 14

■ **Notdienst am Herzzentrum Leipzig:**
Brustschmerz-Ambulanz / Chest Pain Unit
24h an 7 Tagen / Woche *Keine Anmeldung erforderlich!*
Strümpellstraße 39, ✆ 0341 / 865-1480

■ **Apotheken Notdienste:**
Leipzig Stadt u. Land: werktags 18–8 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und feiertags 8–8 Uhr des Folgetages.
Inf. über dienstbereite Apotheken über Telefon 19292;
Dienstbereite Apotheken:
02.07.2016
- Elster-Apotheke, Grassistraße 9, 04107 Leipzig
- Arkaden-Apotheke, Holzhäuser Straße 112, 04299 Leipzig
- Richard-Wagner-Apotheke, Ratzelstraße 14, 04207 Leipzig
- Mohren-Apotheke, Delitzscher Landstr. 55, 04158 Leipzig

03.07.2016
- Mozart-Apotheke, Karl-Liebknecht-Straße 10, 04107 Leipzig
- Scheffel-Apotheke, Bästleinstraße 6, 04347 Leipzig
- Apotheke Möckern, Knopstraße 21, 04159 Leipzig
- Hirsch-Apotheke, Zschampertaue 2, 04207 Leipzig

09.07.2016
- Europa Apotheke, Dresdner Straße 78 - 80, 04317 Leipzig
- Rosen-Apotheke am Auwald, Rödelstraße 24, 04229 Leipzig
- Carola-Apotheke, Marktstr. 2 - 6, 04177 Leipzig
- Hansa-Apotheke, Franzosenallee 12 c, 04289 Leipzig

10.07.2016
- Apotheke Reudnitz, Dresdner Straße 53, 04317 Leipzig
- Apotheke Marienbrunn, Zwickauer Straße 99 a, 04277 Leipzig
- Delphin-Apotheke, Lützowstraße 44, 04157 Leipzig
- Ahorn-Apotheke, Zschochersche Allee 68, 04207 Leipzig

■ **Kinder- und Jugendnotdienst Leipzig**
- Tag und Nacht Aufnahme und Betreuung für Kinder von 0 bis 12 Jahren, Ringstraße 4, 04209 Leipzig, ✆ 4120920
- Verständnis-Beratung-Notbleibe (ab 12 J.); Ringstraße 4, 04209 Leipzig, ✆ 4112130

■ **AIDS-Hilfe Leipzig e. V.:** Ossietzkystr. 18, 04347 Leipzig, ✆ 23 23 126, info@leipzig.aidshilfe.de, www.leipzig.aidshilfe.de

■ **Kinderschutz-Zentrum Leipzig:** Psycholog. Beratungsst., Erziehungs-, Krisen- und Familienberatung, ✆ 9602837, Montag, Dienstag, Donnerstag 8–19, Mittwoch 8–17, Freitag 8–13 Uhr

■ **Mädchenwohngruppe:**
für Mädchen zw. 12 und 18 Jahren, auch Inobhutnahme von Mädchen in akuter Notlage möglich ✆ 5503221

■ **Kinder- u. Jugendtelefon (kostenlos / anonym):**
✆ 08 00 11 10 333 Montag-Samstag 14–20 Uhr, europaweite Rufnummer ✆ 116111

■ **Elterntelefon (kostenlos / anonym):** ✆ 08 00 11 10 550, Montag–Freitag 9–11 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17–19 Uhr

■ **Frauen- und Kinderschutzhaus:**
rund um die Uhr erreichbar, ✆ 2324277

■ **Notruf für Frauen:**
Karl-Liebknecht-Straße 59, 04275 Leipzig, ✆ 3911199

■ **1. Autonomes Frauenhaus Leipzig:**
rund um die Uhr erreichbar, ✆ 4798179

■ **Selbsthilfegruppe Narcotics Anonymous:**
Jeden Samstag 18.15–19.45 Uhr, Suchtberatungsstelle „Impuls“, Möckernsche Straße 3, 04155 Leipzig sowie jeden Mittwoch von 19.00 bis 20.30 Uhr in der Ökomenischen Bahnhofsmission Leipzig (Hauptbahnhof Westseite), Willy-Brand-Platz 2A, 04109 Leipzig

■ **Suchtberatungsstelle / Notschlafstelle / Übergangswohnen für Alkoholabhängige:**
Haus Alt-Schönefeld, Theklaer Straße 11, ✆ 2341 90

■ **Alternative Drogenhilfe:**
Chopinstr. 13, 04103 Leipzig, ✆ 913560, Beratung für Drogen- und Medikamentenabhängige, Montag–Donnerstag 8–20, Freitag 13–20 Uhr; Notschlafstelle täglich 20.15–9.30 Uhr

■ **Anonyme Alkoholiker Leipzig:** ✆ 0157/73 97 30 12 o. ✆ 0345/ 1 92 95, Mo., 17–19 Uhr, Pr.-Eugen-Str. 21; Mo., 18–19 Uhr, Bahnhofsmission HBF-Westseite; Di.18.30–20.30 Uhr, Konradstr. 60a; Mi., 18-19.30 Uhr, Breisgaustr. 53; Do. 18–20 Uhr, K.-Eisner-Str. 22; Fr.18–20 Uhr, Teekeller Nordkirche; Sa.,18–20 Uhr, Oase Karlsruherstr. 29; So. 10–11.30 Uhr, Möckernsche Str. 3. Englischsprachige AA: ✆ 030/7 87 51 88: Di.,19–20 Uhr, Hedwigstr. 20; Sa., 11–12 Uhr, Möckernsche Str. 3.

■ **Telefonseelsorge (kostenlos):** ✆ 0800 / 111 - 0111 u. - 0222

■ **Übernachtungshaus für wohnungslose Männer:**
Rückmarsdorfer Str. 7, 04179 Leipzig, ✆ 0341 / 1 23 - 45 04, Fax: 0341 / 1 23 - 45 05

■ **Leipziger Strafverteidiger e.V.:** ✆ 0172 / 3 64 10 41, Montag–Freitag 18–8 Uhr und Freitag 12–Montag 8 Uhr

■ **Krisentelefon:**
Montag bis Freitag: Von abends 19:00 Uhr bis morgens 07:00 Uhr des Folgetages, samstags/sonntags und feiertags rund um die Uhr. Telefon-Nr. 0341 99990000 (Tel.-Kosten zum Ortstarif)

■ **Weißer Ring** (Beratung und Hilfe für Kriminalitätsopfer), ✆ 6888593

■ **Obdachlosen-Notquartier:** Heilsarmee „Die Brücke“, ✆ 2518880 oder 2 51 23 33, Anmeldung durchgehend möglich.

■ **Leipziger Bündnis gegen Depression**
Infotelefon über Leipziger Beratungs- und Hilfsangebote zum Thema Depression dienstags 16:00 – 17:00 Uhr, ✆ 0341 9724472

■ **www.tiernothilfe-leipzig.de** ✆ 0172/1 36 20 20

■ **Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Der Amtstierärztliche Bereitschaftsdienst mit dazugehörigen öffentlich-rechtlichen Tierfahrdienst ist über die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig (0341/55004-4000) zu erreichen.

Pflege-Notruf
Sofort-Aufnahme von pflegebedürftigen Senioren – Tag und Nacht, alle Pflegestufen
Residenz Ambiente, Telefon 03 41/68 66-817

LEIPZIGER EDELSTAHLBAU
UND SYSTEMGELÄNDER

MAßANFERTIGUNGEN - LOGISTIK - MONTAGE - ERFAHRUNG - BERATUNG UND ENTWURF

Peter Plechatsch, Talstraße 70, 08393 Meerane
Mobil: 0174 3862466, info@leipziger-edelstahl.de

www.leipziger-edelstahl.de

Informieren Sie sich in unserer Musterausstellung und vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Unsere Leistungen
Beratung und Entwurf von:

- Balkon-, Terrassen-, Treppen- und Brüstungsgeländer
- Französische Balkone
- Glasverkleidungen und Glastüren
- Glasduschwände und Abtrennungen
- Verschiedene Treppenvarianten wie Spindel-, Mittelholm-, Wangen-, Bolzentreppen u.v.a.
- Sonderanfertigungen aller Art

Mehrwert für Leipzig

Leipziger Gruppe sorgt für Energie, Antrieb und Möglichkeiten in der wachsenden Stadt

Kontinuierliche Zuzüge und eine steigende Geburtenrate zeigen: In Leipzig lässt es sich gut leben. Und daran hat die Leipziger Gruppe einen wesentlichen Anteil. Als zuverlässiger Partner gestaltet sie die Lebensqualität in der Region mit. Prognosen sagen voraus, dass der Wachstumstrend auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Schon heute sind deshalb wirtschaftlich sinnvolle und zukunftsfähige Lösungen gefragt, die langfristig wirken.

Egal ob Energie, Wasser, Mobilität oder Freizeitangebote: Die Leipziger Gruppe leistet Tag für Tag einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Und macht Leipzig mit ihrem Engagement noch lebens- und liebenswerter. Ob zu Hause oder unterwegs, auf der Arbeit oder in der Freizeit: Leipzig steckt voller Ideen und Möglichkeiten. Und das liegt auch an der Leipziger Gruppe. Unter dem Dach der Stadtholding vereint sie die Leipziger Stadtwerke, die Leipziger Verkehrsbetriebe, die Leipziger Wasserwerke und die Leipziger Sportbäder. Mit ihren Leistungen und ihrem Engagement machen sie gemeinsam vieles möglich. Und aus Leipzig eine der dynamischsten Städte Deutschlands.

Ideen, die Leipzig voran bringen

Vier Unternehmen mit vier ganz unterschiedlichen Kerngeschäftsfeldern. Und doch ziehen alle an einem Strang. Der harmonisierte Markenauftritt macht das deutlich. „Wir sind Leipziger". Diese Botschaft prägt seit Januar 2016 die neue Markenwelt der Leipziger Gruppe. Eine Botschaft, die auch klar macht, warum die Leipziger Gruppe der beste Partner Leipzigs ist, wenn es um Daseinsvorsorge geht: Weil sie eng mit Leipzig verbunden ist und aktiv Verantwortung für die Stadt und die Region übernimmt. Aus Liebe zu Leipzig. Deshalb versorgen die vier Unternehmen der Gruppe die Menschen nicht nur mit Energie, Wasser, öffentlichem Nahverkehr und Freizeitangeboten. Sondern mit Ideen, die das Leben in Leipzig noch besser machen – von der Leipziger Babybox bis zum kostenfreien W-LAN in der Innenstadt.

Impulsgeber der Stadtentwicklung

Die Leipziger Gruppe versteht sich als Motor für ein nachhaltiges Wachstum in Leipzig und in der Region. Projekte wie der Leipziger Westen, der Bayerische Bahnhof oder das Areal im Norden der Stadt sollen beispielgebend für eine nachhaltige Stadtentwicklung genutzt werden. Diese Quartiere gilt es, intelligent zu erschließen und sinnvoll an den ÖPNV anzubinden. Die Digitalisierung spielt dabei eine zentrale Rolle. Sie ist die Schlüsseltechnologie, um einen nachhaltigen Strukturwandel zu ermöglichen. Mit ihrem Beitrag zur Stadt der Zukunft schafft die Leipziger Gruppe urbane Lösungen, die das Leben in Leipzig noch effizienter, technologisch fortschrittlicher und nachhaltiger gestalten.

Verantwortung für Leipzig und und Region

Die Unternehmen der Leipziger Gruppe fühlen sich mit der Stadt und ihren Menschen verbunden. Getreu dem Motto „Aus Leipzig für Leipzig" engagiert sich die Unternehmensgruppe in zahlreichen Projekten für Sport, Familie, Kultur, Soziales und Bildung. So beispielsweise für beliebte Leipziger Veranstaltungen, u. a. Classic Open, Leipziger Triathlon, Leipziger Wasserfest. Sie unterstützt Vereine wie den SC DHfK Leipzig, den Fußballverband Leipzig e. V. und das Restaurant du Coeur e. V. Auch spezielle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche stehen auf dem Programm: vom Nachwuchsforscher-Wettbewerb experiNat bis zu Angeboten rund um Verkehrserziehung, Energie- und Umweltbildung.

Wer wissen will, wie die Leipziger Gruppe das Leipziger Leben vor und hinter den Kulissen mitgestaltet, der greift am besten zum gleichnamigen Magazin „Leipziger Leben". Darin findet er auch das handliche Heft „Leipzig erleben" zur Vorteilskarte der Leipziger. Sie bietet ihren Inhabern zahlreiche exklusive Vorteile.

Nicht zuletzt leisten die Leipziger als größte Unternehmensgruppe der Stadt auch einen wichtigen ökonomischen Beitrag für Leipzig und die Region. Denn über regional vergebene Aufträge, Einkäufe, Steuern und Gehälter fließt jährlich ein großer Teil der Einnahmen in die Region Leipzig zurück.

Sie wollen die Unternehmensgruppe näher kennenlernen? Besuchen Sie die Leipziger beim Sportbäder-Cup (bis 7. August), beim Schreberbadfest am 8. Juli oder beim Leipziger Triathlon am 24. Juli. Beratung und Service vor Ort gibt es im Energie- und Umweltzentrum (Katharinenstraße 17), im Service-Center (Markgrafenstraße 2) und im Mobilitätszentrum am Hauptbahnhof (Willy-Brandt-Platz).

Nähere Informationen zu Produkten und Angeboten der vier Unternehmen finden Sie auf www.L.de

Daseinsvorsorge für heute und morgen

Ob Strom, Gas oder Wärme: Die **Leipziger Stadtwerke** sorgen für die nötige Energie in Stadt und Region. Und sie gestalten die Energiewende in und für Leipzig aktiv mit: von Lösungen zur intelligenten Photovoltaik bis zur Ladeinfrastruktur für E-Autos. Mit gebündelter Kompetenz, über 100 Jahren Erfahrung und modernsten Erzeuger- und Speicheranlagen. Für alle, die hungrig auf Leben sind – verbunden durch dieselbe Energie. Und verbunden mit den Leipzigern.

Auf 13 Straßenbahn- und 46 Buslinien mit 1.672 Haltestellen bringen die **Leipziger Verkehrsbetriebe** über 138 Millionen Fahrgäste jährlich ans Ziel. Sie haben als Mobilitätsdienstleister die Zukunft des Stadtverkehrs fest im Visier: von Bus und Straßenbahn bis zu Carsharing- und Mietfahrrad-Angeboten. Intelligent, vernetzt, nachhaltig. Für alle, die immer in Bewegung sind – angetrieben vom Puls der Stadt. Genau wie die Leipziger.

34 Millionen m³ Trinkwasser jährlich und mehr als 6.300 Kilometer Leitungsnetz: Die **Leipziger Wasserwerke** stehen für Qualität und Zuverlässigkeit rund um Trinkwasser und Abwasser. Und sie haben schon heute die Themen der Zukunft im Blick: von der wachsenden Stadt bis zum Umgang mit Klimaphänomenen wie z. B. Starkregen. Für alle, die wild auf Wachstum sind – gestärkt vom besten Wasser. Genau dafür sorgen die Leipziger.

Acht Schwimmhallen, fünf Freibäder, ein Kinderbecken, über eine Million Gäste pro Jahr: Mit den **Leipziger Sportbädern** ist Schwimm- und Badespaß für die ganze Familie garantiert. Sie engagieren sich aktiv dafür, dass Leipzigs Bäder auch in Zukunft attraktive Freizeit-Oasen bleiben. Sport, Erholung und Vergnügen inklusive. Für alle, die voll frischer Ideen sind – begeistert von den Möglichkeiten. Und die bieten die Leipziger.

Die Kraft dahinter: Die Leipziger Gruppe sorgt mit ihren Leistungen tagtäglich für mehr Lebensqualität in der Stadt und der Region.

www.L.de

Leipziger